SPECIES FACTI

mit

einverleibten= am Ende kurz zusammengezogenen

Rechts=Gründen,

wodurch

überzeugend vor Augen geleget wird,

daß

in gegenwärtiger

Restitutions=Sache

würklich

nova Documenta & Argumenta

vorhanden seyen,

daß sie quam maximè releviren, daß die alten wiedergebrauchten Argumenta è Visceribus Facti hergenommen, und deren jenige Anwendungen neu seyen, das Factum immer mehrers erläutern, auch schon ehender auf diese Art vorgetragen worden seyn würden, wenn man solches gleich anfänglich nöthig zu seyn erachtet hätte,

und daß endlich

die Hochgräfl. Limburgische Allodial=Erben

den Obsieg Rechtens um so gewisser anzuhoffen haben, als aus einem widrigen Erfolg ein ganz offenbares

Gravamen commune STATUUM

erwachsen würde.

Ad causam Citationis ex Leg. si contendat

Christoph Ludwig von Bohenstein

contra

Gräflich=Limburgische Frau Wittib und übrige Allodial=Erben

Sententiæ

nunc

Restitutionis in integrum.

Wertheim 1770.

gedruckt durch Johann Georg Nehr Gemein=Herrschaftl. Hof= und Canzley=Buchdrucker.

Freyherr von Creuz

Versuch vom Menschen Cap. 2.

Liebt Ihr Gerechtigkeit, Ihr Richter dieser Erden,
So wird der Streiter Zahl urplötzlich kleiner werden.
Weist jedem seinen Ort, zeigt jedem seine Stelle,
Dann suchen wir bey Euch allein der Weisheit Quelle,
Und danken Euch, daß Ihr für uns so hoch gedacht,
Dann küssen wir den Staab, der uns so glücklich macht.

Es hat sich der Vohensteinische Gegentheil viele Mühe gegeben, den Ursprung von dem in Lite befangenen Schloß, Veste, und Amt Adelmannsfelden zu ergründen, um solches für ein= dem löbl. Reichs=Ritter=Ort am Kocher ursprünglich incorporirtes Ritter=Guth ausgeben zu können.

Man bildete vor, es seye dieses Schloß von einem Freyherrn von Adelmann erbauet worden, und diesen Satz suchte man durch ein Argumentum ab Etymologia desumtum zu erweisen, weil diese dem löblichen Canton Kocher von je her einverleibte Reichs=immediate Familie ehehin den Bey=Namen Adelmann von Adelmannsfelden geführet habe, woraus man die ganz ohnrichtige Folge herleiten wollen, daß Adelmannsfelden das Stamm=Haus der Freyherren von Adelmann seye.

Hochgräflich=Limburgischer Seits hat man aus gar vielen Exempeln dargethan, daß sich von denen Bey=Namen der Oerter kein bündiger Schluß auf den würklichen Besitz eines solchen Ortes machen lasse, und daß man am allerwenigsten daraus auf die Qualität eines Stamm=Guths schliessen könne.

Nur ein einziges Exempel anzuführen, dessen man sich Vohensteinischer Seits zum Behuf zu bedienen gesucht hat; so wurde aus der Gleichförmigkeit des Namens die Hochfürstlich=Brandenburg=Onolzbachische Haupt= und Leg=Stadt Crailsheim für das Stamm=Haus derer Freyherren von Crailsheim ausgegeben, welches doch offenbar falsch ist, indeme sie dortselbst weiter nichts, als ein Adeliches Freyhaus, einen Theil an dem Stadt=Zehenden und den Zehenden zu Ingersheim besessen haben und respectivè noch besitzen, mithin keineswegs gesagt werden kann, daß die Stadt Crailsheim ihr Stamm=Haus seye, ob sie gleich den Namen davon führen.

Und diese nemliche Beschaffenheit hat es mit der Reichs=Adelichen Familie Adelmann von Adelmannsfelden.

Man wird keine alte Urkund aufweisen können, worinnen Adelmannsfelden nicht eine Veste, oder Burg genennet wird.

Nach dieser Eigenschaft hatte sie also Burgmänner. Die Freyherren von Adelmann waren solche Burgmänner, acquirirten einige Güther, besonders den Metzelger-Hof, und nahmen von der Burg den Bey-Namen Adelmann von Adelmannsfelden an, welches man gegenwärtig beweisen will.

Ausser deme, daß nirgendwo sich ein Document findet, womit bewiesen werden könnte, daß die Veste Adelmannsfelden jemalen ein Eigenthum der Freyherren von Adelmannsfelden gewesen wäre; so ist vielmehr aus dem in Actis vorkommenden Kaufbrief de Anno 1361. ersichtlich, daß damalen die Grafen von Oettingen die Burg, Veste, und Amt Adelmannsfelden an Ellwang verkauft haben, und zwar NB. **als ein väterlich Guth**, dann die Formalia des Kaufbriefs lauten also:

> 2c. als sie Vnser Vater an Vns bracht hat und als Wir sie herbracht und innen gehabt haben.

Damalen war also die Rede von einem Oettingischen Bono Paterno, woraus der sichere Schluß zu machen, daß es wenigstens schon im XIII. Seculo Oettingisch gewesen seyn müsse.

Daher kommt es, daß, als Anno 1311. Wilhelm Adelmann das erstemal das Thurnier zu Ravenspurg besucht, er in des

SIGMUND FEYERABENDS Thurnier-Buch *Fol.* 135.
MUNSTER. *Cosmograph. pag.* 1078.

nicht Adelmann von Adelmannsfelden, sondern simpliciter Wilhelm Adelmann genennet wird.

Erst dessen Sohn Georg Adelmann hat den Bey-Namen von Adelmannsfelden angenommen, und wird mit solchem bey nur gedachtem FEYERABEND *fol.* 139. und bey MUNSTERO *pag.* 1079. gefunden, als er Anno 1337. bey dem Thurnier zu Ingelheim erschienen.

Dieser stiftete eine ganz besondere Linie, dann die übrige Geschlechts-Genossen behielten ihren Stamm-Namen Adelmann ohne weitern Beysatz.

So findet sich Hannß Adelmann Anno 1362. bey dem Thurnier zu Bamberg, wie bey mehr allegirtem FEYERABEND *fol.* 141. *b.* und bey MUNSTERO *pag.* 1080. zu lesen.

Da nun solchergestalt die eine Adelmännische Linie ohnverneinlich den Bey-Namen von Adelmannsfelden zu der Zeit erst angenommen hat, als die Burg und Veste Adelmannsfelden in Gräflich-Oettingischen Handen gewesen; so fällt wohl jedermann deutlich in die Augen, daß solches blos daher rühre, weil Georg Adelmann ein Oettingischer Burgmann der Veste Adelmannsfelden geworden, und sich dortselbst einige Güther angekauft haben mag.

Es wird solches noch deutlicher, wenn man den in Actis vorkommenden Kaufbrief de Anno 1380., wo Ellwang Adelmannsfelden an das

das Hochgräfliche Haus Limburg verkauft, mit dazu nimmt, indeme vermög desselben Jungfer Cathrina Adelmännin von Adelmannsfelden einen Kraut-Garten besessen.

Diese nemliche Cathrina Adelmännin von Adelmannsfelden hatte auch ein Hof-Guth zu Ramsenstrutt in dem Amt Adelmannsfelden gelegen, welches sie Anno 1401. dem Heiligen daselbst vermacht.

Endlich besaß sie auch einen Hof, Etzelgehren genannt, nächst an Adelmannsfelden.

Diesen erbte ihr Neveu Heinrich von Bohenstein, und verkaufte ihn Anno 1405. an das Hohe Haus Limburg.

Nicht Schloß, Veste, und Amt Adelmannsfelden, sondern nur einige Parcellen und die Burg-Hut zu Adelmannsfelden waren es also, wovon Georg Adelmann den Bey-Namen von Adelmannsfelden angenommen, eben so, wie oblauts die Freyherren von Crailsheim ehehin von ihren geringen Besitzungen in der Stadt Crailsheim den Namen von der Stadt bekommen haben, die ihnen niemalen zugehöret hatte.

Anno 1407. da das Hohe Haus Limburg schon 27 Jahr in dem Besitz von Adelmannsfelden war, starb die Neben-Linie Georg Adelmanns von Adelmannsfelden mit Conrad und Hannßen von Adelmann zu Adelmannsfelden aus, und sie wurden in die Kirche zu Adelmannsfelden begraben, nicht als Eigenthums-Herren des Orts, dann dieses hatte, wie gedacht, Limburg, sondern als Burgmänner und weilen die obgedachte Cathrina von Adelmann eine Seelen-Geräth-Stiftung in die dortige Kirche gemacht hatte.

Mit dem Tod dieses Conrad und Hannßen von Adelmann hörte auch der Bey-Name von Adelmannsfelden auf, und die andere Adelmännische Linie führte den Bey-Namen von Adelmannshausen, dann unter diesem Namen ist, wie bey dem mehr allegirten

FEYERABEND *fol.* 166.*b.* und

MUNSTER. *pag.* 1087.

zu finden, Conrad Adelmann Anno 1408., mithin gleich ein Jahr nach dem Ausgang der Adelmannsfelder Linie bey dem Thurnier zu Heilbronn erschienen.

Erst in der Folge der Zeit ist aus dem Bey-Namen Adelmannshausen der dermalige Bey-Name von Adelmannsfelden wieder entsprossen, und zwar zu einer Zeit, wo Schloß, Veste, und Amt Adelmannsfelden notoriè in Reichs-Ständischen Händen gewesen ist, so wie er auch oben bewiesener massen den allerersten Ursprung zu der Zeit genommen hat, als das Hohe Haus Oettingen sich in dem Besitz von Adelmannsfelden befunden hatte.

So gewiß es nun solchergestalt seyn und bleiben muß, daß Adelmannsfelden kein Stamm-Guth der Freyherren von Adelmann seye: so gewiß ist es auch, daß solches niemalen zu dem Reichs-Ritterschaftlichen Corpore gehöret habe, sondern der Reichs- und Crais-Matricul von Anbeginn einverleibet worden seye, auch sich würklich noch darinnen befinde.

Oben gedachter massen haben die beede Grafen von Oettingen, Ludwig der ältere und Ludwig der jüngere, am Valentins-Tag 1361. an Abten und Convent zu Ellwang verkauft, ut sunt Formalia:

Unser Burg Adelmannsfeldten die Wiedemhöffe daselbst den Kirchensatz, der darein und darzu gehört, den Wiedemhoff zu Aschach den Kirchensatz daselbst, der auch darein und darzu gehört und mit allen Dörffern, Weyhlern, Höffen, Weylerstätt, Oettung mit Feldten- mit Wälden, mit Holtzern, mit eigen Leuthen, mit Weyhern, mit Vogteyen, mit Gerichten, mit NB. **Steuern**, mit vogtbahren Leuthen, mit NB. **Gleyden** und mit allen Nutzen, Güldten, Rechten und Gewohnheiten, die zu der vorgenannten **Burckh Adelmannsfeldten**, oder darein gehörend zu Dorff, zu Holtz, zu Feldte, zu Wasser, zu Waydte, ob Erde unter Erdte, besucht und unbesucht, es sey eigen, oder Lehen, und überal, mit allen Dingen, ohn alle Gefehrdte, als Sie unser Vatter seel. Graf Albrecht an unß bracht hat und Wiir Sie bracht und inne gehabt haben.

Es hat noch kein einziger Vertheidiger des Reichs-Ritterschaftlichen Corporis und seines Juris collectandi sich einfallen lassen, zu behaupten, daß Anno 1361. ein Corpus Equestre civile perpetuum und eine ordentliche Matricul existiret, somit das Corpus ein eigenes Jus collectandi exerciret habe, dann dieses ist erst etwas weniger als 200 Jahr hernach durch eine freywillige Vereinigung und Kaiserliche Confirmation zu seiner Consistenz gekommen.

Da das Hohe Haus Oettingen Anno 1631. die Steuern von Adelmannsfelden an das Stift Ellwang verkauft hat; so muß sie damalen ein Oettingisches Eigenthum gewesen seyn, und keinem Ritter-Corpori einverleibet gewesen seyn.

Adelmannsfelden hat also nicht zur Reichs-Ritterschaft, sondern schon zu Zeiten der Vor-Eltern der verkaufenden beeden Gebrüdern Ludwige von Oettingen zur Grafschaft Oettingen gehört, und zwar namentlich ad Comitatum Oettingensem, welches daraus abzunehmen, weil NB. **das Gelaidt** mit verkaufet worden, welches ein Stück der Oettingischen Reichs-Lehenbaren Regalien ist.

Argumentum novum quam maximè relevans.

JENICHEN *in Dissert. de feud. Oetting.* §. *V.*

Es ist demnach Adelmannsfelden nicht in der Qualität eines Ritter-Guths, sondern eines Oettingischen Amtes an das Stift Ellwang übergeben worden.

Letzteres blieb bis Anno 1380. im Besitz, wo ebenfalls noch kein Corpus Equestre civile perpetuum und keine Matricul und Jus collectandi Corporis existirte.

Sambstags nach Obersten-Tag Anno 1380. verkaufte das Stift Ellwang an Frau Itta, Conrad Schenkens von Limburg Wittwe, gebohrne

bohrne von Weinsperg, **vor sich und ihre Erben**, ut sunt Formalia:

> Unsers Gottshauß Veste und Burg zu Adelmannsfelden mit alls viel Leutten vnd Guttern als hernach von Wortt zu Wortt geschrieben ꝛc. mit **Steuern**, mit Diensten, mit Fällen und mit allen Nutzen und genießl., als man solch Leutt und Gueth billig haben und niessen soll ungefährlichen ꝛc.

Es erhellet hieraus, daß die **Burg und Veste** Adelmannsfelden mit Zugehör von einer Dame aus dem Haus Limburg acquiriret, und auf ihre Erben NB. absque Distinctione Sexus, mithin auf ihre Männlich- und Weibliche Descendenten, als ein Eigenthum transferiret worden, folglich das Weibliche Geschlecht des Besitzes der Burg, Veste, und Amts Adelmannsfelden fähig seye.

Aber nicht genug; Diese erste Erwerberin gab auch ihrer Weiblichen Nachkommenschaft ein Jus quæsitum auf das neu acquirirte Amt Adelmannsfelden, vermög dessen die intermedii Possessores Männlichen Geschlechts nicht befugt waren, solches ohne Consens der von ihr abstammenden Weiblichen- bis auf einen ledigen Anfall verziehenen Nachkommen zu veräussern, und sich in der Folge es wiederum zu Lehen offeriren zu lassen, wie man solches geschehen zu seyn Vohensteinischer Seits fälschlich vorgiebt. *Argumentum novum & maximè relevans.*

Es würde demnach weder das angebliche Factum Emtionis, noch das supponirende Factum Oblationis von einiger Würkung seyn, wann auch gleich Vohensteinischer Seits das ganze Fundamentum Intentionis circa Factum seine Richtigkeit hätte, weil der vorgebliche Contractus Emtionis und der nachgefolgte Contractus feudalis ipso jure wegfallen müßte, nachdeme das Recht des so genannten Verkäufers und des den Contractum feudalem erzielenden erstern Domini directi durch den Ausgang ihres Manns-Stamms ex tunc resolviret worden wäre.

Solchergestalt würde doch wenigstens suppositis licet non supponendis das Amt Adelmannsfelden denen von der Itta Semper-Freyin von Limburg abstammenden Verzicht-Töchtern, welchen das Factum der Possessorum intermediorum nullo modo präjudiciren könnte, zufallen müssen, wann man gleich gegen das Reichs-Herkommen statuiren wollte, daß die Allodial-Erbinnen des ultimi Defuncti das per Contractum feudalem intermedium erzielte Dominium directum nicht continuiren könnten.

Es ist dieser Schluß um so unverneinlicher, als er auch in dem Fall Platz hätte, wann gleich Adelmannsfelden der Herrschaft Limburg niemalen incorporiret worden wäre, welches doch in Subsequentibus ohnverneinlich dargethan werden solle.

Es ist nemlich aus dem oben extrahirten Kaufbrief offenbar, daß das Hohe Haus Limburg das Jus collectandi expresè mit acquiriret habe, folglich dasselbe dem Corpori Equestri nicht habe zugehören können, sondern daß das Amt Adelmannsfelden zur Reichs-Matricul gezogen worden seye.

 Dann

Dann die erste Erwerberin Frau Itta Schenkin von Limburg verließ ihr novum Acquisitum ihrem einzigen Sohn Schenk Friederichen Herrn zu Limburg, welcher Anno 1414. gestorben ist, und Adelmannsfelden auf seine sechs Herren Söhne vererbet hat.

Der bey der Vererbung beschehene Vorzug des Manns-Stamms vor dem Weiblichen giebt die Incorporation des Amts Adelmannsfelden in die Herrschaft Limburg-Sontheim schon deutlich genug zu erkennen, noch mehr aber die- in des CORTREJI *Corpor. Jur. Tom. I. part.* 5. vorkommende Reichs-Matricular-Anschläge des Reichs-Pfenning-Meister Geizkoflers in Collatione mit den Limburgischen Pactis Familiæ.

In der Matricul de Anno 1431. werden die Schenken von Limburg *fol.* 9. als Reichs-Stände angelegt, mit zwey Gleven, i. e. mit zwey Reutern, welche mit Spiesen und anderm Gewehr ausgerüstet seyn müssen. Und Anno 1452. ordnete Kaiser Friederich, daß jeder Gleve zwey redliche Knecht haben, wovon der eine einen Spies und der andere eine Armbrust führen solle.

PFEFFINGER. ad VITRIAR. *Tom. II. pag.* 875. 876.

Es ist aus denen Reichs-Geschichten bekannt, daß dieses die allererste durch den Hußiten-Krieg veranlaßte Reichs-Matricul gewesen, und daß ein jedweder Reichs-Stand nach allen seinen damalen besessenen immediaten Güthern in die Anlage gebracht worden seye, zu einer Zeit, da man noch an keine Ritterschaftliche Matricul gedachte, sondern der dermalige Reichs-Adel die Ritter- und Reuters-Dienste noch immer in Person verrichtete.

Adelmannsfelden war also ohnstrittig in der allerersten Reichs-Matricul mitbegriffen.

Argumentum applicatione novum ex nexu Fidei-Commissi & Incorporatione deductum.

Gleich vier Jahre hernach errichteten die obgedachten sechs Enkeln der Itta am Tag Lætare 1435. ein solennes Pactum und Fidei Commissum Familiæ. Das Objectum bestunde NB. **in eines jeden Bruders ganzem Erbtheil, mithin auch dem Amt Adelmannsfelden.** Der Finis war:

> Unsern Erben **und unsern Stammen und Herrschaft von Limburg** zu besorgen und Ufbleibung **und uf ewig Zeit.**

Sie versprachen aber einander folgendes:

> und wäre, daß es also zur Theilung käme, es wäre über kurz oder lang; so verschreiben und verbinden wir uns alle miteinander in Krafft dieß Brieffs, daß dann keiner unter uns seinen Theil **nit verkaufen,** nit versetzen, kehren, noch wenden solle, in keine fremde Handt geistlich, noch weltlich, ohne Rath, Willen und Verhängniß unser aller, oder aber der mehrer Theils unter uns um deßwillen, daß **unsere Herrschaft desto minder**

entglie-

entgliedert und entschwächet werde, **und auch solche Hab und Theil bey unsern nechsten und rechten Erben bleibe,** ohngevährlich.

Die sämtliche Erbtheile aller sechs compaciscirenden Herren Gebrüdere, worunter Adelmannsfelden begriffen war, wurden also damalen zur Herrschaft Limburg gerechnet, und zu FideiCommiß gemacht.

Dieses Pactum war nöthig, weilen in medio ævo die Rechts-Lehrer das Principium hatten, daß die FideiCommissa durch die Theilungen aufgelöset würden, wie aus denen Baron Senckenbergischen Streitschriften in der Leiningen-Hartenburgischen Succeßions-Sache zu ersehen ist.

Die Compacifcentes declarirten also hier expreßè, daß alles, was sie damalen in Gemeinschaft besessen hatten, und hierunter auch Adelmannsfelden ein Corpus, i. e. die Herrschaft Limburg constituiren, und dieser Complexus bey einander unveräusserlich bleiben solle, wann sie gleich unter sich in der Folge eine Theilung vornehmen wollten.

Diese Theilung erfolgte auch würklich Anno 1441. mit NB. expresser Confirmation des erstern Pacti de Anno 1435.

Anno 1454. erfolgte eine abermalige Erneuerung der vorigen Pactorum, mit der Extension, **daß alle und jede vor- oder nach der Theilung der Herrschaft verkauft- oder versetzte Gütter und Stücke hinwiederum an die Herrschafft gelöset werden sollen.**

Es ist also offenbar, daß das per Pacta der Herrschaft Limburg einverleibte Amt Adelmannsfelden in die nachgefolgte Reichs-Matricul gekommen seye.

Dann in der Reichs-Matricul de Anno 1467. finden sich pag. 12. die Herren Schenken von Limburg mit vier Mann zu Pferd und acht zu Fuß angesetzt.

Nach der Reichs-Matricul zu Regenspurg de 1471. pag. 18. mußte Schenk Friederich von Limburg zwey Mann zu Pferd und vier zu Fuß liefern.

In der Reichs-Matricul zu Nürnberg de Anno 1480. pag. 80. wurden Friederichen Schenken von Limburg drey Mann zu Pferd und sechs zu Fuß, Conrad Schenken von Limburg auch drey Mann zu Pferd und sechs zu Fuß zurepartirt.

Anno 1476. errichtete das Hohe Haus Limburg ein anderweites Pactum confirmatorium, worinnen die ehehin auf Consens sämtlicher Agnaten, oder des grössern Theils derselben ausgesetzte Facultas alienandi ausdrücklich dahin restringiret wird, daß die Alienation nicht anderst, als NB. **auf Wiederlosung** geschehen solle, im übrigen wurden die vorgängigen Pacta nochmalen bestättiget, zum deutlichen Kennzeichen,

daß NB. **die in der Folge beschehene Alienationes auf Wiederlosung vor keine Abtrennung von dem Corpore Limburgico und Absonderung von der Reichs-Matricul angesehen werden könne,** welch letztere um so unzuläßiger gewesen wäre, als immediatè post hoc pactum confirmatorium in der Reichs-Matricul zu Nürenberg de Anno 1481. pag. 21. die Schenken zu Limburg mit acht Mann zu Pferd und acht zu Fuß angesetzt zu befinden sind.

Als auch Montags nach Petri Cathedra 1482. Herr Schenk Wilhelm zu Limburg vor sich und seines Bruders Sohn mit Götzen von Bachenstein einen so betitulten Kauf- und Wiederkaufs-Contract über das Guth Adelmannsfelden errichtet; so wurde demselben die Steuer nicht mit überwiesen, natürlicher Weis aus keiner andern Ursache, als weil sie nicht mehr in Commercio, sondern wegen der Einverleibung in die vorgängige Reichs-Matricul Kaiser und Reich afficiret war, dahero man auch nicht nöthig befande, sich in dem Contract das Steuer-Recht expresè vorzubehalten, gleich es mit andern vorbehaltenen Nutzungen geschehen ist.

Eben um deßwillen und wegen der gleich jezo weiter vorkommenden Ursache findet sich auch keine Spur, daß der Götz von Bachenstein das in seinem Besitz gestandene Amt Adelmannsfelden zu der Reichs-Ritterschaft versteuert hätte.

Es wurde nemlich bis hieher noch immer an keine Ritterschaftliche Matricul gedacht; Die Vereinen des hohen und niedern Adels waren keine perpetuirliche Concorporationen. Sie gaben nur Gelegenheit zu der gegenwärtigen Verfassung der verschiedenen Cantonen, welche alsdann erst entsprossen ist, als die Vereinen des höhern und niedern Adels aufhörten, und die Reichs-Ritterschaft zu ihrer Selbst-Erhaltung an ein neues Systema denken mußte.

Gesetzt demnach, doch ohneingestanden, es wäre würklich wahr, was Vohensteinischer Seits vorgegeben wird, daß die unter Kaiser Friederich III. Anno 1488. errichtete Verein St. Georgen-Schildt im Hegeu, Donau, Kocher, und Neckar für eine Matricul zu achten wäre, wie doch nicht ist, indeme die Schwäbische Ritter-Ordnung erst Anno 1561. vom Kaiser Ferdinand I. confirmiret worden, und dadurch das jetzig- Schwäbische Ritter-Corpus zur Consistenz gekommen ist; so wird sich doch jedermann überzeugt finden, daß das Amt Adelmannsfelden nicht in diese angebliche Matricul einverleibt gewesen war.

Nur die Adelmänner zu Adelmannsfelden kommen darinnen vor, welche Anno 1488. keinen Erdschollen in Adelmannsfelden hatten, mithin auch dieses Amt nicht zur Ritter-Truhen versteuern konnten, so wenig, als die Herren von Vohenstein, die es erst nach der Hand Pfandweis und auf Wiederlosung bekommen haben.

War es nun aber Anno 1488. nicht in der Ritterschaftlichen Matricul, und existirte noch damalen kein besonderer Canton Kocher, sondern nur eine ohnseparirte Gesellschaft im Hegeu, Donau, Kocher, und

Neckar;

Neckar; so ist ganz sicher, daß Adelmannsfelden mit denen übrigen Limburgischen Landen vor der Hand in der Reichs-Matricul gewesen, und auch darinnen geblieben sey: dann in der Reichs-Matricul zu Frankfurth de Anno 1489. pag. 27. werden die Schenken zu Limburg mit vier Mann zu Pferd und sechzehen zu Fuß angelegt.

Allererst Anno 1493. wurde an Petri Cathedra gegen Götzen von Bachenstein die Wiederlosung exercirt, und Statt seiner von Wilhelm Schenken von Limburg für sich und im Namen seiner minderjährigen beeden Vettern Georgen und Gottfrieden, dann von Friederich Schenken von Limburg an Georgen von Vohenstein eodem jure, als es der von Bachenstein besessen, i. e. wiederkäuflich überlassen, nur daß das Wiederkaufs-Quantum wegen ein- und anderer bey dem Bachensteinischen Contract reservirten- hier aber mitabgetrettenen Pertinentien um 1500 fl. vermehret, dagegen aber auch die perpetuirliche Wiederlosungs-Zeit dergestalten eingeschränket worden ist, daß sie vor zehen Jahren nicht geschehen dörfen.

An eine Ueberlassung der Steuer, die doch in denen Ellwangisch- und Limburgischen Kaufbriefen so vorsichtig exprimiret war, wurde hier abermalen nicht gedacht.

Man war auch weit entfernt, Adelmannsfelden für ein Ritter-Guth anzusehen, sondern es wurde von je her für ein Limpurgisches Amt gehalten und anerkannt.

Der Vohensteinische Gegentheil bemerket solches selbsten, wann er in seiner anmaßlichen Widerlegung des Limburgischen Libelli restitutorii pag. 10. aus dem so genannten Bachensteinischen Kaufbrief die Worte anführet:

> die Eigenleuth NB. **zu dem Amt gehörig** zu verkauffen, verwechseln, oder für ledig hinzugeben ꝛc.

Et porro:

> Ob NB. **an dem Schloß und Amt** hinfüro ichtwas, das wäre zu bauen, nothdürftig würde ꝛc.

Und selbst in dem Vergleich de 12. Julii 1662. heist es:

> **das Schloß und Amt Adelmannsfelden** cum Pertinentiis von Hochbesagter Herrschafft Limburg Speckfelder Linie.

Item in §. 6. dictæ Transactionis de Anno 1662.:

> Was vor dismalen zu dem **Schloß und Amt** Adelmannsfelden in allem gehörig.

Bey diesen Umständen hat in dem Bachensteinischen Contract de Anno 1482. so wenig als in dem nachgefolgten mit dem von Vohenstein errichteten so genannten Kauf die Rede von einem wahren Kauf und einer Translatione Dominii seyn können.

Der Vohensteinische Widerpart sagt selbsten in seiner so genannten Widerlegung des Libelli restitutorii pag. 38.:

„ Es ist wahr, der Contractus pignoratitius und die Emtio, Ven-

„ ditio cum pacto de retrovendendo sind in dem Teutschen manch-
„ mal schwehr zu unterscheiden. „

Er meynet zwar, in substrato seyen die Worte klar, weil von einem Kauf auf Urthat die Rede seye.

Allein, bey einem Contractu simulato kommt es nicht auf die Worte, sondern auf die Sache selbsten an.

Es ist bekannt, daß das Jus Canonicum die Zinsen simpliciter verbotten, und denenjenigen, welche Zinse genommen, kein ehrliches Begräbniß gestattet habe.

Die schöpferische Kraft der Menschen hat also einen Ausweeg gesucht, und einen Kauf simulirt, der aber nichts anders, als eine mutuum palliatum war.

Das Merkmaal eines solchen Schein-Kaufs war allemal das Pactum de retrovendendo, weßwegen das Alterthum den Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Zinsen gar wohl observiret hat.

Die ablösigen Zinsen sind je und allezeit ein Signum mutui gewesen, wann gleich der Dominus Census solche von denen Bauern, oder auch andern Innhabern liegender Güther durch ein solennes Kauf-Instrument an sich gebracht hatte.

War aber der Census unablösig; so konnte man sicher schliessen, daß eine wahre Emtio venditio vorgegangen seye, und da mußte auch der Census annuus mit dem Pretio correspondiren, im erstern Fall aber nicht.

Noch mehr dienet die stipulirte Wiederlosung zum Beweis eines simulirten Kaufs, wann sie auf keine gewisse Jahre restringirt, sondern dem Verkäufer auf immer und ewig freygelassen worden, wie es in substrato in dem Contract de Anno 1493. geschehen, bis Anno 1536. also geblieben, hernachmals auf das Absterben der Ludwig von Vohensteinischen Söhne und Töchter, letztlich aber in Recessu de Anno 1662. bis auf den Abgang des Vohensteinischen Manns-Stamms ausgesetzt worden ist.

Wann also gleich die Worte von einem Kauf reden; so redet doch die Sache selbst von einer Pfandschaft, und die Veritas Rei muß allemal gegen blosse Worte vordringen. Deßwegen sagen die Rechts-Lehrer, daß das Pignus und die Emtio venditio cum pacto de retrovendendo alsdann einerley seye, wann dem Pignori die Wiedereinlosung, oder Erstattung des Pfandschillings, oder Geldes angehänget ist,

GYLM. *Symphor. Tom. III. voc. Reluitio.*

WEHNER *Observ. voc.* Pfandschafft.

BESOLD. *Thes. pract. voc.* Pfandschilling.

Das in dem so genannten Kaufbrief vorkommende Wort: **Zur Urthat ewiglich**, stehet deme gar nicht entgegen, dann das Pactum adjectum der Wiederlosung hebt den Effectum veræ emtionis venditionis wieder auf.

Nach

Nach den alten teutschen Rechten wurde durch dieses Pactum adjectum, quod pactum fiduciæ dicitur,

CONRADI *exercit. de pacto fiduciæ* 1. §. *II.*

res afficirt, und dem ersten Venditori rei vindicatio gegeben,

BESOLD. *disp. ad part. II. jur. prov. Wurtemb.* §. 48.

zum deutlichen Kennzeichen, daß des Pallii emtionis venditionis ohnerachtet, der Venditor verus Dominus geblieben seye.

In substrato kann dieser Satz um so weniger einem Zweifel unterworfen bleiben, als solchen eines Theils die Harmonie des Bachensteinischen ohnstrittigen Pfand-Contracts mit dem Vohensteinischen iisdem abgefaßten so genannten Kaufs-Verschreibung, andern Theils aber die eigene Gegnerische Confeßion bewähret, inmassen der Gaildorfische Ver-Vergleich de Anno 1569. ganz deutlich im Mund führet, daß niemalen ein wahrer Kauf, sondern nur eine Pfandschaft zwischen beeden contrahirenden Theilen errichtet worden seye.

Es heist nemlich, es seyen Streit und Irrungen entstanden von wegen der Hochfraischlichen Obrigkeit und Heiligen-Rechnungen, wie auch Frühe-Messe zu Adelmannsfelden, die Er von Vohenstein

NB. **in den Pfandschilling von Adelmannsfelden** mit einzuziehen sich zugemasset.

Es heist ferner: Limburg solle befugt seyn, der Enden das Hoch- und Hals-Gericht, deren Gelegenheit nach, ufrichten zu lassen,

dazu jezo und künftiglich Er Vohenstein und seine Erben NB. **als Innhaber des Pfandschillings**, das Holz dazu geben.

Endlich aber heist es:

und soll Ihm von Vohenstein und seinen ehelichen Erben NB. **Innhabere des Pfandschillings das Schloß und Amt Adelmannsfelden samt denen Zugehörungen** 2c. wie das alles im Kauff- NB. **oder Pfandbrieff** vermeldet bleiben, doch unbeschadet dem Vertrag de Anno 1538.

Dieses merket man auch Vohensteinischer Seits gar wohl, und verfället dahero auf die Ausflucht, der teutsche Pfand-Contract transferire das Dominium, und es werde dahero dem Juri reluendi präscribirt, wie solches in der Fischbergischen- ingleichen in der Salzungen- und Lichtenbergischen Reluitions-Sache von denen Herzoglichen Häusern Sachsen-Meinungen und Weymar defendiret worden ist.

Allein, was helfen alle diese Luft-Sprünge?

Das Pignus germanicum ist deßwegen doch kein Kauf, welcher ein Dominium plenum transferirt, er öffnet auch nicht einmal den Weeg zur Präscription, NB. NB. **wann das Jus reluendi vorbehalten worden.**

Es ist kein Zeichen einer Translationis Dominii, wann das Jus reluendi pignus umgetaufft, und mit dem Namen eines Pacti de retrovendendo belegt wird, um den in Jure Canonico verpönten Contractum usurarium damit zu bemänteln.

Es kommt nicht darauf an, was einige Rechts-Lehrer auf Universitäten von dem teutschen Pignore statuiren. Es kann allemal wahr bleiben, daß auf den Pfand-Innhaber eine Art des Dominii transferirt werde, und kann dennoch der verpfändende Theil Dominus bleiben. Haben wir doch so gar in Jure Romano ein gedoppeltes Dominium dotis. Es folgt nicht, der Pfand-Innhaber ist nach den alten teutschen Rechten Dominus Pignoris, ergò ist er auch NB. plenus Dominus. Nennt man doch in Jure feudali den Usumfructum Feudi auch ein Dominium. Der Beysatz: Utile, zeigt aber an, daß das eigentliche und wahre Dominium bey dem Domino directo bestehe. Die Praxis der Höchsten Reichs-Gerichte gehet hierinnen auf den Grund. Sie entlarvt den Contractum simulatum. Sie weiß nichts von einer Translatione Dominii pleni; sondern sie lässet die Wiederauslosung des Pfandes zu, wann solche gleich nicht expressè stipuliret worden, wie es doch in substrato geschehen ist.

Also wurde dem nunmehrigen Hochstift Fulda das Amt Fischberg zuerkannt, der ad Comitia ergriffene Recursus war fruchtlos. In der Kayserswerther Sache erkannte das Cammer-Gericht gleichfalls auf die Wiederauslosung des Pignoris germanici, und das Urthel wurde erst kürzlich zur Execution gebracht, nachdeme die Sache noch gar durante Visitatione bis auf das äusserste getrieben worden war.

Es ist also in Praxi falsch, daß das Pignus germanicum ein Dominium plenum tribuire.

Es ist vergeblich, zu disputiren: ob in einer Emtione venditione cum pacto de retrovendendo das Dominium transferiret werde, wann es nur eine Emtio palliata ist? quia prævalet id, quod in rei veritate est.

Man hat dieses voraussetzen müssen, um mit desto mehrerer Ueberzeugung darthun zu können, daß eines Theils die Pfands-Innhabere von Bohenstein nicht befugt gewesen seyen, das antichreticè innengehabte Amt Adelmannsfelden dem Ritter-Corpori Steuerbar zu machen; andern Theils aber zu zeigen, daß es der Wormsischen Reichs-Matricul de Anno 1521. allerdings einverleibet worden seye, weil sie damalen ein ohnstrittig Limburgisches- auf beständige Wiederlosung versetztes Amt gewesen, und zwar zu einer Zeit, da noch immer keine Ritterschaftliche Matricul existirt hatte.

Denn ob zwar vermög der Ordnung des Regiments de Anno 1500. Spho: Auch sollen ꝛc. und des Augspurgischen Reichs-Abschieds de Anno 1500. Spho 47. die Reichs-Ritterschaft auf Ansuchen der Reichs-Stände durch Kaiserliche Commissarien nachdrücklich ermahnet worden waren, sich, wie die Reichs-Stände gethan, zu einer Geld-Hülfe zu bequemen; so war doch die Bemühung vergebens, ja sie konnte vermög Reichs-Abschieds zu Cölln de Anno 1512. Spho 27. & 48. nicht einmal dazu gebracht werden, daß sie ihre Unterthanen, wie die Reichs-

Stände, angelegt, die Gelder in eine eigene Ritter-Truhen gelegt, und sich davon im Feld selbst besoldet hätte.

Erst Anno 1532., mithin eilf Jahre nach der Wormser Reichs-Matricul de Anno 1521. verwilligte sie gegen Reversalien das erste Subsidium Charitativum, Anno 1542. die Schwäbische Ritterschaft blos ein Anlehen von 31569. fl., und in den Jahren 1595. 1596. 1597. & 1598. einen Fahnen-Reuter

BURGERMEISTER *Thesaur. Equestr. Part. I.* von des Reichs-Adels ursprünglichen Immedietät 5ter Satz *pag.* 37.

Was den Canton Kocher in specie anbelangt, da ist zu wissen, daß occasione der Verwilligung de Anno 1595. dessen erste Matricul errichtet, folglich dieselbe 74 Jahr jünger als die Wormser Reichs-Matricul de Anno 1521. sey, welcher, wie *supra cit. loc. pag.* 34. zu ersehen ist, die Grafschaft Limburg mit fünf Mann zu Pferd und siebenzehen Mann zu Fuß angelegt worden, mithin nur um Einen Mann weniger, als das Fürstliche Stift Ellwang, zum deutlichen Kennzeichen, daß bey dieser Anlag keine Stroh-Hütte vergessen worden seye, welche die Herren Erb-Schenken von Limburg besessen haben.

Bey diesen Umständen nun wird wohl niemand so vernunftlos urtheilen können, daß das der Herrschaft Limpurg-Sontheim incorporirte ursprünglich Reichs-Ständische Amt Adelmannsfelden der Reichs-Matricul mit Fug habe entzogen, und in der Folge nach einem Zeit-Verlauff von 74 Jahren der Kocherischen Ritter-Matricul einverleibet werden können, vielmehr wird jedermann eingestehen müssen, daß es Causa Imperii & Circuli Franconici sey, diesen Fundum collectabilem dem Reich und Crais nicht entziehen zu lassen, weil ausser deme ein beträchtlicher Antheil an dem Limburgischen Matricular-Anschlag abgeschrieben werden müßte.

Causa prægnans Restitutionis in integrum cum nova applicatione ad factum.

Dann es wird ex Subsequentibus noch weiter und deutlicher erhellen, daß zu der Zeit, als die Einverleibung des Amts Adelmannsfelden in die Kocherische Matricul geschehen, die von Vohenstein blose Pfands-Innhabere gewesen seyen, mithin einen Fundum alienum, si cætera omnia fuissent paria, mit einem dergleichen Onere nicht haben beschweren lassen können.

Anno 1503. verflossen diejenige zehen Jahre, während welcher das Amt Adelmannsfelden unausgelöst in Vohensteinischen Händen bleiben mußte.

Nach Verfluß dieses Termini stunde es vi Contractus in derer Herren Erb-Schenken von Limburg Willkühr, nach vorgängiger Aufkündigung die Auslosung alljährlich und in perpetuum zu thun.

Es war aber ihre Convenienz nicht ehender als Anno 1530., da dann Herr Carl und Erasmus Erb-Schenken von Limburg denen von Vohenstein den Wiederkauf und Ablosung nach Ordnung und Maas der Verschreibung zu verschiedenen malen schriftlich denuncirt, und weil Vohensteinischer Seits wegen vorgeblicher Meliorationen das Jus Retentionis vorgeschützet worden, denen Austrags-Rechten gemäs, um Vorschlagung dreyer Chur- und Fürsten angesuchet, in dessen verächt-

licher Unterlassung aber sich Anno 1536. sich an das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer gewendet, und wider die Vohensteinische Erben Citation ausgewürket haben, woselbsten zwar die Beklagten von Vohenstein erschienen sind, und den Proceß bis ad Annum 1538. fortgesetzet, nachgehends aber an Statt der Ihnen obgelegenen Duplic und Conclusions-Schrift gegen die Limburgischer Seits puncto Requisitionis Austrægarum beygebrachte Probationes, sich an Herrn Heinrich Administratorn des Stifts Worms, Probsten und Herrn zu Ellwangen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern rc. addreßiret, und ein Schreiben an beede litigirende Theile ausgebracht haben, worinnen Seine Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe NB. **ersucht, sich von Ihro in der Güte entscheiden zu lassen.**

Weilen nun obgenannt beede Limburgische Gebrüdere, als Vasallen von dem Stift Ellwangen darinnen nicht aus Handen gehen wollen, sondern die offerirte Schieds-Richterliche Entscheidung zu Dank angenommen haben; so seynd daraufhin beede Partheyen vor die Ellwangische Räthe citirt, gütlichen verhört und Montags nach Bartholomæi Anno 1530. ein Vergleich dergestalten getroffen worden:

> daß Adelmannsfelden Schloß und Amt samt aller derselben Zu- und Eingehör, Ludwigen von Vohenstein und seinen ehelichen Kindern, so er jetzund oder in künftiger Ehe von seinem Leibe gebohren überkommen würde, so lang Er und Dieselbigen im Leben seyn, bleiben, aber weiter nit auf sein Ludwigs von Vohenstein Enkel, oder Nepotes, verstanden werden, und die Herren von Limburg in bestimbter Weil einig Wiederkauff zu thun nit Macht haben, sondern gemelter Ludewig von Vohenstein und seine eheliche Kinder, Söhne und Töchtere, Adelmannsfelden Ihr Lebenslang nuzen, niesen und innen haben sollen, wie obgemelt, und so er und seine eheliche Kinder alle mit Tod abgangen, alsdann mögten die Herren von Limburg Ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten nicht nur das gemelte Schloß undt Amt Adelmannsfelden samt aller Zu- und Eingehör, wie dann dasselbige des Ludwigs von Vohenstein Eltern Kaufsweiß von denen Herren zu Limburg an sich gebracht, sondern auch diejenige Stück und Gütter, so er und seine Eltern auserthalben der alten Kauf-Verschreibung, es seyen Weyler, Wiesen, Hölzer, oder andere Gütter, wo und von wem sie die zu seinen, oder ihren Handen gebracht, auch er die jezund besizt und neußt nichts ausgenommen, Innhalt eines versiegelten Registers, so offt ermelter Vohenstein denen Herren von Limburg neben diesem Vertrag zugestellet, mit 4000 fl. rheinl. gemeiner Landswehrung (also 500 fl. mehr, als in dem erstern Wiederkauffs-Brief enthalten) zu ihren Handen lösen, ohne Irrung, oder Eintrag Ludwigs von Vohenstein und seiner ehelichen Kinder, Erben, oder männiglichs rc.

Es geschahe diese Vermehrung des Wiederlosungs-Quanti und die Erstreckung der Pfandschaft auf die Lebens-Zeit des Ludwigs von Vohenstein und seiner Kinder mit Ausschluß der Enkeln in Rucksicht auf die angebliche Vermehrungen und Meliorationes, denen man Vohensteinischer

nischer Seits entsaget, und war somit alles Obstaculum bey einer künftigen Wiederlosung gehoben.

Der Contract blieb nach wie vor ein bloser Pfandschafts-Contract,

NB. weilen die Herren von Limburg, ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten das Schloß und Amt Adelmannsfelden mit allen Zu- und Eingehörungen, Vermehrungen und Verbesserungen mit 4000 fl. zu ihren Handen lösen dörfen.

Argumentum gravissimum fluens ex subsecuta surrogatione feudi in locum stipulati juris reluendi.

Man kann also nicht sagen, daß in diesem Vergleichs-Receß ein neues Genus Contractus erzielet worden wäre, sondern es wird nur eine Prorogatio Contractus pignoratitii darinnen beliebt, indeme sich ausdrücklich auf die alte Kaufs-Verschreibung bezogen wird, welche vi propriæ confessionis partis adversæ supra recensitæ eine blose Pfandschaft involviret, wie dann auch in dessen Folge Ludwig von Vohenstein über das eingegangene Pactum fiduciæ einen besondern Revers ausgestellet hat, dessen Widerhandlung eine Infamiam nach sich ziehen würde, nam pactum fiduciæ est famosum,

CONRADI *cit. loc. I. §. X. ex II. §. IV. VIII.*

und zwar in vorliegendem Fall um so mehr, weilen die Herren Erb-Schenken zu Limburg sich durch den ausgestellten Revers haben bewegen lassen, dem Cammer-Gerichtlichen Proceß zu renunciiren.

Es wird dieses alles noch deutlicher, wenn man bedenket, daß der paciscirende Ludwig von Vohenstein so gar die Bewilligung seines Bruders Georg Wilhelms darüber beygebracht, daß ferner nach Absterben Ludwigs von Vohenstein, dessen sechs Söhne und eilf Töchter in ihrem am 8ten Febr. 1582. zu Schwäbisch Hall errichteten Theilungs-Receß den väterlichen Ellwangischen Vertrag mit Limburg und das darinnen radicirte Jus reluendi agnoscirt haben, und zwar in folgenden Formalien:

Invincibile Argumentum qualitatem feudi dati probans.

darzu sich befunden, **daß das hinterlassene Guth Adelmannsfelden, kein Lehen, noch frey Eigenthum, sondern ein bloser Pfand-Schilling** NB. **von der Herrschafft Limburg** nach Abgang des ersten Grads Kinder mit einer geringen Summen Geldtes abzulösen.

In dessen Folge dann auch Hanns Philipp und Hanns Albrecht des paciscirenden Ludewigs Enkeln in einer unterm 13ten Martii 1623. an das Hohe Haus Limburg erlassenen Supplic ingenuè confeßiret haben, daß sie durch den Ellwangischen Vergleich von dem Guth Adelmannsfelden ausgeschlossen seyen, und deßwegen nebst ihren damals uf der Gruben gestandenen Vettern Hanns Jacob von Vohenstein, als letztern Ludwigischen Sohn, nur dieses inständigst gesucht und gebetten:

Ulterius invincibile Argumentum qualitatem feudi dati probans.

Ob doch Adelmannsfelden cum Pertinentiis, ihnen entweder käufflich überlassen, oder da solches bedenklich fallen wollte, Ihnen und ihren männlichen Leibes-Erben zu einem rechten Mann-Lehen angesetzet und geliehen werden mögte.

Dieses geschahe vorgedachter massen Anno 1623., und Anno 1595. wurde die erste Kocherische Matricul errichtet, mithin zu einer Zeit, wo

wo die von Vohenstein ex confesso gar kein Dominium über das Guth Adelmannsfelden hatten, mithin auch nicht befugt waren, es dem Canton steuerbar zu machen, wenigstens nicht irrevocabiliter, weilen oben deducirter massen dem Hohen Haus Limburg das Jus reluendi bevorblieb.

Das Factum derer Herren von Vohenstein konnte einem Tertio nicht präjudiciren, und das Jus acquisitum des Cantons kann folglich nicht länger dauren, als der Vohensteinische rechtmäßige Besitz.

Den 16ten Julii 1623., mithin nur drey Monathe nach jener Supplic des Hanns Philipps und Hanns Albrechts von Vohenstein, starb Hanns Jacob, ein Sohn des paciscirenden Ludwigs von Vohenstein, durch dessen Tod Adelmannsfelden vermög des Ellwangischen Vergleichs auf die noch lebende drey Töchter des Ludwigs von Vohenstein hätte übergehen sollen.

Er hatte zwar noch einen Sohn, Haug Behringen, dieser aber war verschollen, und wurde natürlicher Weise von Hanns Philipp und Hanns Albrechten von Vohenstein pro mortuo gehalten, weil sie sonsten drey Monathe vorher nicht hätten bitten können, daß man ihnen Adelmannsfelden entweder käuflich überlassen, oder zu Lehen geben mögte.

Nichts destoweniger setzten sie sich mit und nebst der Wittib ihres Oncle, des Obristen von Vohenstein, Anna Margaretha gebohrner von Berlichingen, und der Wittib des letzt verstorbenen Hanns Jacobs von Vohenstein, einer gebohrnen Schlezin de facto in die Possession des Amts Adelmannsfelden, zum offenbaren Nachtheil der noch lebenden Töchter des Ludwigs von Vohenstein, namentlich Agnes Senfftin von Sullburg, Barbara Marschalckhin von Ebnet, und Martha Rieterin von Kornburg.

Diese wendeten sich hierauf an das Hohe Haus Limburg mit einer förmlichen Klage und Bitte um Aßistenz, mit dieser ausdrücklichen Vorstellung, daß solcher Vorgang dem Hause Limburg an dero Reluitions-Gerechtsame selbsten Nachtheil bringen könnte, wann die angemaßte Possessions-Ergreiffung von denen Ludwigischen Nepotibus, denen oballegirten Verträgen und darüber ausgestellten Reversalien, auch ihrer kurz vorher beschehenen eigenen Bekanntniß und Versicherung schnurstracks entgegen, de facto behauptet werden sollte. Wodurch dann die beede Limburgische Gebrüdere Wilhelm und Erasmus bewogen worden, sich des Werks anzunehmen, und denen von Vohenstein nicht allein verschiedene nachdrückliche Vorstellungen zu thun, sondern auch, als solches nichts verfangen wollen, die obbenannte Vohensteinische Wittwen und die beede Gebrüdere Wilhelm und Erasmus von Vohenstein aus dem Amt Adelmannsfelden zu exmittiren, und dagegen die klagende drey Schwestern in die Possession zu setzen.

Dieses Verfahren war denen Rechten allerdings gemäs, dann sie gründeten sich auf ein Instrumentum guarentigiatum, i. e. den Ellwangischen Vergleich, und konnte mithin à præcepto gar wohl angefangen werden.

Der Gegentheil gestehet auch in seiner so genannten Widerlegung des *Libelli restitutorii pag.* 15. *ad* §. 3. selbsten, daß die exmittirte Enkel des

des Ludwigs von Vohenstein kein Recht zu den Güthern gehabt hätten, sondern ihre Vatters-Schwestern, dann es wird citato loco expresse gesagt:

> Daß die Enkel in dem Ellwangischen Vergleich von dem Jahr 1538. ausgeschlossen worden, war Vohensteinischer Seits gar wohl bewußt. Sie verlangten auch das Guth ihren Muhmen nicht länger vorzuenthalten rc.

Nur hat man zur Beschönigung der widerrechtlich ergriffenen Possession, oder Invasion, vorgewendet, daß Haug Behringer das 70ste Jahr noch nicht erreichet habe, mithin auch nicht pro mortuo zu halten sey, folglich auch nach dem Ellwangischen Vergleich seine Schwestern noch nicht succediren könnten.

Es ist aber hiebey nicht in Betrachtung gezogen worden, daß diese Einwendung das Factum der Kläger gleichwohl nicht justificire, dann weil die Schwestern des Haug Behringers seine nächste Erben waren; so mußte ihnen wenigstens die Administratio Bonorum zuerkannt, und sie intuitu derselben in Adelmannsfelden immittiret werden.

Es kam also nur auf die Frage an: ob das Limburgische Forum gegründet gewesen seye, oder nicht?

Aus der Beylaage sub Num. 36. der Limburgischen Triplicarum ist ersichtlich, daß Hanns Ludwig von Vohenstein im Monath Sept. 1589. Herrn Friederichen Erb-Schenken von Limburg, NB. **als rechten Grund- und Erb-Herrn zu Adelmannsfelden** anerkannt und denselben per consequens als Territorial-Herrn imploriret habe, die Rechnungs-Streitigkeit mit seinem Bruder auszumachen, zu welchem Ende er Johann Erb-Schenken zu Limburg-Gaildorf um Intercessionales ersuchet, und solche auch in der Masse erhalten hat, daß sein ganzes Anbringen dem Intercessions-Schreiben inseriret worden ist.

Hiernächst bewähret die Beylaag sub Lit. G. der Limburgischen so rubricirten **bestgegründeten rechtlichen Ausführung**/ daß das Hohe Haus Limburg vor der Vohensteinischen Exmißion das Jus circa Sacra zu Adelmannsfelden, quod secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ indubius effectus juris territorii ist, ohnstrittig exerciret habe.

So hat sich auch die obbemeldte verwittibte Obristin von Vohenstein in Adjuncto sub Num. 37. der Limburgischen Triplicarum unterm 28ten Junii 1623. an Herrn Georgen Erb-Schenken zu Limburg supplicando gewendet, und unter andern folgende Formalien einfliessen lassen:

> auch uns bey dieser und anderer unsern habenden Recht und Gerechtigkeit vor allerley begegneten Unbilligkeiten mit Gnaden manuteniren, und als betrübte verlassene Wittibin und Waisen in gnädiger Protection, Schutz und Schirm halten.

Er war zwar Executor Testamenti ihres Manns, hätte aber nach dieser Qualität die Wittib nicht manuteniren können, wann er nicht zugleich der rechte Grund- und Erb-Herr von Adelmannsfelden gewesen wäre. *Argumentum novum quam maximè relevans.*

Es folgen hieraus Zwey unlaugbare Sätze:

Einmal/ daß die von Vohenstein nicht befugt gewesen seyen, das Amt Adelmannsfelden ohne Vorbewußt ihres Territorial-Herrns in die Canton-Kocherische Besteuerung ziehen zu lassen;

Hernachmals auch, daß die Competentia Jurisdictionis, als Territorial-Herrns in Causa der klagenden drey Schwestern, Senfftin von Suhlburg, Marschalkin von Ebnet, und Rieterin von Kornburg, weiter keinem Zweifel unterworfen seyn können, da die mit-beklagte verwittibte Oberstin von Vohenstein das Forum schon selbsten anerkannt hatte.

Nichts desto weniger trug sie, nebst ihren exmittirten drey Litis-Consorten kein Bedenken, bey Höchstpreislichem Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath am 17ten Augusti 1624. ex capite spolii ein Mandatum pœnale S. C. auszuwürken, worinnen denen damaligen beklagten Herren zu Limburg, Georgen, Wilhelmen, Erasmen, Heinrichen, und Conraden, nebst denen mit-beklagten drey Vohensteinischen Schwestern die Restitution und Cedirung des Amts Adelmannsfelden cum omni causa & fructibus bey Pön 30 Mark löthigen Goldes auferlegt worden.

Anno 1626., mithin durante Processu, cedirten die drey mit-beklagte Schwestern dem Hohen Haus Limburg ihr auf Adelmannsfelden vermög des Ellwangischen Vergleichs gehabtes Recht.

Diese Ceßion hatte natürlicher Weise den Effect, daß das Hohe Haus Limburg

a.) nun nicht mehr nöthig hatte, ihren Tod abzuwarten, sondern es fiel ihnen die Pfandschaft Adelmannsfelden mit dem Tag des erzielten Vergleichs zurück, sie hatten auch

b.) nicht Noth, denen Erben der drey Schwestern, das in dem Ellwanger Receß stipulirte Auslosungs-Quantum der 4000 fl. mehr zu prästiren, sondern es konnte weiter nichts mehr auf ihre Erben fallen, als ein Jus agendi ex pacto ad præstandum quantum transactum, am allerwenigsten waren

c.) diejenige, welche ex capite spolii geklagt hatten, befugt, etwas an die Herrschaft Limburg zu fordern, dann das Quantum transactum wäre allenfalls denen Erben der letzt übrig gebliebenen Schwester zugefallen, und diese hätte die Facta ihrer Erblasserin prästiren müssen.

Da nun über dieß die Vohensteinische Klägere in caussa spolii ihr Recht ohnehin niemalen auf die Beerbung ihrer Tanten fundiret haben; so releviret der gemachte Vorwurf sehr wenig, als ob jene zur Ceßion ihrer Prätension an Limburg induciret worden wären, dann es ist eine offenbare Exceptio juris tertii, welche in die Entscheidung der Sache ganz und gar keinen Einfluß hat.

Was nur erst aus der Senftisch-Marschalk- und Rieterischen Cessione jurium & actionum geschlossen worden, das ist ein beträchtliches *Argumentum novum* Argumentum novum è visceribus facti desumtum, weil daraus die unwidersprechliche Folge herfliesset, daß das Reluitions-Quantum, welches

Vohen-

Vohensteinischer Seits beständig pro pretio emtionis venditionis angegeben wird, kein Objectum oblationis in feudum habe abgeben können, da es schon ein Nomen per cessionem extinctum war, wovon man weiter unten die Anwendung machen wird. *quam maximè relevans.*

Es bliebe also nur die Frage de restitutione spolii übrig, welche ohnehin blos das Objectum des Vohensteinischer Seits erregten Rechts-Streits gewesen war.

Limburgischer Seits hatte man das Unglück, daß auf die Competentiam Fori gar nicht reflectiret, auf das Vohensteinische nudum factum detentionis ganz alleine gesehen, und am 22ten Julii 1627. paritoria plena cum Commissione ad liquidationem spolii auf das Stift Ellwang erkannt wurde.

Ex parte Limburg ergriff man das Remedium Supplicationis, und bat zugleich, das Amt Adelmannsfelden zu sequestriren, welch letzteres Begehren Anno 1628. verworfen, und Paritoria IIda erkannt, annebst die Liquidations-Commißion auf Oettingen-Wallerstein extendiret worden ist.

Ohnerachtet nun die Rechte erfordert hätten, die Vohensteinische Klägere nicht ehender zu restituiren, als bis sie vorhero genugsame Caution geleistet, welches die Natur und Eigenschaft des Remedii Supplicationis erheischet, zumal da das Limburgische Jus in Petitorio aus dem Ellwangischen Receß und der Senftisch- Marschalckhisch- und Rieterischen Ceßion offenbar zu Tage lag, wodurch das Remedium Supplicationis ipso facto fundiret worden war, secundùm regulam: *dolo petis, quod statim restituturus es*; So hat es doch gleichwohl der Kaiserlichen Commißion gefallen, aus übertriebenem Favor für den Gegentheil, von dem Weeg Rechtens vorsetzlich abzuweichen, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tumultuariè zu bewürken, ohne auf das Limburgische Cautions-Verlangen im mindesten zu reflectiren, welches jedoch der Kaiserlichen Allerhöchsten Willens-Meynung, wie der nachherige Erfolg gezeiget hat, offenbar entgegen war.

Dann es erfolgte am 18ten Augusti 1628. ein Allerhöchstes Kaiserliches Rescriptum, vermög dessen dem Vohensteinischen Gegentheil die Præstatio Cautionis würcklich auferleget worden, nur Schade! daß solche allergerechteste Verordnung wegen des voreilig-Commissarischen Verfahrens erst nach erfolgter Gegnerischen Reimmißion erfolget ist.

Als Anno 1641. die letzte von denen drey Haug-Behringerischen Schwestern verstorben war, mithin der Casus des Ruckfalls des Amts Adelmannsfelden an Limburg nach dem Ellwangischen Receß ohnehin existirte, wann gleich die Ceßion der drey Schwestern nicht vorgegangen wäre; so wäre man zwar ab Seiten des Hohen Hauses Limburg befugt gewesen, wiederum nach dem Seinigen zu greifen, ohne daß man nöthig gehabt hätte, das Reluitions-Quantum der 4000 fl. zu erlegen, nachdeme man Jura cessa der Behringerischen Schwestern vor sich hatte.

Weilen aber Vohensteinischer Seits abermalen hätte vorgewendet werden mögen, daß man von dem Leben, oder Tod des Haug Behringers keine Nachricht habe, die von Vohenstein aber, wenn er seine drey

Schwestern allenfalls überlebt hätte, dessen nächste Erben wären, folglich auch das Reluitions-Quantum der 4000 fl. lucriren müssen; so hat man für besser angesehen, ihnen Anno 1641. das Reluitions-Quantum NB. **ausser Schuldigkeit zu offeriren**, und als gar keine Antwort darauf erfolgte, solches Allerhöchster Orten anzuzeigen.

Es erfolgte hierauf am 29ten Julii 1642. ein Allerhöchstes Kaiserliches Rescriptum an die Kaiserliche Commißion, des Innhalts:

Alldieweilen Wir aber aus der eingeschickten Relation und deren Beylagen so viel befunden, daß bey Fortsetzung Unserer Kayserlichen renovirten Commißion der von weyl. Unserm freundlich geliebten Herrn Vatern Kayser Ferdinand II. Höchstseel. Gedächtniß, noch unterm dato 18ten Augusti Anno 1628. anbefohlene Punctus Cautionis ganz beyseits gesetzet, und darinnen etwa vielleicht darumben nichts gehandelt worden, weilen in vor angezogener Unserer renovirten Commißion derentwegen keine Special-Meldung geschehen, und aber Unsere Meynung anderer Gestalt nit gewesen, als daß berührte Commißion und was darauf erfolgt, in seinem Stand, darinne es letztlich verblieben, reassumirt solle werden, immassen Wir dann, als die von Vohenstein nach verwilligter Commißions-Renovation eben auch um Cassation deren auf Seiten Limburg gesuchter- und zur Commißion verwiesener Caution gehorsambst einkommen, solch Begehren den 7ten Sept. des nächst verwichenen 1641sten Jahrs abgeschlagen, und es bey voriger Verordnung allerdings bewenden lassen.

Man siehet hieraus

1.) wie unverantwortlich die Kaiserliche Commißion wider expressen Kaiserlichen Befehl umgegangen, daß mithin

2.) die Vohensteinische Reimmißion vor Prästirung der Caution nicht hätte geschehen sollen, als welches

3.) so wohl Commissio, als die Parthey ohnehin hätte wissen sollen, weil die Caution ein bekannter Effectus des eingewandten Remedii Supplicationis ist, und daß sich folglich

Argumentum novum admodum stringens.

4.) die von Vohenstein offenbar in einer malæ fidei possessione bis zu dem erfolgten Vergleich de Anno 1662. befunden haben, wovon occasione solchen Vergleichs die Anwendung gemachet werden wird daß keine Oblatio in feudum habe geschehen können, quia suum non potest dici, quod mala fide possidetur.

Es wird solches noch deutlicher, wann man das nachgesetzte weitere Kaiserliche Commissorium darzunimmt:

Als begehren Wir an Dr. A. hiermit gnädiglich, Sie wolle vnß zu gehorsambist gefehligen Ehren sich dieser vnser anderwerthen Kayserlichen Commißion ferners guethwillig unternehmen, die Partheyen nochmalen für Dr. A. oder Dero Subdelegirte zu erscheinen haischen und laden, und darauf vor allen Dingen zwischen beeden Theilen nit allein so viel diesen **Punctum Cautionis und Liquidationis** NB. **Fructuum** anlangt, sondern auch wegen

wegen des an Seithen Limburg prätendirten **Wiederkauffs an das Gueth Adelmannsfeldten**, guetliche Handlung vornemen und sich alles Fleisses angelegen seyn lassen, sie die Partheyen **in allen diesen dreyen Puncten** gänzlich und auf ein Ende zu vereinigen und zu vergleichen, da aber über allen von Dr. A. oder Dero Subdelegirten angewenden Fleiß und Bemühung die Guethe je nicht Statt finden sollte, oder wurde, alsdann wolle Dr. A. den 18ten Augustj Anno 1628. vberschickte Puncten, **umb welcher willen auf Seithen Limburg die Caution begehrt würd**, anhören und vernemen, und zum Fall dieselbe sich supplicirter massen befinden, jetzt gedachte von Vohenstein zu genugsamer Caution anhalten, **und wann solcher Punctus Cautionis ganz zur Richtigkeit angebracht**, folgendts auch den Punctum Liquidationis vor die Handt nehmen, darinnen beede Theil auf einen kurzen summarischen Proceß veranlassen, und vnß alßdann die Acta nacher vnsern Kayserl. Hof, sambt angehefften Guetachten vberschickhen; desgleichen letztens und wenn ebenfalls dieser Punct seine würckliche Erörter- und Vollziehung erlangt, alsdann nit weniger zu obverstandenem Puncto Reluitionis schreiten, in demselben gleichfalls rechtlich und summariter procediren, und endlich, wann die Schrifften auch dießfalls complirt, vns dieselbe nebens Dr. A. Guetbedünckhen zu ferner vnserer Verordnung ebenmäsig zukommen lassen.

Es war demnach

a.] der Punctus Cautionis der erstere Commißions-Auftrag, ohne dessen vorgängige Erörterung die Commißion in den zweyten Punct der Liquidationis Fructuum gar nicht hineingehen sollen.

Da es nun dem Vohensteinischen Gegentheil ohnmöglich war, eine Caution aufzubringen; so mußte

b.] Commissio den zweyten Punct, nemlich die Liquidationem Fructuum, nothwendig unterwegs lassen.

Man konnte also nicht sagen, quid, quale, & quantum debeatur, dann es durfte propter inhibitionem Cæsaream vor Berichtigung des Cautions-Puncts nichts liquidiret werden.

Es ist lächerlich, wann man Vohensteinischer Seits eine Forderung von 106641 fl. formiret hat.

Nach dem Kaiserlichen Commissorio ist das Objectum Liquidationis
NB. **auf die Fructus restringirt.**

Anno 1493. soll nach dem Gegenseitigen Angeben die Vohensteinische Anlehens-Summ à 3500. fl. ein verum Pretium des Amts Adelmannsfelden gewesen seyn.

In denen dreyßig-jährigen Kriegs-Zeiten, wo von der Restitutione Fructuum die Rede war, können dieselbe wegen der elenden Zeiten nicht

 grösser,

grösser, als Anno 1493., gewesen; mithin würde der jährliche Ertrag nicht auf 200 fl. gestiegen seyn, und die Fructus in denen vier Jahren der Exmißion ohngefehr 800 fl. ausgemacht haben.

Es ist also impertinent, statt einer so geringen Summ über 100000 fl. zu fordern, welches einen jährlichen Ertrag von 25000 fl. supponiret.

Eben so impertinent ist es, zu sagen, daß die Anlehens-Summ à 3500 fl. Anno 1493. ein wahrer Kaufschilling gewesen seye, wann in denen bösen Zeiten des dreysig-jährigen Kriegs das Amt Adelmannsfelden 25000 fl. ertragen können.

Zwar entschuldiget man sich mit einer angeblichen Holz-Devastation, aber auch dieses Imputatum ist verwegen, dann wo waren dann im dreysig-jährigen Krieg die Holz-Käufer in der mit denen importantesten Waldungen versehenen Gegend von Ellwang, welche eine so grosse Summe Gelds in vier Jahren für Holz bezahlet haben würden?

Novum Argumentum relevans. Gesetzt auch, man hätte Limburgischer Seits würklich so viel Holz hauen lassen; so gehörte ja der Erlös nicht ad restitutionem Fructuum, dann eine Wald-Devastation greifft die Substanz an, welche ein Eigenthum derer Herren von Limburg, und nicht deren von Vohenstein war, als welch letztere die Substanz der Waldungen vermög des Ellwanger Recessus nicht als ihr Eigenthum prätendiren konnten, und selbsten eingestehen mußten, daß der Pfandschilling an ihre drey Tanten gefallen seye.

Der ordinaire wirthschaftliche Ertrag des Amts Adelmannsfelden war nach dem Kaiserlichen Commissorio das alleinige Objectum Restitutionis, und dieser kann in den Zeiten des dreysig-jährigen Kriegs gar was weniges ausgemachet haben.

Hingegen war

c.] das dritte Objectum Commissorii, i. e. die Wiederlosung, gar keiner Schwiehrigkeit unterworfen.

Sie wurde auf den klaren Buchstaben des Ellwanger Recessus und des eigenen Vohensteinischen Eingeständniß fundirt, **daß sie ihren Tanten das Guth nicht vorenthalten könnten**, nicht minder auf ihre selbst eigene Supplic entweder um Verlängerung **des Pfand-Contracts, oder Verleyhung zu rechtem Mann-Lehen.**

In dessen Anbetracht nun zerschlug sich die gütliche Handlung, und es wurde ab Seiten des Hohen Hauses Limburg statt der Vohensteinischer Seits prätendirten Fructuum gegenüber eine besser fundirte Forderung von 14610 fl. formirt, weilen nemlich die von Vohenstein eines Theils die zur Pfandschaft nicht einmal gehörige Früh-Meß-Capitalien und Interessen, Güther-Nutzungen und Bestände absque omni titulo & spoliativè an sich gezogen hatten: andern Theils aber als malæ fidei Possessores nach erschienener Reluitions-Zeit die Fructus Bonorum nicht lucriren

Novum Argumen-

lucriren könnten, zumal da ihr einziges Subterfugium, der Haug Beh-ringer, nunmehro nothwendig pro mortuo gehalten werden mußte, und zwar ex tunc, nemlich von Zeit seiner Abwesenheit an, hoc Effectu, daß seine drey Schwestern für die alleinige Erben vi Retroactionis zu halten gewesen, mithin auch befugt waren, ihre Jura an das Haus Limburg zu cediren. *tum stringens.*

Endlich wurde Anno 1652. den 20sten Februarii zu Gaildorf ein Interims-Vergleich vermittelt, dessen Innhalt zeigen muß, in was für einer Qualität die Pfandschaft Adelmannsfelden zu einem Mann-Lehen gemachet worden ist.

Gleich in Introitu heiset es:

Kund und zu wissen, allß wegen der im Jahr 1623. von der Hoch-Wohllöblichen Herrschaft Limburg-Speckfeld- oder Sontheimer Lini, vorgangener Occupation des Schlosses, Dorffs, und Amts Adelmannsfelden.

Hier ist die Rede von keinem Ritter-Guth, sondern von einem Amt, und mithin von einem Limburgischen Amt, welches die Herrschaft Limburg-Sontheim Anno 1623. occupirt, worüber sich weitläuftige und viel-jährige Differenzien ergeben, welche nunmehro durch Vergleich hingeleget worden sind.

Das Objectum Transactionis bestunde also in denenjenigen Drey Puncten, welche in dem Kaiserlichen Commissorio de Anno 1628. enthalten sind, nemlich in dem Puncto Cautionis, Restitutionis Fructuum, und Reluitionis.

Ueber das Eigenthum des Amts Adelmannsfelden wurde folglich nicht transigirt, dann dieses war in dem Kaiserlichen Commissorio nicht, sondern nur das Wiederlosungs-Recht bemerket, zum deutlichen Kennzeichen, daß durch den Vergleich die Pfandschaft blos in ein Pfand-Lehen verwandelt worden seye, quia surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatur. *Argumentum solidissimum applicatione novum.*

Da die Herren von Vohenstein in ihrem oballegirten Memoriali selbst gestehen, daß ihnen kein Eigenthum von Adelmannsfelden competire, da sie selbst um Verlängerung der Pfandschaft, oder um Verleyhung zum Mann-Lehen suppliciren; so wird wohl niemand beweisen können, daß die Rede ab Seiten Ihrer von keiner Lehens-Auftragung, sondern von einer Datione in Feudum ex parte der Herrschaft Limburg, und zwar eines Limburgischen Amts in dieser Maas seyn können, daß aus der Pfandschaft ein Pfand-Lehen gemacht worden, nam offerens in feudum debet scire, rem esse suam, & oportet habere animum offerendi,

BURI **Erläuterung des Lehen-Rechts** *pag.* 684.

welche Erfordernisse hier sichtbarlich ermangeln.

Von der Verwandlung eines Pfands in ein Pfand-Lehen mußte auch die alleinige Frage um deßwillen seyn, weil zu einer Alienation das Haus Limburg keine Gewalt hatte.

Die oben allegirte Pacta Familiæ und das darinnen radicirte Fidei-Commiß machten gebundene Hände.

Das der Herrschaft Sontheim incorporirte Amt mußte also in Dominio der Herrschaft bleiben, und nur der Ususfructus konnte ad tempus, i. e. so lang der Vohensteinische Manns-Stamm dauerte, in Feudum gegeben werden.

Daß auch an keine Abänderung der vorigen Qualität des Guths gedacht worden, bestärket sogleich der erste §phus des Vergleichs, worinnen sich in Ansehung der Pfarr-Gerechtsame, Frühe-Meß, Heiligen-Pfleeg, und deren Güther, wie auch der Malefiz zu Adelmannsfelden 2c. expressè auf die Observanz vor dem Jahr 1623. bezogen wird.

Hierauf heist es in §. V.:

> Das Haubtwerckh an sich selbsten, so ist es dahin betaidiget worden, daß Schloß **und Ampt Adelmannsfelden**, cum Pertinentiis, doch außgenohmen dessen, worum hieoben Meldung beschehen, von Hochwohlbesagter Herrschaft Limburg Speckfelder Lineae &c. nicht nur jetzig lebenden von Vohenstein, nahmentlich Johann Philippen, Johann Albrechten, vnd Johann Veitten, sondern auch allen Ihren Männlich und ehelich gebohrnen Descendenten Stammens und Namens deren von Vohenstein, nach Adelich Lehens-Recht vndt Gewohnheit, als ein Ritter-Mann-Lehen NB. **conferiret werden**, gleichwohlen Ihnen denen von Vohenstein zugelassen sein solle, einen aus ihrem Geschlecht nach Belieben zu einem Lehenträger iederzeit zu erwählen, welcher in Ihrer aller vnd der übrigen Namen die Lehens-Gebühr erstatte, worinnen sie auch sowohlen deren Recognoscir: Requirir: und Lehens-Pflicht-Laist: auch Bedienung vndt Tax halben, gleich **anderen allen** adelichen Lehen-Leuthen gehalten werden sollen.

Es ist hier nicht ohne Ursach prämittiret worden, daß die Infeudatio das Hauptwerk gegenwärtigen Vergleichs gewesen.

Der Reluitions-Punct hat die von Vohenstein hart gedrückt, dann Limburgischer Seits wurde nach erloschener Ellwangischen- eine anderweite Kaiserliche Commißion wegen dieses Puncts auf Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg extrahirt, die Absicht war also, durch die in hoc §pho getroffene Vergleichung die Wiederlosung abzuwenden, und dieses war das Hauptwerk, worüber sich verglichen worden.

Es ist hier wiederum die Rede von Schloß und Amt Adelmannsfelden cum Pertinentiis, mithin von keinem Ritter-Guth, sondern von einem Limburgischen Amt, welches von der Herrschaft Limburg Speckfelder Linie zu Mann-Lehen geliehen werden, wohlfolglich ein Feudum datum seyn solle.

Die von Vohenstein dingen sich hiebey nichts besonders aus, wie sonsten bey Feudis oblatis zu geschehen pfleget.

Nur allein excipiren sie dasjenige von der Lehenschaft, was ihr Eigenthum war, wann es Versu subsequente: Hiervon aber sollen ausgenom-

genommen und unter jetzt gemelten nicht verstanden seyn ꝛc. also heist:

Sodann der Kaufschilling, der erst vor wenig Jahren von dem Adelmann erhandleter Güeter vndt Zehendten benebenst deme von Ihme dem Verkäufern reservirter Reluition, als welche beede in diesen Vergleich nit gehörig, noch mit Fug darein gezogen werden mögen.

Dieses waren Vohensteinische nova Acquisita ausser Adelmannsfelden, und ihr wahres Eigenthum, welches ein Objectum Oblationis in Feudum allenfalls hätte abgeben können.

Sie haben sich aber sorgfältigst davor gehütet, und sich diese eigenthümliche Güther fein fleißig vorbehalten, mithin nichts zu Lehen offerirt, sondern sich nur geben lassen.

Eben um deßwillen reserviren sie sich auch in dicto §. V. intuitu nexus feudalis paullo remissioris, wie sonsten bey Feudis oblatis gewöhnlich, nicht das mindeste, sondern sie verlangen weiter nichts, als daß ihnen das Amt Adelmannsfelden

NB. nach adelich Lehenrecht vnd Gewohnheit, als ein Ritter-Mannlehen **conferiret** werden solle.

Das Wort: **conferiren**, drückt das Wesentliche eines Feudi dati aus.

Sie wollen also, daß man sie behandeln solle, wie andere adeliche Vasallen, welche Feuda data von der Herrschaft Limburg haben.

Sie wiederholen dieses alles nochmalen, wann es in Ansehung des zu constituirenden Lehenträgers also heist:

welcher in ihrer aller vnd der übrigen Nahmen die Lehens-Gebühr erstatte, worinnen sie auch sowohln deren Recognoscir: Requirir: und Lehenspflicht Leist: auch Bedienung und Tax halben gleich andern allen adelichen Lehen-Leuthen gehalten werden sollen.

Sie wollen also vor allen andern adelichen Vasallen gar nichts besonders haben.

Sie declariren ipso facto, daß das Wort: recognosciren, kein Signum Feudi oblati seyn solle, indeme sie es von einem conferirten Lehen brauchen, mithin zu erkennen geben, in welchem Sinn diese Vox ambigua gebraucht worden seye, dahero sich auch gegenwärtig der Vohensteinische Gegentheil auf das Wort: recognosciren, vergeblich etwas zu Gute thut, zumal da der in subsequentibus bedingte Ruckfall im Weeg stehet, welcher ein offenbares Zeichen eines Feudi dati ist, und eine Convention involviret, durch welche der Weiblichen Descendenz das durch die erste Erwerberin Itta Semper-Freyin von Limburg acquirirte Jus succedendi conserviret wird.

MYNSING. *decad. XIV. Resp. IV. num. 22. seqq.*

Nun fragt sich: Was hat dann das Hohe Haus Limburg für die stipulirte Infeudation der Pfandschaft Adelmannsfelden bis auf den Abgang des Vohensteinischen Manns-Stamms bekommen?

Das Haupt-Objectum stehet in §. VI. Versu: Jngleichen ꝛc. hisce Terminis:

Jnngleichem von denen von Vohenstein von gesambter Herrschaft Limburg ꝛc. beeder Linieaen tragendtes vf AchtTaussendt Güldten belauffendes Cammerlehen, mit allen Zinnßausständten inn Crafft dieses wiederumben abgetretten vnd zuruckh gegeben worden.

Dieses Cammer-Lehen war unstrittig ein Feudum datum, wie aus der

II. feud. 1.

vorkommenden Definition zu ersehen, wann es heist:

veluti cum de Camera, vel cavena feudum datur.

Argumentum novum, quam maximè relevans è visceribus facti depromtum.

Dieses Cammer-Lehen haben die von Vohenstein gegen die Belehnung von Adelmannsfelden refutirt, letzteres war also ein Surrogatum des Cammer-Lehens, Surrogatum autem sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatur, und zwar namentlich in dem vorliegenden Fall, quia adest surrogatio immediata, nam præcisè surrogatio locum habet in feudo novo comparato ex distractione feudi antiqui.

ANTON. *Disp. feud. I. thes. 5. Lit. B. n. 6.*

Jn diesem nemlichen §pho Versu: Alsdann auch ꝛc. wird die Prätension puncto Fructuum, samt dem am Kaiserlichen Hof darüber angehängten rechtlichen Proceß caßirt.

Es war also puncto Transactionis noch kein Liquidum constituirt, es war noch Res controversa & sub Judice Lis, und geschahe blos eine Remißio debiti illiquidi, welches mehr nicht, als ohngefehr 3000 fl. eingestanden hatte, zu deren Compensation man auch Limburgischer Seits in §. 2. die von Anno 1628. bis ad Annum 1652. Vohensteinischer Seits spoliativè eingehobene Früh-Meß-Nutzungen remittirt hat.

Eine gleiche Remißion geschahe auch hinc & inde in Versu: Wie nicht weniger ꝛc., da eine Limburgische Forderung an die von Vohenstein gegen eine Vohensteinische Forderung an Limburg, samt denen aufgeschwollenen Zinsen compensiret worden ist.

Es ist hiebey nicht ausser Acht zu lassen, daß in dem vorliegenden Receß, wie aus der extrahirten Passage zu ersehen, nur allein die von Vohenstein, keinesweegs aber das Hohe Haus Limburg Liti renunciiret habe.

Argumentum planè novum & relevans.

Die Ursache dieser Unterlassung enthält einen Beweis von der Verwandlung des Pfandes in ein Pfand-Lehen. Das Haupt-Objectum Litis war nach dem Kaiserlichen Commissorio die Wiederlosung.

Da sich nun Limburg dieses Rechts nicht begeben, sondern nur das Pfand in ein Pfand-Lehen verwandelt, und den Ruck- und Heimfall in dem nachgefolgten Receß de Anno 1662. §. 6. nicht allein der Herrschaft Limburg-Sontheim, sondern auch Limburg-Gaildorf vorbehalten hat; so wollte es auch dem wegen der Wiederlosung anhängigen Proceß nicht renunciiren.

Es wird dieser Satz in der Folge seine Anwendung finden, wann man zeigen wird, daß supposita consolidatione prætensa Dominii directi doch gleichwohl dem Hohen Haus Limburg noch die Wiederlosung bevor bleiben müssen, wenn gleich aller Lehens-Nexus aufgehöret hätte.

Hierauf wird Versu: Dann ꝛc. deutlich bestimmt, was auf den Abgang des Vohensteinischen Manns-Stammes an das Hohe Haus Limburg zurückfallen solle, in Formalibus:

> Dann daß vff ervolgendten Abgang gesambten ehelichen Manns-Stammens und Nahmens deren von Vohenstein, Schloß vndt Ampt Adelmannsfeldten, mit aller Melioration, was vonn Ihnen von Vohenstein inn demselben District iezt vnd inskünfftig vff welcherley Weiß vnd Weeg auch gebessert vndt acquiriert wordten, daß seye am Schloß vndt andern, als Gebewen, aignen Höffen, Waldungen, Gartten, Wisen, Waidten oder Veldtungen, Weyern, Seen, Wasser vnd Wasser-Layttungen, item an Vnterthannen, Schuzverwandten, oder Leibaygenschafften, an Vogteyen, Gerichten, Freyheiten vnd Immunitäten, an Intraden vnd Nutzbarkheiten, besuchten vnd vnbesuchten, vnter vnd ob der Erdten nichts ausgenohmmen, der Herrschafft Limburg Sontheimer Lini wiederumben zurukh vnd heimbfallen.

Gleich anfänglich wird wiederum des Amts Adelmannsfelden gedacht, mithin eines Limburgischen Amts. *Argumentum è visceribus facti desumtum, quam maximè stringens.*

Dieses solle

NB. **wiederum zuruck- und heimfallen.**

Diese Worte zeigen ein Feudum datum ohnlaugbar an, dann wann an den Lehen-Herrn etwas wieder zuruck- und heimfallen solle; so muß es zuvor sein Eigenthum gewesen, und von ihme dem Vasallen gegeben worden seyn.

Es heist noch ferner, es solle

NB. **an die Herrschaft Limburg** Sontheimer Linie zuruckfallen, *Aliud Argumentum ejusdem qualitatis.*

mithin an die Herrschaft, zu welcher dieses Amt gehört, und vermög der Pactorum Familiæ nicht gänzlich davon hat getrennet werden dörfen.

Es enthält dieser Satz den Beweis contra consolidationem Dominii directi, wann auch gleich Adelmannsfelden ein Feudum oblatum wäre, wovon in subsequentibus das mehrere vorkommen wird.

In Versu: Endlichen ist auch verglichen ꝛc. und Versu: Nebst solchen ꝛc. wird endlich vestgesetzt, was das Vohensteinische Weibliche Geschlecht bekommen solle, wann es NB. zum **Ruckfall** kommt, welches Wort zweymal wiederholet wird, zum deutlichen Kennzeichen, daß man sich dessen mit gutem Vorbedacht bedienet habe.

Es heist nemlich: das Weibliche Geschlecht primi Gradus solle 4000 Rthlr., das in secundo Gradu aber nur 2000 Rthlr. bekommen, und nebst deme noch einen von den beiden Höfen nach der Willkühr der Herrschaft Limburg, entweder den Ottenhof oder Mezlgerhof.

Wann das Amt Adelmannsfelden ein Feudum oblatum und Schwäbisches Reichsfreyes Ritter-Guth gewesen wäre; so hätte die Weibliche Descendenz den dritten Theil von dem Werth des Lehens, wie er tempore Consolidationis gewesen, erhalten müssen.

In substrato aber wurde dieses geringere Quantum stipulirt, weil die Rede von einem Feudo dato war, und dieses würde nicht verwilliget worden seyn, wann es

NB. nicht ein Surrogatum Meliorationum und Acquisitionum wäre,

welche das Weibliche Geschlecht bey dem Lehens-Ruckfall billig hätte prätendiren können, in dem vorgängigen Versu: Dann daß ɾc. hingegen als ein Accessorium dem Lehen-Herrn überlassen worden ist, in Formalibus:

> mit aller Melioration, was vonn Jhnnen von Vohenstein, inn demselben District iezt vndt inskünftige vf welcherley Weiß vnd Weeg auch gebessert vnd acquiriret wordten ɾc.

Letztlich findet sich in dem öfters erholten Receß noch nachfolgende Passage:

> Bis dahin vnd dem bedingten Ruckhfall sollen die von Vohenstein mit solchen vnd andern Jhren Höfen, auch übrigen Güetern eine freye Disposition so weit haben, daß denenselben, oder der Herrschaft Limburg an Jhren Befuegnüssen dardurch nichts präjudicirt werdte.

Hier ist ausdrücklich die Rede

NB. von einem **bedingten** Ruckfall,

i. e. von einem solchen, der nicht allein ex natura Feudi fließt, sondern noch ausser deme ex pacto expresso & speciali.

Man hat es auch nicht blos dabey belassen, daß die Vasallen mit dem Lehen thun und handeln dörfen, als andere Vasallen mit dem nutzbaren Eigenthum zu schalten und walten befugt sind, sondern die ihnen überlassene freye Disposition, welche ohnehin kein Signum pleni Dominii ist,

> HEINECC. *Elem. Jur. Germ. Tom. I. Lib. II. tit. XI. §. CCCXXVI. & not.*

wird insbesondere dergestalt restringirt:

> daß der Herrschafft Limburg an ihren Befugnissen dadurch nichts präjudiciret werde.

Es wird hierdurch ohne Zweifel auf die Qualität eines Pfand-Lehens, auf die Pacta Domus Limburgicæ und daraus herfliessende Incorporation des Amts Adelmannsfelden, dann dessen Einverleibung in die Reichs-Matricul verstanden.

Eben hierinnen steckt auch die Ursache, warum in dem Vergleichs-Receß nichts besonders ausgemachet worden ist, wie es in dem Fall gehalten werden solle, wann der Limburgische Manns-Stamm vor dem Vohensteinischen ausgehen sollte.

Die

Die von Vohenstein arbeiteten von Anno 1652. an bis zu dem anderweiten Receß de Anno 1662. immer daran, daß sie es bey Limburg so weit bringen mögten, daß im Fall des Ausgangs des Limburgischen Manns-Stamms eine Consolidatio Dominii directi erfolgen mögte, sie konnten aber niemalen durchdringen, und zwar aus der ganz natürlichen Ursache, weilen es

(A) Limburg nicht gewollt,

(B) nicht gekönnt, und

(C) es auch von Unkräften gewesen wäre, wann Limburg es auch würklich gethan hätte.

Sie haben nicht gewollt, weilen es der Natur und Eigenschaft eines gegebenen Lehens entgegen war, bey welcher Lehensgebung sie ohnehin genug verlohren haben.

Sie haben nicht gewollt, weilen sich eine solche Bedingniß zu keinem Pfand-Lehen reimet.

Und sie haben so ernstlich nicht gewollt, daß sie auf ihrem Dissensu von Anbeginn aller gütlichen Tractaten bis zum Ende einstimmig beharret haben, als welches unten bey dem Receß de Anno 1662. behörig dargethan werden solle.

Sie haben auch nicht gekonnt, dann Adelmannsfelden war ein Theil der Herrschaft Limburg, der nach den Pactis Familiæ nicht gänzlich getrennt werden durfte.

Die Limburgische Weibliche Descendenz hat ihr Recht von der ersten Erwerberin und als künftige Erbinnen der eigenthümlichen Herrschaft Sontheim, die Lehenschaft war an das Land attachirt, und nicht an die Personen, der Manns-Stamm konnte also in Præjudicium der Weiblichen Descendenz kein solches Pactum eingehen.

Es hätte auch nichts genutzt, wann sie in Præjudicium Tertii und gegen ein- von der ersten Erwerberin her erlangtes Jus quæsitum die Consolidationem Dominii directi hätten bedingen wollen, dann sie hätten effectivè super re aliena paciscirt.

Man hat diese Betrachtungen vorausgesetzt, weil sie den nachgefolgten Receß de Anno 1662. eines Theils erläutern, andern Theils aber der Receß selbsten jene Reflexiones bestärkt, endlich aber auch der Grund-Satz daraus herfliesset:

es seye bey denen Tractaten super Feudalitate kein solches Negotium celebriret worden, daß ex ipsa natura Contractus eine Consolidatio Dominii directi hätte erfolgen können, weilen sonsten nicht nöthig gewesen wäre, um Erlangung dieser Bedingniß erst besondere Handlung zu pflegen. *Argumentum novum quam maximè relevans.*

Siehet man nun den letztern Receß de Anno 1662. selbsten ein; so nimmt man daraus wahr, daß gegen dem nächst vorgängigen nur folgende Abänderung darinnen anzutreffen seye:

1.] Wird das Cammer-Lehen nur auf 6600 fl. angegeben, da es in dem vorigen Receß auf 8000 fl. gesetzt gewesen.

Argumentum è visceribus facti desumtum quam maximè relevans.

2.] Ist der Ruckfall von Adelmannsfelden in Casum des erlöschenden Vohensteinischen Manns-Stamms, und wann auch die Sontheimische Männliche Linie ausgegangen seyn würde, NB. expresse auf Limburg-Gaildorf extendiret, zum deutlichen Kennzeichen, daß bey dem Transact gar kein Gedanke an eine Consolidationem Dominii directi gewesen seye, wann gleich der Sontheimische Manns-Stamm aussterben würde.

3.] Wird die Billigkeit des Recesses auch vor erfolgter Kaiserlicher Confirmation vestgesetzt.

Der Canton Kocherische Ritter-Hauptmann General-Feld-Zeugmeister von Holz hat diesen neuen Vergleich vermittelt, und seinen erst überschickten Vergleichs-Puncten das Vohensteinische Postulatum puncto Consolidationis Dominii directi hineingesetzt, deme entgegen aber ist in dem abgeschlossenen Receß just das Gegentheil per speciale Pactum einverleibet worden.

Vohensteinische Confession, daß die Herren von Limburg ihrem Weibs-Stamm die Lehenbarkeit über Adelmannsfelden *expresse* vorbehalten.

Der Vohensteinische Widerpart bekennet solches in seiner gedruckten Deduction selbsten, woraus der Limburgischen Ausführung ein Extract sub Lit. Ii. inseriret worden ist.

Es heist darinnen unter andern:

im Fall aber das Herrliche Limburgische Hauß vor denen von Vohenstein abstürbe, alsdann Adelmannsfelden bey dem Weiblichen Geschlecht deren von Vohenstein auf des Männlichen Stammes und deren Descendenz Endigung stets und immerwährend verbleiben, und davon nicht entzogen, noch von Jemand derentwillen angefochten werden solle rc.

Es haben zwar solch Vohensteinische Weibliche Succeßions-Stipulirung auf den Fall gänzlicher Erlöschung des Gräflich-Limburgischen Manns-Stammes die Herren von Limburg in einem unterm 10ten Februarii 1665. an Herrn General von Holz erlassenen Schreiben nicht contradiciret, sondern auf die Belehnung getrungen; **Alleinig ist hierdurch die Sach dennoch ad Effectum nicht gekommen, so sehr auch Vohenstein auf das Versprechen der Stipulirung gemäs getrungen;** gestalten in beeden Recessen de Anno 1652. & 1662. nur dieser Casus erörtert, verglichen, und von hochbesagter Herrschaft Limburg beliebt worden, daß von derselben nach Abgang des Männlichen Stammes und Namens deren von Vohenstein vor das Weibliche Geschlecht ebenmäsigen Stammes 3000 Rthlr. erstattet werden sollen, daß, wenn ein oder mehr von solchen Weiblichen Geschlecht sodann im Leben und übrig seynd, sie die bedeute Summam derer 3000 Rthlr. völlig empfahen und bekommen, falls aber dergleichen keine- sondern allein Kinder von ihrem Leib gebohren, im Leben, denselben an ihrer Mutter Statt allein 200 Rthlr. geliefert werden sollen, nach welchen beeden Recessen uns keine andere und der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz

denz favorabler Vergleich, oder Contract seithero zum Vorschein kommen ist; wir mithin nichts anders schliessen können, als daß die Stipulation der Vohensteinischen Weiblichen Succeßion ob defectum Limburgicæ promissionis nicht muß zu Stand kommen seyn.

Als auch der von Onz in eigenem und seiner Geschwistrigten Namen, nicht minder als Bevollmächtigter der Schreiberin von Grünreuth bey dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht wider die übrige in die Posseßion sich eigenthätiger Weise hineingeschwungene Vohensteinische Allodial-Erben puncto Regressus ad Bona renunciata Klage erhoben; so wurde in Actis judicialibus vorstehende Confeßion namentlich wiederholt, daß man Limburgischer Seits die Consolidationem Dominii directi nach Abgang des Vohensteinischen Manns-Stamms bey Limburg zwar gesucht, aber nicht erhalten habe, welche Confeßion dann die beede Recesse de Anno 1652. & 1662. dermassen erläutert, daß jedes ohnbefangene Gemüth ohnfehlbar eingestehen muß, es seye zumal auch in Rucksicht auf die Substitution der Gaildorfer Linie

das Dominium directum mit dem Land per speciale Pactum verbunden worden, müsse mithin auch in dem Fall auf das in dem Land succedirende Weibliche Geschlecht übergehen, wenn gleich die Rede würklich de Feudo oblato wäre, und die teutschen Rechte die Consolidation Dominii directi in Feudis oblatis zuliessen, und zwar aus der ganz handgreifflichen Ursach, **quia Pactum speciale resistit.**

Novum Argumentum quam maximè stringens.

Es wird dieses aus der prima Investitura noch deutlicher, und machet omnem Paginam aus, weilen sie sich auf die beede Recesse, als den Contractum feudalem, fundirt, und den Nexum feudalem expreßè an das Land, und nicht den Manns-Stamm verbindet.

Dieser Lehen-Brief verlautet vom 1sten Junii 1665.

Franciscus Herr zu Limburg verleyhet darinnen denen von Vohenstein das Guth Adelmannsfelden, als dieser Zeit Aeltester NB. **dieser** Herrschaft Limburg Speckfelder Linie.

Das Beywort: **dieser**, beweiset ganz deutlich, daß die Lehenschaft an das Land gebunden sey, dann er belehnt nicht, als Lehens-Administrator im Namen aller Herren von Limburg quà Senior, sondern Namens des Lands, welches aus dem nachfolgenden Beysatz noch deutlicher wird:

doch unß und NB. **gemeiner Herrschaft**, deren Mannen und sonsten Menniglich an seinen Rechten unschädlich.

Noch deutlicher explicirt er sich in subsequentibus:

drauf hat auch uns benannter Johann Veit von Vohenstein, als jetziger Lehenträger mit Glübt und Eyd auch Huldigung und Lehn-

Pflicht gethon, Uns als dem Aeltisten und **dieser Herrschafft** getreu, gewehr und hold zu seyn.

Die Huldigung wird hier von der Lehen-Pflicht ausdrücklich unterschieden, und mit ersterer besonders angezeigt, daß Adelmannsfelden ein Theil des Landes, mithin die Rede von einem Mediat-Lehen seye, welches von der Substanz der Dynastiæ Dominantis nicht getrennet werden könne.

Die von Bohenstein haben auch ihre Abhängigkeit von dem Land in dem ausgestellten Revers de eodem Dato anerkannt.

Gleich in Introitu sagen sie:

> und aber darüber mit der **Hochlöblichen Herrschafft** Limburg-Speckfeld in Stritt und Rechtfertigung gerathen 2c.

Et porro:

> **von Hochgedachter Herrschafft** als ein Ritter-Mann-Lehen es zu recognosciren und zu tragen 2c.

Es erhellet hieraus ganz deutlich, daß wann in denen Urkunden die Formalien vorkommen: **von Hochbesagter Herrschafft Limburg Speckfelder Linie**, die letztere zwey Worte nicht Personas andeuten, sondern nur Demonstrationis gratia beygesetzt seyen, um zu zeigen, daß von demjenigen Land die Rede seye, welches die Speckfelder Linie besitzet, um die Herrschaft Limburg-Ober-Sontheim von der Herrschaft Limburg-Gaildorf zu unterscheiden, als welche von einer andern Linie besessen worden ist. Dann es ist zu bedenken, daß in substrato die diverse Linien in Territoriis divisis den Namen von den Territoriis, und nicht die Territoria von den Personen führen, welches daraus erhellet, weilen Speckfeld von Hohenlohe ererbt worden, und nach solchem Anfall der Bey-Name: Limburg-Speckfeld, erst aufgekomen ist.

Der Gegentheil fürchtet sich um deßwillen vor der offenbar richtigen Interpretation, weil ihme die einstimmige Meynung auch derjenigen Rechts-Lehrer, welche bey Feudis oblatis extincta Stirpe Domini directi eine Consolidation statuiren, gar wohl bekannt ist, quod Dominium directum etiam extincta Familia Domini directi perennet, si Vasallus non tam personæ Domini, quam ipsi ditioni dominanti obligatus est,

> KOPP in Proben des teutschen Lehen-Rechts *P. II. Specim.* 2. §. 2. *& seqq.*

dann das Land stirbt nicht aus.

Es ist keine Obligatio personalis, sondern realis.

Der Gegentheil bekennet dieses in seiner so genannten **Widerlegung** des *Libelli restitutorii* selbsten, wenn er sagt:

Confessio Partis adversæ, quod Argumentum novum

> So muß man 5.) die Oblationem selbsten sorgfältig betrachten, und hauptsächlich darauf sehen, weme und in wessen Betracht dieselbe geschehen? dann die Gütter nicht allemal nur allein diesem oder jenem Geschlecht und Familie, sondern öffters auch diesem

oder jenem Lande und Territorio zu Lehen aufgetragen worden. Im letztern Fall haben sich die Auftragende die Schuld selbsten bey- zumessen, wann sie ihre Gütter einer solchen Herrschaft oder Terri- torio aufgetragen, welches, indeme es entweder selbsten auf die Weiber vererbet, und von ihnen besessen und regieret, oder doch wenigstens durch sie auf andere, ihre Maritos, vel Descendentes masculos transmittiret werden kann, solche auch nach dem Abgang des ganzen Lehenherrlichen Manns-Stamms die Lehenherrschaft entweder selbst fortzusetzen, oder doch wenigstens zu transmittiren berechtiget, accessorium enim tunc sequitur suum principale. *quam maximè stringens suppeditat.*

Noch besser explicirt sich der Gegentheil pag. 184. der so genannten **Widerlegung des Restitutions-Libells** in Formalibus:

In sonstigen Fällen aber hat es keinen Anstand, daß das Dominium directum Dynastiæ cuidam successione fœmininæ adnexum auch auf die Weiber übergehe, wann nemlich das Haupt-Territorium selbsten auf dieselbe verfället wird.

Wollte man aber auch nach der Gegenseitig-unlautern Explication das Wort: Herrschaft, nicht für das Land, sondern für die Personen annehmen; so würde man doch nicht sagen können, daß NB. **die Herrschaft Limburg Speckfelder Linie** ausgestorben seye, dann die Herrschaft zu Limburg dauert noch immer in der Weiblichen Descendenz.

Hätte man den Manns-Stamm darunter verstehen wollen; so wäre das Wort: Herrschaft, sehr inadäquat, zumal bey dem Hause Limburg, wo notoriè das Allermeiste allodial war, besonders aber die **Herrschaft Ober-Sontheim**, von welcher Adelmannsfelden ein Amt, adeoque Pars integrans ist.

Das Wort: Herrschaft, drückt also offenbar die Weibliche Descendenz mit aus, zumal wann man in die Historiam Transactionis de Anno 1662. hineingehet, als woraus oben bewiesener massen klar zu Tag lieget, daß die Consolidatio Dominii directi nach Ausgang des Limburgischen Manns-Stamms per speciale Pactum excludiret worden seye, weil ausserdeme die Verba Recessuum de Anno 1652. & 1662. ganz anderst hätten gefaßt, und der Manns-Stamm namentlich exprimiret werden müssen, wie in §. 92. des **Restitutions-Libells** gezeiget worden ist.

Es mag also Adelmannsfelden ein Feudum datum, oder oblatum seyn; so ist es doch allemal dem Hohen Haus Limburg heimgefallen, idque ex speciali Conventione, vermög welcher die Lehenschaft entweder an das Land Ober-Sontheim, oder an die Herrschaft desselben (ohne Distinction des Manns-Stamms und Weiblichen Geschlechts) attachiret worden ist.

Man mag aber die Sache betrachten, wie man will; so kommt doch in Ewigkeit kein Feudum oblatum heraus, weil es an einem Objecto fehlet, quod in feudum offerri potuisset, dann so viel

[a.] das Amt Adelmannsfelden selbsten betrifft; so hat es eines Theils per deducta nicht alienirt und zu einem Vohensteinischen Eigenthum gemacht, folglich auch in hac Qualitate nicht zu Lehen offerirt werden können: andern Theils aber hätte allenfalls das Vohensteinische Eigenthums-Recht durch den Ellwangischen Receß de Anno 1530. wiederum aufgehört, so bald des Ludwigs von Vohenstein Söhne verstorben gewesen, und die Töchtere ihr Recht an das Haus Limburg cedirt hatten.

Dieser Satz gründet sich auf die eigene Confeßion des Gegentheils in seiner so genannten **Widerlegung des Restitutions-Libells** *pag.* 15. *ad* §. 3., nicht minder auf die **gegentheiligen Beylagen** *sub Num.* 33. & 34. der *Triplicarum*, worinnen die von Vohenstein selbsten entweder um Verlängerung der Auslosungs-Zeit, oder die Verleyhung zum Mann-Lehen bitten, mithin weiter nichts, als ein Feudum datum verlangt, auch gegen die Verleyhung ein Feudum datum, i. e. das Cammer-Lehen refutiret haben, zum deutlichen Kennzeichen, daß Adelmannsfelden an dessen Stelle getretten seye, womit dann auch der Contractus de Anno 1662. übereinstimmet, wo expreßè die Rede von Conferirung eines Lehens ist, und der Nexus feudalis contra naturam oblationis so gar auf die Gaildorfer Linie extendiret wird, zur gänzlichen Ueberzeugung, daß die Rede von Verleyhung eines zur Herrschaft Limburg gehörigen Stück Landes seye, worauf die Gaildorfer Linie ein Jus quæsitum habe.

Das *Jus quæsitum* der Gaildorfer Linie enthält ein *Argumentum novum è visceribus facti desumtum*, welches ohnwiderleglich ist.

[b.] Das in dem Pfand-Contract de Anno 1493. und dem Ellwanger Receß de Anno 1530. radicirte Auslosungs-Quantum hat auch kein Objectum Oblationis seyn können, dann die Nepotes des Ludwigs von Vohenstein konnten solches nicht prätendiren, weil das Amt Adelmannsfelden auf ihre Tanten, die drey Ludwigische Töchter, devolviret war, mithin der letzt verstorbenen vermählter Rieterin von Kornburg hinterlassene Erben nur alleine ein Jus quæsitum darauf hatten. Letzteres aber ist dem Hohen Haus Limburg cedirt worden, und bliebe also deren hinterlassenen Erben allenfalls nichts, als Condictio ex Pacto ad consequendum quantum transactum übrig.

Es ist aber in Actis nirgends erwiesen, daß die angebliche Lehens-Aufträgere gedachte Rieterin von Kornburg vel ab intestato, vel ex Testamento geerbet hätten.

[c.] Die vorgebliche Meliorationes haben auch kein Objectum Oblationis abgeben können, dann die Impensæ necessariæ werden bey Wiederkäufen gar nicht gutgethan.

LEYSER. *Medit. ad ff. Vol. III. Spec. CXCI. Medit. XIII.*

Die Impensæ voluptuariæ können ohnehin nicht repetirt werden. Unter beederley Gattung von Impensis aber sind die Schloß-Bau-Kösten zu rechnen.

Dann wann auch dasselbige eine Reparatur nöthig gehabt hätte; so ist doch keine Folge, daß es schon zur Zeit des mit Vohenstein errichteten Pfand-Contracts, i. e. Anno 1493. Buswürdig gewesen seye, mithin die darauf beschehene Verwendung den Namen einer Melio-

ration

ration verdiene, dann es kann eben so wohl von Anno 1493. bis 1662. in einem Zeit-Verlauff von 169 Jahren, mithin währender Vohensteinischen Pfands-Innhabung erst verlumpt seye, welchenfalls die tüchtige Wiederherstellung ohnlaugbar ein Onus des Pfand-Innhabers ist.

Hat hiernächst das Bauwesen die Rucksicht nur auf eine eigene Bequemlichkeit gehabt; so ist es keine Melioration, weil vielleicht einem Dritten die vorige Einrichtung anständiger, als die jetzige seyn könnte.

Und auf diesem Bauwesen beruhet hauptsächlich die Prahlerey von Meliorationen, ohne daß der Gegentheil noch einen Kreuzer förmlich liquidiret hätte, eine illiquide Forderung aber ist kein Objectum Oblationis in Feudum, wo ich Rem meam propriam dem Lehen-Herrn übergeben muß, dann die Res litigiosæ sind nur ein Objectum Pacti remissorii.

Zwar macht sich der Gegentheil mit der Acquisition verschiedener Grundstücke sehr breit, als worinnen die veræ Meliorationes bestehen sollen, welche das Pretium des Guths angeblich vermehren, folglich von denen Impensis unterschieden werden müßten.

Allein es ist auch hiebey ein grosser Unterschied zu machen. *Argumentum novum & relevans.*

Wann die acquirirten Güther, welche dem Angeben nach in zuerkauften Aeckern und Wiesen bestehen sollen, schon einen Theil des innhabenden Pfandes ausmachen, i. e. wann sie von eigenen Unterthanen erkauft worden sind, welche Herrschaftliche Onera davon prästiren müssen; so kann man dieses nicht unter die Meliorationes rechnen, welche ein Objectum Oblationis in Feudum ausmachen können, dann der Herr des Pfandes verliehret dagegen die aufliegende Onera, und bekommt per prætensam Oblationem kein neues Objectum, sondern Rem jam antea suam.

Ganz anderst verhält es sich mit solchen Güthern, welche von Fremden zuerkauft worden sind, dann diese vermehren das Objectum wahrhaftig, weil sie vor der Hand kein Pars Corporis gewesen sind.

Allein diese Acquisitiones hat sich der Gegentheil in dem Contractu feudali de Anno 1652. und 1662. specificè vorbehalten, folglich respectu habito ad meliorationes nichts zu Lehen aufgetragen, wohl aber durch diesen Contract noch viele in dem vorgängigen Pfand-Contract nicht begriffen gewesene Grundstücke, besonders auch die Mühle, überhaupt aber alles dasjenige zu Lehen erhalten, was das Hohe Haus Limburg von denen Vohensteinischen drey Schwestern durch den Vergleich de dato Petri Cathedra Anno 1624. ausser der Pfandschaft noch weiters acquiriret hat.

Wann aber auch alles dieses nicht wäre; so bekommt ja die Vohensteinisch-Weibliche Descendenz nach dem Contractu feudali de Anno 1652. & 1662. eine Herausgabe von respectivè 4000 und 2000 Rthlr., nebst einen von den beiden Höfen, zum deutlichen Kennzeichen, daß wann ja unter der Pfandschaft nur Ein Heller eigenen Vohensteinischen Vermögens seyn sollte, man solchen Limburgischer Seits zehenfältig zu geben versprochen habe.

[d.] Das Haupt-Objectum Oblationis solle endlich nach der Vohensteinischen Vorspieglung das vor der Ellwangischen Commißion vorgeblich liquidirte Quantum Spolii restituendi seyn, welches auf die lächerlichste Art auf eine Summ von mehr als 100000 fl. erhöhet wird.

Es sind hiebey folgende Anmerkungen zu machen:

(1.) Ist es grundfalsch, daß diese Restituenda vor der Ellwangischen Commißion liquidiret worden seyen, dann es beweiset das oben allegirte der Kaiserlichen Commißion ertheilte Commissorium, daß die Liquidation nicht ehender, als prævia Cautionis Præstatione geschehen dörfen, diese ist aber gänzlich unterblieben, mithin bestehen quästionirte Restituenda in einem pur lautern Illiquido.

(2.) Beweiset mehr erholtes Kayserliches Commissorium, daß das Objectum Restitutionis blos in denen Fructibus bestanden seye, mithin alle andere willkührlich erdachte Objecta von selbsten wegfallen.

(3.) Dauerte der Limburgische Besitz nicht länger, als viertehalb Jahr, mithin war das Objectum Restitutionis der Ertrag des Guths von viertehalb Jahr, so wie es ein bonus Paterfamilias geniessen können, dann als Pfands-Innhaber war dem Gegentheil nicht erlaubt, den Genuß mit Verminderung der Substanz zu erhöhen.

Fraget man nun aber, worinnen der jährliche wahre Ertrag bestanden seyn mögte; so kann darinnen der mit denen drey Vohensteinischen Schwestern errichtete Receß die beste Auskunft geben.

Er liegt der Vohensteinischen Duplic *sub Lit. Q.* bey. Vermög desselben übergeben die drey Schwestern dem Hohen Haus Limburg

> nicht allein die ihnen anerstorbene Temporal-Niessung des Guths Adelmannsfelden, sondern auch aller ihrer in solchem Amt habender eigenthumlicher Guether und angefallener Erbschaften gegen Reichung eines jährlichen gewiesen Aßignats.

und in §. 2. heiset es ferner:

> Hergegen und zum Anderen solle umb solche Ceßion mehr Hochgedachte Herrschafft Limburg ꝛc. diesen Dreyen Frau Schwestern von Vohenstein jährlich so lang sie leben Neunhundert Gulden gueter genehmer Reichs- und Landts-Wehrung, als Jeder Dreyhundert Gulden nach besagten Schwäbischen Hall, oder drey Meilen Scheibenweiß um Adelmannsfelden, wohin es Jede begehren wird, entrichten.

Hieraus lässet sich der Schluß gar leicht machen, daß die Fructus restituendi, nach Abzug der unter dem Pacht-Geld begriffenen eigenthümlichen Güthern der drey Fräulein Schwestern keine grosse Summ ausgemacht haben können.

Argumentum solidissimum ap- (4.) Kommt hiebey sonderbar in Consideration, daß die ganze Vohensteinische Prätension kein irrevocables Eigenthum gewesen ist, sondern das Restituendum wieder zuruckgegeben werden müssen,

müssen, so bald die Haupt-Sache wegen der Reluition entschieden worden wäre, die noch darzu nicht der mindesten Schwierigkeit unterworfen seyn können. plicatione novum.

Man muß die Sache nehmen, wie sie vor Augen liegt.

Tempore Contractus hatten die Herren von Vohenstein gar kein Recht mehr auf die Güther. Sie waren blos in Possessorio summariissimo geschützt.

Man gieng bey Decision der Spolien-Klage nicht in die Justitiam Possessionis hinein, die zwey Extrema, nemlich das Factum Possessionis und das Factum Turbationis waren genug.

Der Gegentheil gestehet in seiner so genannten **Widerlegung** des *Libelli restitutorii pag.* 15. *ad* §. 3. selbsten, daß die exmittirte Enkeln des Ludwigs von Vohenstein kein Recht zu denen Güthern gehabt, sondern ihre Vatters-Schwestern. Sie hätten also in Petitorio ex confesso verlohren.

Ihre nurgedachte Vatters-Schwestern hatten dem Hohen Haus Limburg Jura cessa gegeben.

Es ist Exceptio Juris Tertii, wann die Ludwigische Nepotes sagten, jene wären dazu inducirt worden, dann man hatte es mit diesen nicht zu thun, weil sie den Heimfall dem Hause Limburg gar nicht bestritten.

Das Tempus legale, wo der Haug Behringer pro mortuo gehalten werden mußte, war inzwischen auch expirirt, und er mußte nunmehro à die absentiæ pro mortuo gehalten werden.

Ja es waren auch so gar die drey Ludwigische Töchter aus der Welt gegangen, mithin lag klar am Tage, daß die Ludwigische Nepotes vermög des Ellwanger Recesses de Anno 1530. das Amt Adelmannsfelden mit allen eingehobenen- und folglich auch den zu restituiren anbefohlenen Fructibus von dem Augenblick an herausgeben mußten, da der letzte Ludwigische Sohn das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatte, und daher so wohl, als von denen Vohensteinischer Seits, de facto eingezogenen Nutzungen der Früh-Meß zu Adelmannsfelden rühret.

(5.) Die Limburgische gegen-Prätension à 14610 fl., welche sich auf den klaren Buchstaben des Ellwanger Recessus gründet, mithin ehender für ein Liquidum angesehen werden kann, somit zum Beweis der Dationis in Feudum dienet.

Unter Voraussetzung alles dessen wollen wir nunmehro weiter gehen, und diejenige Circumstantias Facti näher betrachten, aus welchen man Vohensteinischer Seits eine Oblationem in Feudum folgern will, und worauf die Sententia absolutoria, contra quam Restitutio petita, lediglich gebauet ist.

Der Canton-Kocherisch-ehemalige Consulent PAUL VON BURGERMEISTER bezeuget in einem den Gegnerischen *Quadruplicis sub Lit. Wb.* beygelegten Attestat de 25ten Junii 1717. folgendes:

Endes unterschriebener thut crafft dieses hiemit zeugen und verificiren, daß die beyde adeliche Famillen Adelmann von Adelmannsfelden vnd Vohenstein zu dem schwäbischen Ritter-Canton am

Kocher sich jederzeit gehalten, vnd bey demselben von unerdencklichen Jahren incorporirt befunden, massen beyde Famillen schon in der Vereinigung St. Georgen Schilds de Anno 1488. vnd subsequentibus temporibus unter dem Canton sich einschreiben lassen, folglich auch in der Matricul de Anno 1593. und 1651. unter Vohenstein, mit dem Zusatz, daß Adelmannsfelden nunmehr der Herrschafft Limpurg zu Lehen aufgetragen seye, annotirt sich zeiget, mithin das Guth Adelmannsfelden gegen den Canton ab immemoriali von beyden Famillen mit würcklichen Personal-Ritter-Diensten, vnd darauff erfolgten Charitativ-Subsidien vnd Anlagen vertretten worden ist.

Gleich anfänglich ist hiebey zu bemerken, daß es allerdings sehr paradox laute, wann der Consulent des Cantons, als ein Privatus ein Attestat ausstellet, an Statt, daß die Canton-Kocherische Matricul selbsten extractivè in Forma authentica beygefüget werden solle.

Es ist dieses ein Zeichen, daß man mit sothaner Matricul in Ansehung Adelmannsfelden das Licht scheue, und sie das Genauschauen nicht leide.

Es ist hiernächst keinem Zweifel unterworfen, daß der löbliche Canton Kocher Interessatus in Causa seye.

Es kommt also sehr abentheuerlich heraus, wann man mit einem Attestato eines Dieners des Cantons etwas beweisen will, und zwar mit einem solchen Attestato, welches durante Processu allererst ausgestellet worden ist, & quod maximum, von einem solchen Consulenten, der nach aller Wahrscheinlichkeit der Familie von Vohenstein à Consiliis gewesen seyn mag.

Betrachtet man den Innhalt selbsten; so trifft man ganz offenbar unerfindliche Asserta darinnen an.

Es wird nemlich gleich in Introitu die Famille Adelmann von Adelmannsfelden mit eingemischet, gleich als ob diese das Guth jemalen besessen hätte, welches doch oben bewiesener massen nicht ist.

Es wird ferner gesagt, daß die Famille von Vohenstein dem Canton Kocher vor unverdenklichen Jahren **incorporirt** gewesen seye.

Durch welchen Satz der Attestant sich eine offenbare Fallaciam zu Schulden kommen lässet, dann die Reichs-Adelichen Famillen sind denen Cantonen nicht incorporirt, sondern die Güther, die Personen hingegen werden nur immatriculirt, er braucht also das Wort: incorporiren, impropriè, um den Leser zu verleiten, daß er auf eine Incorporation des Amts Adelmannsfelden verfallen möge.

Der Herr von Burgermeister hat als ein grosser Rechts-Gelehrter gar wohl gewußt, daß Tempus immemoriale definiret werde, cujus initii memoria non extat.

Wie kann er aber dieses von der angeblichen Incorporation der beeden Famillen Adelmann und Vohenstein sagen, da alle Publicisten wissen, daß das Corpus Equestre erst seith Anno 1540. existire, mithin das Initium Concorporationis der ganzen Welt bekannt ist.

Er

Er selbst setzt in Subsequentibus den Anfang auf das Jahr 1488., und destruirt dadurch das angebliche Tempus immemoriale.

Aber auch dieses ist unrichtig.

Die hiebey zu Schulden gekommene anderweite Fallacia bestehet darinnen, daß man die ehemaligen Vereinen des hohen und mittlern Adels für eine Concorporationem Equestrem ausgiebt, die doch nichts anders, als Defensiv-Confœderationes zwischen dem hohen und mittlern Adel waren, so weder eine Gleichheit, noch Societatem perpetuam involviren.

Wann auch von Ihro Kaiserlichē Majestät die Ritter- und Reuters-Dienste gefordert wurden; so wählte sich der aufsitzende Adel einen Hauptmann, meisten Theils von dem Herren-Stand, der sie commandirte, mit eben so freyer Willkühr, als gegenwärtig die grosse Herren ihre Generals-Personen, Staabs- und andere Officiers ernennen, ohne daß man sagen könnte, sie constituirten mit ihren Untergebenen ein Corpus civile, welches eine Paritatem aller und jeder Glieder des Corporis supponiret.

Es ist dahero eine Verwegenheit, wann Vohensteinischer Seits *in Quadruplicis* vorgegeben wird, die Herren Grafen von Oettingen, der gefürstete Probst zu Ellwang, das Capitul daselbst, und die Herren Schenken von Limburg seyen Canton-Kocherische Mit-Glieder gewesen, welche respectivè die Ritter-Raths- und Ritter-Hauptmanns-Stelle begleitet haben sollen, worunter in specie Albrecht Herr zu Limburg als Ritter-Hauptmann im Jahr 1488. namhaft gemacht wird.

Und noch verwegener handelt der Herr von Burgermeister, wann er die Conföderation des höhern und mittlern Adels de Anno 1488. dessen Commendant Albrecht Herr von Limburg war, für den Canton Kocher ausgiebt, dessen allererste Matricul sich vom Jahr 1593. herschreibet, und auch von dieser noch kein authentischer Extract beygebracht worden ist.

Wann aber die in dem Attestat angeführte Matricul de Anno 1651. dasjenige enthält, was der Herr von Burgermeister attestirt; so wird der ganze Fides derselben gänzlich über den Haufen geworfen, denn er sagt:

> folglich auch in der Matricul de Anno 1593. und 1651. unter Vohenstein mit dem Zusatz, daß Adelmannsfelden nunmehr der Herrschafft Limpurg zu Lehen aufgetragen seye, annotirt sich zeiget.

Es ist aber ex Præmissis offenbar, daß vor dem Jahr 1652. und dem damals errichteten Receß noch keine Infeudation verabredet, solche allererst Anno 1662. gänzlich vestgesetzet worden, und die erste Belehnung Anno 1665. geschehen seye.

Es erhellet hieraus, was es mit der angeblichen Oblatione in Feudum für eine saubere Beschaffenheit habe.

Selbst die Canton-Kocherische Matricul widerlegt das Factum Oblationis, weil sie solches auf eine Zeit setzet, wo sie offenbar ungeschehen war.

Argumentum ex propriis Partis adversæ da-

umentis de-sumtum quam maximè stringens.

Aus obigen sichtbarlich falschen Vordersätzen nun ziehet der Herr von Burgermeister endlich den Schluß:

> mithin das Guth Adelmannsfelden gegen den Canton ab immemoriali von beiden Familien mit würklichen Personal-Ritter-Diensten und darauf erfolgten Charitativ-Subsidien und Anlagen vertretten worden ist.

Gröbere Unwahrheiten hätten unmöglich erdacht werden können!

Die Familie der Freyherren von Adelmann und die Familie von Vohenstein sollen das Guth Adelmannsfelden ab immemoriali mit würklichen Personal-Ritter-Diensten und Charitativ-Subsidien vertretten haben, und die Freyherren von Adelmann haben es oben bewiesener massen nicht einmal besessen, sondern waren Gräflich-Oettingische Burgmänner daselbst, die von Vohenstein hingegen erlangten das Dominium utile davon allererst durch die Recesse de Anno 1652. 1662. und die Belehnung 1665., zu einer Zeit, da es der Reichs-Matricul, als ein Limburgisches Amt längstens einverleibt gewesen, ehe man noch an eine Canton-Kocherische Matricul gedacht hatte.

Es hindert dahero ganz und gar nichts, wann man sich unterm 29ten May 1665. vermög **Vohensteinischer** *Quadruplicarum* **und deren Beylaag** *sub Lit. Z.* ratione Formalium des Vohensteinischen Lehen-Reverses besonders in Ansehung der Benamsung des Lehen-Guths folgender Gestalt verglichen:

> Demnach Wir die von Vohenstein, wie auch Unsere VorEltern Adelmannsfelden cum pertinentiis von langen Zeiten her, als ein in Urthet nach Laut der Brieffe erkaufftes eigenthumliches und freyadeliches RitterGuth in Schwaben besessen und innen gehabt.

Hingegen aber in Ansehung des Lehenbriefs es lediglich bey dem Lehenherrlichen Project belassen, und Vohensteinischer Seits sich nur die Titulatur: Edel und Vest, ausgedungen hat.

Dieser Vergleich ist das Palladium des Gegentheils und die hauptsächlichste Ratio decidendi, welcher man Vohensteinischer Seits das erhaltene favorable Urthel zu danken hat.

Man kann aber um so weniger grosse Rechnung darauf machen, als nicht allein der Vergleich quæst. selbsten, sondern auch der Lehenbrief, der sich auf die vorgängige Vergleiche beziehet, ganz deutlich beweiset, daß durch diesen Receß nichts weniger, als eine Oblatio in Feudum bewiesen werden könne, sondern alles miteinander auf einem falschen Supposito beruhe.

Wann in dem vorliegenden wegen der blosen Benennung des Lehens Adelmannsfelden den errichteten Receß de Anno 1665. selbiges NB. Vohensteinischer Seits **ein frey adeliches Ritter-Guth in Schwaben** genennet werden solle; so ist dieses keine Folge, daß es antecedenter diese Qualität würklich gehabt habe, dann in Introitu Recessus wird das **Schloß und Amt Adelmannsfelden** genennt.

Dieses ist also die ursprüngliche Qualität.

Bey

Bey der Belehnung hat man diesem Amt erst die Qualität eines Ritter-Guths beygelegt, weil nunmehro Personen vom Adel es jure Dominii utilis besassen, und der Beysatz: in Schwaben, wurde von dem Situ hergenommen, weil es der natürlichen Lage nach würklich in Schwaben liegt.

Man hat es aber notanter kein Canton-Kocherisches-auch kein Reichsfreyes Ritter-Guth genennt, mithin unter dem Wort: frey-adeliches RitterGuth in Schwaben, blos ein Feudum nobile, so auf Schild und Helm geliehen wird, und NB. NB. **nicht ehrschätzig ist,** verstanden. *Argumentum novum & relevans.*

Zu Excludirung dieser Qualität sind die Worte: **frey adelich,** beygesetzt, dann es giebt Ritter-Güther in Schwaben, welche ehehin dem Erzhaus Oesterreich zum Theil ehrschätzig waren, e. gr. das Schild- und Helm-Lehen Münsterhausen, so dermalen die von Heydenheim besitzen.

vid. **Heydenheimischer gedruckter** *Libellus restitutorius in causa* **Grafen und Freyherren von Leonrodt** *contra* **von Heydenheim.**

Daß dieses wahr seye, erhellet aus einem Vierfachen Umstand:

Erstlich/ ist zu bemerken, daß der Canton-Kocherische Ritter-Hauptmann von Holz vermög seines den **Vohensteinischen** *Quadruplicis sub Lit. Y.* beygefügten Schreibens an den Limburgischen Canzley-Directorem Heucheln sub dato 1sten Martii 1665. die Insertion der Qualität eines Canton-Kocherischen Ritter-Guths zwar verlangt habe, solche aber jedoch aus dem Receß herausgeblieben, mithin Limburgischer Seits weder agnoscirt, noch auf der andern Seite beharret worden seye.

Zweytens/ erhellet dieses noch weiter aus dem ersten Vohensteinischen Lehen-Revers de dato 1sten Junii 1665., welcher dem **Restitutions-Libell** *sub Lit. H.* beylieget, wann die Formalia:

> als ein in Urthet nach Laut der Brieffe erkaufftes eigenthumbliches und freyadeliches RitterGuth in Schwaben,

expresse auf die Briefe, und in Subsequentibus namentlich auf die Vergleiche de Anno 1652. & 1662. referiret werden, hisce verbis:

> und zwar besaag des zu Geyldorff in Anno 1652. den 20sten Febr. getroffenen- und hienach den 12ten Julii vorigen 1662ten Jahrs zu Alfdorff erläuterten Vertrags.

Wie nun die erstern Verträge einen Kauf zur Urthet, jedoch cum Pacto de retrovendendo, vel, quod idem est, eine Pfandschaft ausdrücklich besagen; also verificiren die Vergleichs-Recesse de Anno 1652. & 1662. nicht allein die letztere Qualität, sondern sie legen auch deutlich zu Tag, wie aus dieser blosen Pfandschaft durch Vergleich ein Lehen worden seye, und erklären mithin den Verkauf zur Urthet nach dem wahren Hergang der Sache.

Und in dieser Maas hat

Drittens / die Vohensteinische Famille die Qualität des Lehens dardurch anerkannt, daß dieselbe dem oballegirten Lehens-Revers den Limburgischen Lehen-Brief verbotenus einverleibet hat, worinnen sothane Qualität folgender Gestalt ausgedruckt ist:

> Schloß und Amt Adelmannsfelden cum Pertinentiis, Innhalts des in Anno 1652. den 28ten Febr. in Gayldorff vorgegangenen Vertrags und der darüber vorigen 1662ten Jahrs zu Alfdorff erfolgter Erläuterung **zu einem rechten Ritter-Mann-Lehen in Schwaben.**

Hierinnen wird die Eigenschaft eines Amts (mithin keines Kocherischen Ritter-Guths) zum Grund gelegt, sodann die Verleyhung zu einem Ritter-Guth in Schwaben nachgesetzt, zum deutlichen Kennzeichen, daß man es zu keinem Kocherischen Ritter-Guth verliehen habe, sondern zu einem Limburgischen Feudo nobili & masculino in Suevia sito, und zwar NB. nach Maasgab der Recesse de Anno 1652. & 1662., welche die vorgängige Qualität eines Pfand-Lehens oben bewiesener massen ausdrücklich im Mund führen.

In diesen Recessen ist

Viertens / ausdrücklich bedungen worden, daß die von Vohenstein wegen des Lehens Adelmannsfelden NB. **Huldigung** und Lehens-Pflicht thun sollen, manifesto indicio, daß die Rede von keinem Reichs-ohnmittelbaren, sondern von einem **Mediat-Lehen** seye, welches gleichwohl frey-Adelich heisen kann, weil es mit keinem Onere beleget worden ist, wie bey andern Mediat-Lehen zu geschehen pfleget.

Wollte man etwas anderes statuiren und behaupten, Adelmannsfelden seye ein zur Urthet verkauftes Kocherisches Ritter-Guth, und in hac Qualitate zu Lehen aufgetragen worden, und wollte man supponiren, es stünde solches würklich in dem Receß de Anno 1665.; so würde daraus weiter nichts folgen, als daß eine offenbare Unwahrheit der Grund des Recesses und aller daraus gezogenen Folgen seye.

Dieser Satz giebt Gelegenheit zu noch einer andern Frage:

> Ist nicht etwann Adelmannsfelden ein Feudum emtum, und was folget hieraus?

Bey Erörterung dieser Frage muß man billig voraussetzen, daß es einen grossen Unterscheid mache, ob die Famille von Vohenstein Anno 1493. das Amt Adelmannsfelden als ein Eigenthum gekauft, und hernach erst Anno 1665. zu Lehen aufgetragen habe, oder ob Anno 1493. nur ein Kauf cum Pacto de retrovendendo, i. e. ein bloser Pfandschafts-Contract abgeschlossen, und hernachmals Anno 1693. erst von dem Herrn der Pfandschaft, i. e. der Grafschaft Limburg, als ein Lehen gekauft worden seye.

In der Nicht-Beobachtung dieses merklichen Unterschieds bey Decision der Sache liegt ein Haupt-Grund der Restitutionis in integrum,

welcher bishero noch nicht behörig bemerket worden ist, mithin ein Argumentum novum è visceribus facti desumtum an die Hand giebt. *Argumentum novum è visceribus facti desumtum.*

Es ist schon oben erwiesen worden, daß der Contract de Anno 1493. kein verbindlicher und solcher Kauf seyn können, wodurch auf die Vohensteinische Familie das Eigenthum devolviret worden wäre, und hernach zu Lehen aufgetragen werden können, nam resistebat qualitas objecti & reservatio juris reluendi.

Die Pacta Familiæ und die Einverleibung in die Reichs-Matricul excludirten die Facultatem alienandi, und hinderten Translationem Dominii, wann auch würklich die Rede davon gewesen wäre.

Es kommt noch dazu, daß die Herrschaft Sontheim, wovon Adelmannsfelden ein Amt gewesen, die Eigenschaft eines Limburgischen Majorats gehabt,

IMHOF. *notit. procerum Imp. Libr. VIII. Cap. V.*

welche Qualität die Translationem Dominii noch mehr verhindert.

Es hat also der in dem Contract de Anno 1493. stipulirte Pfandschilling kein verum Pretium des Amts Adelmannsfelden seyn können, quia Objectum non erat vendibile.

Er war auch gar nicht proportionirt.

Anno 1493., da das Amt Adelmannsfelden an die von Vohenstein gekommen, waren keine verderbliche Kriegs-Zeiten vorhergegangen.

Und wann gleich die Americanischen Schätze damalen die Pretia rerum in Teutschland noch nicht erhöhet gehabt; so war doch wenigstens eben so viel Geld und mehr Menschen im Land, als bald nach dem dreyssig-jährigen Krieg, wo die meisten Unterthanen-Güther öd stunden, und zum Theil für gar nichts in die Erb-Leyhe gegeben worden, um nur in Zukunft die darauf gehafteten Gefälle wiederum in den Gang zu bringen.

Und doch gleichwohl behauptete der Gegentheil, daß er Anno 1652. und 1662. durch den Remiß der Restituendorum beynahe Zwey Tonnen Goldes für Adelmannsfelden gegeben habe.

Wie kann nun ein vernünftiger Mensch supponiren, daß Anno 1493. 3500 fl. ein wahrer Kaufschilling von einem Guth seyn können, wofür man 69 Jahr hernach, bey verschlimmerten Zeiten, bey Zwey Tonnen Goldes gegeben haben will, & quod magis, der Gegentheil gestehet noch über dieß dabey ein, daß er sich bey diesem Handel wohl vorgesehen habe, mithin durch den angeblichen Erlaß dieser so hohen Summ gar nichts eingebüsset habe.

vid. Vohensteinische *Exceptiones ad Libellum restitutorium fol. 35.*

Siehet man auch die Pfand-Verschreibung von Anno 1493. selbsten ein; so würde sich daraus eine Læsio plusquam enormissima sogleich ersten Anblicks ergeben, wann man supponiren wollte, der Pfandschilling à 3500 fl. seye ein verum Pretium emtionis venditionis gewesen.

Dann die darinnen specificirte jährlich beständige Gülten von Unterthanen-Güthern haben sich allein auf 175 fl. belauffen, mithin das jährliche Interesse aus 3500 fl. abgeworfen.

Man bekam aber Vohensteinischer Seits noch ausserdeme zu solchem Pfandschilling

1.) das Schloß mit seinen Gebäuden,
2.) von Fisch-Wassern 4 Stück,
3.) an Fisch-Grüben 3 Stück,
4.) an Wiesmath 15 Tagwerk,
5.) an Aeckern im jeden Feld 13 grosse Morgen, so uff 3 Feldern 39 Morgen ausmachet,
6.) an Holzung 5 grosse uff etliche 100 Morgen sich erstreckende Stücke,
7.) an eigenen Leuten eine grosse Quantität,
8.) an Vogthey, dann
9.) an Gericht-Fällen,
10.) an Geäckher-Nutzung,
11.) an Geäckher-Geld,
12.) an Forst-Rechten,
13.) an Waid-Rechten,
14.) an hohen und niedern Jagden,
15.) an Weeg- und
16.) an Holz-Miethen von allen aus dem Amt verkaufend- und wegführenden Holze, so wohlen aus eigenen zu dem Schloß als in die Gütter gehörigen Waldungen,
17.) an Umgeldern,
18.) an Holz-Geldern,
19.) an Freveln,
20.) an Diensten,
21.) an Sterb- } Handlöhnern,
22.) an Bestehe- und } Handlöhnern,
23.) an Kauff- } Handlöhnern,
24.) an Steuern, und nach sich ziehenden
25.) Nachsteuern ꝛc. ꝛc.

Bey diesen Umständen lässet sich ob defectum justi pretii ohnmöglich ein ursprünglich wahrer Kauf supponiren.

In dem Ellwanger Receß de Anno 1538. war die Rede von keinem novo genere contractus, sondern es wurde nur das Tempus Reluitionis prorogirt, und zwar auf so lang, bis des Ludwigs von Vohenstein Söhne und Töchter mit Ausschluß der Enkeln mit Tod abgangen seyn würden.

Das Motivum Prorogationis waren die Meliorationes, folglich machten sie keinen Kaufschilling, auch kein weiteres Augmentum des Pfandschillings,

schillings, als nun auf 500 fl. die Wiederlosungs-Summ nur damalen auf 4000 fl. gesetzet worden ist.

Solcher Gestalt hat man Vohensteinischer Seits die in Lite befangen gewesene Meliorationes durch die verlängerte, das Reichs-Constitutions-mäsige Zins-Quantum weit übersteigende Nutzung in voller Maas vergütet erhalten.

Als des Ludwigs von Vohenstein Söhne und Töchter verstorben waren; so ceßirte das Vohensteinische Recht, man mag es nennen, wie man will, gänzlich: und wann es je ein Eigenthum gehabt hätte; so würde es vi Recessus Ellwacensis mit dem Tod der letzten Ludwigischen Tochter, vermählter Rieterin von Kornburg, gänzlich erloschen seyn. *Argumentum applicatione novum & admodum relevans.*

Eben um dieser Betrachtung willen haben Kaiserliche Majestät bey der decernirten Liquidatione Spolii das Commissorium NB. **auf die Fructus restringirt**, weil das Dominium ohnstrittig Limburgisch war, mithin die angebliche Holz-Devastation, weßwegen Vohenstein eine Prätension von vielen Tausend Gulden gemacht, für kein Objectum Restitutionis angesehen werden konnte, dann das angeblich in Uebermaas gehauene Holz war Pars Substantiæ, woran Vohenstein keinen Anspruch machen konnte.

Was soll dann nun also Anno 1662. für ein Vohensteinisches Eigenthum zu Lehen aufgetragen worden seyn, da sie keines gehabt?

Alles was man scheinbares sagen könnte, bestünde einzig und allein darinnen, daß Vohenstein durch den Vergleich de Anno 1652. & 1662. mittelst Erlaß der annoch illiquiden Restituendorum ex capite spolii, dem Lehen-Herrn das Lehen abgekauft hätte.

Nach diesem Principio wäre also die Rede von einem Feudo emto, und noch dazu von einem Feudo novo, von dem man nicht sagen kann, daß es originariè ein Feudum oblatum seye.

Es hat aber noch niemand in der Welt statuirt, daß dieses ein Feudum oblatum seye, wann jemand einem Stand des Reichs ein Stück Guth mit dem Lehens-Nexu abkauft, vielmehr statuirt selbst der Widerpart den Gegensatz in seiner so genannten **Widerlegung** *pag.* 66., wann er sagt:

> Derjenige bekommt ein Beneficium, deme etwas, so er vorhero nicht gehabt, gegeben wird. Dieses ist in Datis der Vasall, wann er auch gleich das Lehen kauft, in Oblatis aber ganz umgekehrter Weise der Dominus.

Argumentum novum ex confessione partis adversæ quam maximè stringens.

Es ist dieses natürlich, dann er bekommt für sein Geld Waare, und zwar mit ausdrücklicher Rucksicht auf den Lehens-Nexum, für ein leidentliches Geld.

Er thut also dem Lehen-Herrn kein Beneficium, um welches willen einige Rechts-Lehrer und mit ihnen Pars adversa (vid. *cit. pag.* 66. der so genannten **Vohensteinischen Widerlegung**) die Consolidation statuiren.

Der Gegentheil gestehet *loco supra citato* selbst, daß er sich bey dem Handel wohl vorgesehen habe: Er bekennet also, daß Er seines Orts ein Beneficium, und nicht der Lehen-Herr, erhalten habe.

Das Objectum emtionis venditionis war das Dominium utile, und das wahre Eigenthum blieb nach, wie vor, bey dem Domino directo.

Das Dominium utile ist eine Species Ususfructus, von welchem es in

L. 25. *ff. de v. S.*

also heist:

rectè dicimus eum fundum totum nostrum esse, etiam cum ususfructus alienus est: quia ususfructus non dominii pars, sed servitutis sit, ut via & iter. Nec falso dici totum meum esse, cujus non potest ulla pars dici alterius esse. Hoc & Julianus & est verius.

Und hiermit stimt auch das *Jus feudale Longobardicum* überein, wann es

II. feud. 8. §. *Rei*

heiset:

Rei autem per beneficium rectè investitæ vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam Dominus possit à quolibet possidente sibi quasi vindicare.

Und ferner in

§. 11.

also:

quamvis enim possessio per beneficium ad eum (vasallum) pertineat, tamen proprietas ad alium (dominum directum) spectat.

Wollte man sagen, es wären wenigstens die Vohensteinischer Seits während ingehabter Pfandschaft acquirirten Stücke ein Vohensteinisches Eigenthum gewesen, mithin doch etwas zu Lehen aufgetragen worden; so dienet darauf zur Antwort, daß eben um deßwillen die Herrschaft Limburg in Casum Consolidationis respectivè 3- und 2000 Rthlr. und einen von den beiden Höfen an die Weibliche Descendenz herauszugeben sich anheischig gemachet habe, und am Ende käme doch nichts, als ein Feudum mixtum heraus, dantur autem Feuda, ex datis & oblatis mixta, quum partem feudi dominus, de re sua, largitur, partem obtulit vasallus,

HERTIUS *in diss. de feudis ex datis & oblatis mixtis*, &

BUDERUS *in amœnitat. jur. feud. num.* 6.

Argumentum novum & relevans.

Hierauf ist in retro actis gar nicht reflectiret worden.

Alles was der Gegentheil scheinbares vorgetragen hat, lauffet blos dahin aus, daß etwas eigenthümlich-Vohensteinisches Lehenbar gemacht worden seye.

Dieses Etwas ist der Deckmantel, unter welchem man die Qualitatem Feudi dati so sorgfältig zu verbergen gesuchet hat, daß der Allerhöchste Richter das Haupt-Objectum in sententionando für ein Vohensteinisches zu Lehen aufgetragenes Eigenthum angesehen hat.

Die

Die Rechtslehrer statuiren aber dasjenige von Feudis mixtis nicht, was sie von verè oblatis statuiren, und die Meynung derjenigen behält also die Oberhand, welche keinen Unterschied inter data & oblata machen.

Es findet sich nirgends, daß nur auch ein Italiänischer Rechtslehrer, von welchem das Hirngespinst einer Consolidation des Dominii directi herkommt, darauf verfallen wäre, den Effectum Consolidationis auch einem Feudo mixto anzudichten, zumal wann, wie in substrato geschehen, dem Weiblichen Geschlecht durch die bedungene Herausgabe schon eine hinlängliche Entschädigung angediehen ist.

Selbst der Gegentheil gestehet *fol. 66. c. Exceptionum ad Libellum restitutorium* ein, daß die Oblatio in Feudum NB. **gratuita** seyn müsse, wann sie den Effectum Consolidationis nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms nach sich ziehen solle.

Daß aber Vohensteinischer Seits das Lehen Adelmannsfelden im Grund selbsten für nichts anders, als für ein Feudum ex dato & oblato mixtum gehalten werde, das ist in *Exceptionibus contra Libellum restitutorium* toties quoties ganz unvermerkt selbsten eingestanden worden. Dann es heist z. E. *fol.* 35.: *Argumentum novum & maximè relevans.*

daß um vielerley angeführten Ursachen willen **Vohenstein sich** in dem Vergleich gegen Limburg **sehr wohl vorgesehen,** und einen **für sich so viel, als Limburg favorablen Vergleich** erhalten habe.

Wann Adelmannsfelden ein Vohensteinisches Eigenthum gewesen, und solches zu Lehen aufgetragen worden wäre; so würde kein grosser Profit herausgekommen seyn.

Aus diesem eigenen Geständniß folget demnach der richtige Schluß, daß die Restitutio in integrum nur allein um deßwillen Platz haben müsse, weilen der Judex doch wenigstens den ganzen Complexum nicht pro Feudo oblato halten kann, wann die Parthey deutlich genug selbst eingestehet, daß unter dem Lehen auch Feuda data begriffen seyen.

Siehet man aber die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit, und nicht blos nach den Gegnerischen Grundsätzen, ein; so ist und bleibet es allemal eine unbegreiffliche Sache, wie man nur immer auf den Gedanken von einem Feudo oblato verfallen können, da weder in dem Contractu feudali de Anno 1652. & 1662., noch in dem erstern Lehen-Brief und darüber ausgestellten Lehen-Revers eines Feudi oblati mit keinem Wort gedacht wird, welches doch nothwendig hätte geschehen müssen, wann das Amt Adelmannsfelden pro oblato hätte gehalten werden sollen.

Dann da die von Vohenstein Anno 1623. solches nur zu einem Feudo dato verlangt haben, und da in dem Contractu feudali das Hohe Haus Limburg sich verbindet, es zu Lehen zu conferiren, welches Qualitatem Feudi dati anzeiget: da ferner die expresse pactirte Exclusio des Vohensteinisch-Weiblichen Geschlechts ein sicheres Kennzeichen eines Feudi dati ist, wie Pars adversa in *Exceptionibus ad Libellum restitutorium fol.* 198. *c.* selbsten

selbsten bekennet; so wäre allerdings nöthig gewesen, die Eigenschaft eines Feudi oblati mit dürren Worten zu exprimiren, wann man die Absicht gehabt hätte, denen Verbis Contractus einen andern Sensum beyzulegen, und sie contra proprietatem locutionis von einem Feudo oblato zu verstehen.

Daß man überhaupt Vohensteinischer Seits nicht bona fide zu Werk gegangen seye, sondern etwas zu erschleichen gesucht habe, das lässet sich unter andern aus Gegeneinanderhaltung des erstern Lehen-Briefs de Anno 1665. und der letztern von dem ultimo defuncto Herrn Graf Vollrath von Limburg de Anno 1698. & 1710. deutlich abnehmen.

In dem erstern heiset es oben angezeigter massen:

> Schloß und Amt Adelmannsfelden cum Pertinentiis, Innhalts des in Anno 1652. den 28ten Febr. in Gayldorff vorgegangenen Vertrags und der darüber vorigen 1662ten Jahrs zu Alfdorff erfolgten Erläuterung zu einem rechten Ritter-Mann-Lehen in Schwaben.

Ohnerachtet nun von Anno 1665. bis Anno 1698. in dem Lehen-Contract keine Veränderung vorgegangen, auch die bis dahin gefertigte anderweite Lehen-Briefe dem erstern gleichlautend waren, mithin gar kein novus Contractus feudalis existiret; so wußten die von Vohensteinische Vormündere es dennoch bey der Lehens-Canzley zu Sontheim dahin einzuleiten, daß ganz unvermuthet folgende Aenderung in dem Lehen-Brief geschah:

> nemlich Schloß und Amt Adelmannsfelden cum Pertinentiis, wie die letzt abgeleibte von Vohenstein und ihre VorEltern solches von langen Zeitenher als ein in Urthet nach Laut der Brief erkaufftes eigenthumliches und **frey adeliches** Ritter-Guth in Schwaben besessen und innen gehabt, Innhalt des in Anno 1652. den 20. Februarii in Geyldorff vorgegangenen Vertrags und der darüber in Anno 1662. zu Alfdorff erfolgter Erläuterung zu einem Ritter-Mannlehen in Schwaben.

und diese neue Formula ist in dem letztern Graf Vollrathischen Lehen-Brief de Anno 1710. wiederholet worden.

Es lässet sich ohne vieles Nachdenken begreiffen, daß man Vohensteinischer Seits den bald hernach erfolgten Ausgang des Limburgischen Manns-Stamms vor Augen gesehen, und in solcher Rucksicht bey der Lehens-Canzley die gewöhnliche Promotions-Mittel angewendet habe, dem Herrn Grafen Vollrath von Limburg die abgeänderte Formulam Lehen-Briefs zu unterschieben.

Man glaubte Vohensteinischer Seits vieles gewonnen zu haben, weil der Meynung nach aus der solcher Gestalt agnoscirten Qualität eines freyadelichen Ritter-Guths die Oblatio in Feudum gefolgert werden können.

Man hat aber hiebey den Fleck dennoch trefflich neben das Loch gesetzt.

Dann zu geschweigen, daß es genug Reichs-immediate Feuda data giebt: zu geschweigen ferner, daß oben bewiesener massen die Worte: freyadelich Ritter-Guth, pro Materia substrata kein Reichs-immediates

Kocheri-

Kocherisches Ritter-Guth bedeuten; so hat der Gegentheil die Qualität eines Feudi dati in dem Lehens-Revers de Anno 1698. selbst ganz deutlich ausgedruckt in Formalibus:

> zu einem rechten Ritter-Mannlehen NB. **übergeben** und geliehen hat,

welche Verba Dationem in Feudum indigitantia, auch in dem Lehen-Brief de Anno 1710. wiederholet worden sind.

Zu noch mehrerm Beweis der von Vohensteinischer Seits gespielten Gefährde beziehet man sich auf das höchst-venerirliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 16ten Jan. 1738. in Causa von Vohenstein Wittib contra Jhro Königliche Majestät in Preußen.

Jn dieser Sache beliebte es der Vohensteinischen Wittib, ganz andere Principia aufzustellen.

Hier war Adelmannsfelden kein Reichs-immediates Ritter-Guth mehr, sondern ein aufgetragenes **mediat-Lehen**, in Formalibus: *Argumentum novum quam maximè relevans.*

> bevorab, da solches weder jemalen ein immediates Limburgisches Reichs-Lehen gewesen, noch dermalen seye, sondern zwischen denen Gräflich-Limburgischen Allodial-Erben und denen von Vohenstein nur darüber (ob nemlich nach Absterben des letzten Grafs Vollraths von Limburg und mit ihme Anno 1713. erloschenen Manns-Stammes das Dominium directum hujus Feudi oblati **mediati** cum utili consolidiret worden seye, oder nicht?) der Stritt seithero in Petitorio usque ad Sententiam ventiliret worden.

Diese Passage so wohl, als die oblauts expressè receßirte **Huldigung** neben der Lehen-Pflicht, beweiset die beschehene Interpolation ganz deutlich, und enthält zugleich ein eigenes gerichtliches Bekenntniß, daß Adelmannsfelden ein Stück von der Herrschaft Limburg-Sontheim seye, mithin alles dasjenige der Wahrheit widerstreite, was nach der Gegenseitigen Interpretation denen Lehen-Reversen von einer angeblich ursprünglichen Qualität eines Reichs-immediaten Ritter-Guths einverleibet worden seyn mögte.

Wahrheit muß doch Wahrheit bleiben, und dergleichen dolosas Interpolationes überwiegen.

Man hat sich oben auf das Reichs-Hofräthliche Conclusum de Anno 1738. zum Beweis bezogen.

Dieses giebt Gelegenheit zu Bemerkung einer andern Circumstantiæ Facti, welche von grosser Wichtigkeit ist, wann sich darinnen noch auf ein vorgängiges dergleichen Conclusum de 29ten Nov. 1710. referiret wird, und ebener massen in causa der Gräflich-Limburgischen Allodial-Erbinnen contra des Königs in Preußen Majestät ergangen ist.

Der Herr von MOSER hat dessen Innhalt seiner **Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß** *Part.* 3. *Cap.* 1. *§.* 14. inserirt.

Weil man voraussahe, daß mit dem Herrn Graf Vollrath der Limburgische Manns-Stamm erlöschen würde, und Jhro Majestät der

König in Preußen auf die Limburgische Reichs-Lehen eine Expectanz hatten; so gieng noch bey Lebzeiten des ultimi Masculi der Rechts-Streit puncto Separationis Feudi ab Allodio an. Dieser wurde per dictum Conclusum de Anno 1710. entschieden, und folgendes für Reichs-Lehen erkannt:

Der Wildbahn und Forst-Recht, wie selbiger in denen ersten und folgenden Lehen-Briefen ordentlich beschrieben, jedoch mit Ausschliessung **Grund und Bodens;** dann die Erz- und Bergwerke des vorerwähnten Bezirks, ingleichen die beede Gelait, ob Münckheim und zu Geißlingen, wie solche in denen Reichs-Lehen-Briefen von Ort zu Ort determinirt zu finden, it. ein gewieser Zoll in eben diesem District, ingleichen verschiedene Halsgerichte, samt dem Bann über Blut zu richten, namentlich zu Gaildorff, zu Sulzbach, Unter-Schmidelfeld, zu Seelach auf dem Wald, zu Michelbach, zu Adelmannsfelden, samt der Hochgerichtlichen Obrigkeit und den Bann über Blut zu richten in dem Dorff Ober-Sontheim.

Zu weiterer Rechtlichen Erörterung wurden folgende Fragen ausgesetzt:

Was eigentlich die in denen Lehen-Briefen befindliche Clausul: und alle die Gerichte, die er in seiner Herrschafft hat, nach Beschaffenheit derer gegenwärtigen Umstände vor eine Würkung habe, oder auch haben könne? auch ob? und wie weit? insonderheit darunter der Complexus derer Reichs-Ständtischen und Landes-Herrlichen Jurium gehöre, oder dahin zu ziehen seye? ingleichen was zu den Hohenlohischen Reichs-Lehen gehöre, und worinnen dessen Natur bestanden habe, und noch bestehe? und wie endlich die Clausul: sammt aller Mannschaft, die er fürbaß verleyhet, beschaffenen Dingen nach genommen werden könne?

Als nachgehends zwischen Jhro Königlichen Majestät in Preußen und denen Limburgischen Allodial-Erbinnen ein Vergleich getroffen worden; so behielten letztere den zur weitern Rechtlichen Entscheidung ausgesetzten ganzen Complexum von Reichs-Ständischen und Landes-Herrlichen Juribus und Jurisdictionalien, samt dem Dominio directo über das Amt Adelmannsfelden.

Es ist demnach ein grundfalsches Assertum des Bohensteinischen Gegentheils, wann derselbe vorgiebt, es seye die Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld nach dem Tode des ultimi Masculi zertrümmert worden.

Der Augenschein zeiget, daß zwischen Jhro Königlichen Majestät von Preußen und denen Hohen Allodial-Erbinnen nur allein die Frage strittig gewesen: was eigentlich ad Dynastiam, und was ad Comœciam gehörig seye?

Die in dem Lehen-Brief exprimirte Regalien waren nur allein das Reichs-Lehenbare Objectum, und constituirten eine Servitutem juris publici in alieno territorio, i. e. der Dynastie Limburg-Sontheim-Speckfeld und Gaildorf.

Die

Die Dynastie selbsten war niemal Reichs-Lehenbar, und dieses nach ihrer Natur und Eigenschaft als eine Reichs-Dynastie.

Vohensteinischer Seits bescheidet man sich nicht, daß nach der ursprünglichen teutschen Reichs-Verfassung die Jura Comitatus von der Dynastie getrennet seyn können.

Der Comitatus rühret ursprünglich von einer Concessione Imperatoria her, und war ein Kaiserlicher Amts-Titul, der erst in der Folge erblich worden.

Die Dynastie hingegen ist ein ursprüngliches Eigenthum des Besitzers, worinnen auch ein anderer in älteren Zeiten die Jura Comitatus nomine imperatorio verrichten können, und der Complexus Dynastiæ blieb doch in seiner völligen Consistenz.

Argumentum quam maximè relevans ex novis facti circumstantiis deductum.

Wann auch Ihro Königliche Majestät in Preußen alle von der Comœcia abhangende Jura durch Urthel und Recht zuerkannt worden wären, wie es doch nicht ist, weil die Kaiserliche Allerhöchste Entscheidung der ausgesetzten Puncten unterblieben; so würde doch daraus keine Zertrümmerung der Herrschaft Sontheim folgen, weil jene Jura keine nothwendige Pertinentien der Dynastie sind.

Bis auf Ottonem Puerum besaß das dermalige Chur- und Herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg seine Braunschweig-Lüneburgische Lande als ein Allodium und Dynastie, womit die Jura Ducatus nicht verbunden waren.

Erst dieser Otto das Kind bekam die Jura Ducatus vom Kaiser und Reich zu Lehen.

Wer nur ein klein wenig in denen Reichs-Geschichten bewandert ist, der kann nicht miskennen, daß der Ursprung der in Teutschland so häufig vorkommenden Servitutum juris publici hauptsächlich darinnen zu suchen sey, daß in ältern Zeiten die Kaisere die Jura Ducatus & Comitatus nicht allemal von dem Besitzer des Landes, oder der Dynastie, sondern von einem Fremden verwalten lassen, und es scheinet allerdings, sie hätten anfänglich vorsetzlich umgewechselt, um zu verhüten, daß die Amts-Würde nicht erblich werden möge.

Deßwegen findet man in denen Urkunden so häufig, daß der Vatter Comes, sein succedirender Sohn aber nur nobilis Vir, i. e. Dynasta genennet wird, weil nemlich der Kaiser die Jura Comitatus nicht dem succedirenden Sohn, sondern einem andern verliehen hatte.

Als aber in dem Zwölften Jahrhundert die Comitatus erblich wurden; so kam es auf den blosen Zufall an, ob just zu der Zeit der Besitzer der Dynastie, oder ein Fremder die Jura Comœciæ in Besitz hatte, indeme der Besitzer solche in der Folge proprio Jure fortsetzte, und zwar als solche Gerechtsame, welche von dem Land abgesondert waren, und ohne welche der Complexus desselben dennoch bestehen konnte.

Eben deßwegen hat man bey dem Westphälischen Friedens-Schluß, bey Vestsetzung des Juris reformandi und dessen Verbindung mit dem Jure territorii, wohl vorgesehen, daß aus denen Servitutibus juris publici in alieno territorio exercitis die Landes-Hoheit nicht gefolgert werden möge.

Aus allem deme aber ergiebt sich der ohnverneinliche Schluß, daß die Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld keine solche Capitis Diminutionem erlitten habe, wie es Vohensteinischer Seits vorgebildet wird, sondern daß sie in ihrem ganzen Wesen, als Dynastie annoch bestehe.

Man kann dieses nicht überzeugender darthun, als wann man sich auf die ohnunterbrochene Fortdauer des Limburgischen Matricular-Anschlags, dann des Reichs- und Crais-Voti beziehet, welches sichere Kennzeichen eines noch existirenden Complexus von Land und Leuten sind, von denen die Activ-Lehen nach wie vor abhängen können.

Man hat diese weitläufftige Digreßion machen müssen, um den Gegentheil nach dem Sprüchwort mit seinem eigenen Schwerd zu juguliren.

Er hat nemlich oben angeführter massen in seiner so genannten **Widerlegung des** *Libelli restitutorii* selbsten anerkannt, daß wann das Lehen nicht von der Person des Lehen-Herrn, sondern von einer Herrschaft relevire, solches nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms nicht consolidiret werde, Falls die Herrschaft, oder der größte Theil derselben jure Successionis auf das Weibliche Geschlecht komme.

Da nun per Conclusum de 11ten Aprilis 1715. die Limburgische Hohe Allodial-Erbinnen der Succeßion in der Allodial-Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld für Succeßions-fähig erkannt worden sind; so sahe sich der Gegentheil in die Nothwendigkeit gesetzet, zu behaupten, es existire keine Herrschaft Sontheim mehr, sondern sie seye durch die Separationem Feudi ab Allodio nach Maasgab des Conclusi de Anno 1710. zertrümmert worden.

Weilen aber dieses bewiesener massen falsch ist; so bleibet der eigene Gegnerische Satz richtig, daß die Weibliche Limburgische Descendenz befugt gewesen seye, nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stam̃s, die Lehen-Herrschaft über Adelmannsfelden fortzusetzen.

Und dieses ist dann auch in der Folge würklich geschehen, als Anno 1713. der ultimus Masculus Herr Graf Vollrath von Limburg mit Tod abgieng.

Der Limburgische Adeliche Activ-Lehen-Hof hatte damalen nachfolgende Vasallen: die Schenken von Geyern, von Stetten zu Kocherstetten, die Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, das Dom-Capitul zu Ellwang, die Grafen von Muggenthal, die von Eyb zu Dörzbach, die Horneck von Weinheim, die von Holz zu Alfdorf, die Hölzel von Sternstein, die von Ellrichshausen zu Jartheim, die von Förster, die von Berlichingen auf Roßbach, und endlich die von Vohenstein.

Alle diese Vasallen haben sich schuldig und verbunden erachtet, bey der succedirenden Weiblich-Limburgischen Hohen Descendenz die Lehen zu suchen, ausgenommen Schwäbisch-Hall und Vohenstein.

So viel nun Erstere anbelangt; so erhellet aus dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso de 18ten Aprilis 1715., daß sie sich geweigert, die Renovation der Investitur zu suchen, hierzu aber in folgenden Terminis von Ihro Kaiserlichen Majestät angewiesen worden seye:

Es

Es solle der Magistrat die Lehen wegen der von gemeinsamen Haus und Herrschaft Limburg relevirenden Lehenschaften, gleichwie es zu Lebzeit des verstorbenen letztern Masculi Limburgici geschehen, **bey seiner hinterlassenen weiblichen, der Succeßion in Allodial-Güttern** NB. **vermög Kaiserlichen Urthels fähigen Erben**, Einwendens ungehindert renoviren, und dasjenige, was derentwegen nach dem alten Herkommen zu prästiren sich gebühret, so lang ein anderes von Ihro Kaiserlichen Majestät dem zwischen dem König in Preussen als Expectivatum, und bemelten Allodial-Erben in puncto Separationis Feudi ab Allodio anhängigen Proceß nicht ausgesprochen, in Acht nehmen.

Es beziehet sich dieses höchst-venerirliche Conclusum auf das Rechtskräftige Urthel de Anno 1710., vermög dessen die Weibliche Limburgische Hohe Descendenz fähig erkannt worden ist, in der Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld zu succediren, und den damit verknüpfften Lehen-Hof zu besitzen.

Es ist also die Frage schon Obrist-Richterlich und negativè entschieden, daß das Dominium directum des Hauses Limburg mit dem Dominio utili der Vasallen durch den Abgang des Manns-Stamms consolidiret worden seye. *Argumentum quam maximè stringens.*

Nur blieb die Frage noch zu erledigen übrig: Ob die Limburgische Activ-Lehenschaft ein Appertinens der Reichs-Lehenbaren Comœciæ, oder der allodialen Dynastie, i. e. der Herrschaft Sontheim-Speckfeld sey?

Hierüber wurde einstweilen in Possessorio dahin gesprochen, daß sothane Lehenschaften für ein Appertinens des Allodii gehalten werden sollen, und das Petitorium blieb ohnentschieden, wurde aber durch gütlichen Vergleich abgethan, dem sich die Vasallen zu unterwerfen schuldig sind, weil er Statt der vorbehaltenen Allerhöchst-Kaiserlichen Entscheidung dienet.

In dem nemlichen Jahr 1715. klagte Christoph Ludwig von Vohenstein wider die Limburgische Allodial-Erben ex Leg. Si contendat, und unterm 15ten Aprilis d. a. wurde diese Klagschrift ad replicandum communicirt, jedoch mit der- dem provocantischen Theil beschehenen Auflage:

daß Er die Lehen **bey denen Allodial-Erben**, bis ein anderes zu Recht erkannt wird, zu empfangen schuldig seyn solle.

Dieses Conclusum ergieng vier Tag später, als das obige contra Schwäbisch-Hall, und referiret sich ganz augenscheinlich auf dasselbe, dergestalt, daß dadurch blos die Entscheidung der Frage suspendirt wird: Ob die Lehenschaft über Adelmannsfelden vi expectativæ dem König in Preußen zugefallen seye, oder bey dem Allodio bleiben solle?

Vermög dieser Kaiserlichen Allerhöchsten Entscheidung empfieng der Ludwig Christoph von Vohenstein noch in dem nemlichen Jahr die Lehen bey

bey der Limburgischen Frau Wittib und übrigen Allodial-Erben, erwiese sich aber nach Abgang der damalig-Gräflich-Limburgischen Lehens-Administratoria neuerdings widerspenstig, worgegen er sich durch ein Kaiserliches ernstliches Rescript vom 14ten Octobr. 1728. zu seiner Schuldigkeit abermalen angewiesen sehen mußte, welches nach seinem tödlichen Hintritt an die Vormündere des von ihm hinterlassenen Sohnes bey doppelter Strafe erneuert wurde.

Vohensteinischer Seits thut man sich viel darauf zu gut, daß alles dieses nur Provisional-Verordnungen seyen, folglich die Sache nicht entscheideten.

Es ist aber wohl zu bemerken, daß an die Stelle der Kaiserlichen Allerhöchsten Entscheidung der Vergleich mit Jhro Königlichen Majestät in Preußen getretten, und mittelst desselben die strittige Frage dahin entschieden worden seye, daß Adelmannsfelden für ein Appertinens der Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld angesehen werden sollen.

Anno 1737. erlosch die Vohensteinische Famille im Manns-Stamm, und es ereignete sich mithin nach denen Recessen de Anno 1652. & 1662., dann der ersten Belehnung de Anno 1665. der Casus Consolidationis.

Damalen war der Vergleich mit Jhro Königlichen Majestät in Preußen noch nicht erzielet. Allerhöchst-Dieselbe glaubten dahero befugt zu seyn, den Besitz von dem heimgefallenen Lehen Adelmannsfelden zu ergreiffen. Es ergieng aber am 16ten Jan. 1738. die Allerhöchste Kaiserliche Entschliessung dahin, daß Jhro Majestät der König in Preussen auf die Resolution vom 29ten Nov. 1710. verwiesen wurde, vermög welcher die Limburgisch-Weibliche Hohe Descendenz der Succeßion in allen hinterlassenen Allodial-Güthern fähig erklärt, und die Vasallen angewiesen worden sind, bey derselben die Lehen zu renoviren.

Argumentum è visceribus facti desumtum, welche *Circumstantias Facti* aus der Vohensteinische *Specie Facti* sorgfältigst herausgelassen worden.

Es wurde also durch dieses Conclusum die Limburgische Weibliche Descendenz ohnstrittig in Possessorio geschützt, und hätte sonach in Gemäsheit der oben allegirten Kaiserlichen Verordnungen de Anno 1715. 1728. und 1729. zum Besitz des Amts Adelmannsfelden gelangen sollen.

Denn da das Dominium directum bey der Weiblich-Limburgischen Descendenz vermög nur erwähnter Kaiserlichen Verordnungen annoch fortgedauert; so mußte nothwendig durch den Tod des leztern Masculi von Vohenstein das Vohensteinische Dominium utile dem Limburgischen Dominio directo accresciren, weil Adelmannsfelden expresse in die Qualität eines Mann-Lehens verliehen, und die Weiblich-Vohensteinische Descendenz vi Contractus feudalis davon ausgeschlossen worden ist.

Statt dessen aber stellten die Weiblich-Vohensteinische Erben ganz neue unter denen Rechts-Gelehrten nie erhörte Principia auf, wann sie in ihren *Exceptionibus* **auf den Limburgischen Restitutions-Libell** *fol.* 131. *b.* herkommen lassen:

> der Limburgische Besitz von der Lehens-Herrlichkeit über Adelmannsfelden hätte sich durch den Tod des letzten Vohensteinischen Masculi von selbst aufgehoben; die Vohensteinische Frauen hätten Adelmannsfelden nicht erben, mithin auch nicht angehalten werden können,

können, die Limburgische Lehens-Herrlichkeit zu erkennen; jener fatale Todesfall hätte Adelmannsfelden die Eigenschaft eines Lehens benommen.

Exotischer kann man ohnmöglich denken, reden, und schreiben.

Es ist wahr, daß durch den Tod des im Wasser ertrunkenen Letzten von Vohenstein Adelmannsfelden die Eigenschaft eines Lehens verlohren habe, weil das Dominium utile mit dem annoch existirenden Dominio directo consolidiret worden ist.

Es ist wahr, daß die Vohensteinische Allodial-Erbinnen in diesem consolidirten Mann-Lehen nicht succediren, folglich auch die Lehen nicht requiriren können. Aber, was soll das für ein Schluß seyn: Weil dem Lehen-Herrn das Lehen durch den Tod des letztern Vohensteinischen Masculi heimgestorben ist; ergo hat auch das Dominium directum und der Besitz der Limburgischen Weiblichen Hohen Descendenz hoc Effectu aufgehört, daß die nicht Succeßions-fähige Vohensteinische Töchtere es als ein Allodium erben können.

Wann dieser Schluß gilt; so wird keinem einzigen Lehen-Hof künftig in ganz Teutschland kein Mann-Lehen mehr heimsterben.

Causa gravissima restitutionis in integrum ex probata observantia Imperii resultans.

Nothwendig muß ein dergleichen gefährliches Principium alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs aufmerksam machen, weil ihre Lehenherrliche Jura im Grund untergraben werden wollen, wie der hochberühmte Vice-Canzler

KOPP. in seinen auserlesenen Proben des Lehen-Rechts *Cap. 2. §. 24.*

mit ausdrücklicher Anführung des vorliegenden Rechts-Streits solidissimè dargethan hat.

Daß die Lehens-Herrlichkeit bey einem dergleichen Lehens-Heimfall auch ex parte Domini directi aufhöre, das ist ganz richtig, dann wo kein Vasall mehr ist, da ist auch kein Lehen-Herr, aber das ehemalige Lehen wird ein ohnumschränktes Eigenthum des Lehen-Herrn, und dem Land das Dominium utile wiederum einverleibet, von welchem es weggegeben worden ist.

Aus diesem ganz ohnstrittigen Principio, so sich auf die Kaiserliche Judicata in Possessorio und den nachgefolgten Vergleich mit Ihro Königlichen Majestät in Preußen gründet, ergiebt sich die ganz richtige Folge, daß dem Hohen Haus Limburg wenigstens von Anno 1737. an, als der letzte Vohensteinische Masculus im Wasser ertrunken ist, der Besitz des dadurch consolidirten Amts Adelmannsfelden ohnstrittig gebühre, wann gleich am 20sten Octobr. 1739. in Causa Citationis ex Leg. Si contend. nachfolgendes Urthel ausgefallen ist:

Fiat Sententia dahin,

Daß Partis Impetrantis, modò derer Vohensteinischen Erben Exceptio Consolidationis Dominii directi cum Utili bey Kräften bleibe, mithin das strittige Guth Adelmannsfelden, nebst aller Zubehör, von der Zeit an, da der Gräflich-Limburgische Manns-Stamm erloschen, pro Allodio zu achten

seye; dahingegen dem Impetratisch-Gräflich-Limburgischen Theil wegen seiner Replic darwider ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Compensatis Expensis.

Dann es ist gegen dieses Urthel nicht allein das Remedium Restitutionis in integrum sogleich ergriffen, sondern auch das Hohe Haus Limburg von Höchstpreislichem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath würklich damit zugelassen worden.

Weil nun dieses notoriè einen Effectum suspensivum hat, und zwar hoc Effectu, daß die Sententia in Possessorio lata und andere Provisional-Verordnungen so lang und viel fortdauern, bis in Restitutorio definitivè gesprochen worden ist;

CHRISTIN. *Vol. I. dec. CCLXXVI. num.* 10. 11.

So ist wohl ausser allem Streit, daß dem Hohen Haus Limburg, des à viribus rei judicatæ suspendirten Urthels ohnerachtet der Besitz und Genuß von Adelmannsfelden von Anno 1737. an optimo maximo jure gebühre, und daß die Restitutio contra Sententiam auch nur um deßwillen Platz haben müsse, weilen doch wenigstens, si cætera omnia fuissent paria sothaner Besitz und Genuß von Anno 1737. bis zu dem Anno 1739. erfolgten Urthel hätte zugesprochen werden sollen, dann ausser deme würden die Kaiserliche Allerhöchste Verordnungen von Anno 1715. 1728. und 1729. ohne Effect bleiben, und die Sententia definitiva gegen dieselbe offenbar impingiren.

Causa restitutionis nova & apertè relevans.

Deme tritt noch bey, daß nach dem ordentlichen Lauff des Processes der Gegentheil ante evacuatum Possessorium nicht ad Petitorium hätte zugelassen werden sollen, ut docent in terminis

Nova causa restitutionis in integrum.

LYNCKER. *Vol. I. resp. XCVI. n.* 12. ibique cit.

CARPZOV. *P. II. dec. CLXXXII. n.* 15. *seqq.*

Accedit & hoc, daß, wann ja nach den Gegenseitigen Principiis nach Ausgang des Manns-Stamms eine Consolidatio Dominii directi hätte Platz haben können, quod negatur, man doch wenigstens in judicando auf den Originem & Contractum feudalem hätte zurückgehen, die Objecta separiren, auch die Sache überhaupt in den Stand zurücksetzen sollen, wie sie ante Infeudationem war, weil man Vohensteinischer Seits *fol.* 131. *b. Exceptionum ad Libellum restitutorium* selbst bekennet, daß nicht so wohl eine Consolidatio, als vielmehr eine Resolutio des Lehens-Nexus vorgegangen seye, propter quam resolutionem necessariò reductio fieri debet in statum primævum, zumal weil die Weibliche Descendenz ex Contractu feudali kein Jus succedendi hatte, die blose Oblatio Feudi aber kein Pactum successorium involviret.

Nova causa restitutionis in integrum admodum ponderosa.

Ueberhaupt hat das Hohe Haus Limburg in dem übergebenen Restitutions-Libell, oder der so betitulten Bestgegründeten Rechtlichen Ausführung, daß das Gräflich-Limburgische Lehen-Guth Adelmannsfelden, nach Abgang des von Vohensteinischen Manns-Stamms, denen Gräflich-Limburgischen Frauen Allodial-Erbinnen, als der Lehen-Herrschaft, erlediget und heimgefallen seye, mithin der von Vohensteinische Weibs-Stamm diesem Gräflichen

Hause sothanes abgestorbene Mann-Lehen mit Unrecht vorenthalte / so viele Argumenta & Documenta nova vorgebracht, daß an einer gedeyhlichen Reformatoria nicht zu zweifeln ist.

Der Gegentheil wurde dadurch so sehr confundirt, daß er in seiner so betitulten Beleuchtung des Restitutions-Libells / deme er sonsten von Wort zu Wort nachgegangen, auf einmal 26 §§phos überhupffen müssen, weil er sich nicht getrauet hat, darauf zu antworten.

Ausser denen in vorstehender Geschichts-Erzehlung è Visceribus Facti hergeleiteten Argumentis novis & relevantibus, wird in dem Limburgischen Restitutions-Libell ein doppelter Satz an das helle Licht gestellt, daß nemlich

A. die Consolidatio Dominii directi bey Feudis oblatis blos ein Hirn-Gespinnst der Italiänischen Rechts-Gelehrten sey, welchen die alte teutsche Rechts-Lehrer blindlings nachgesungen, und daß

B. nach denen teutschen besondern Lehens-Gewohnheiten die Consolidatio Dominii directi bey Ausgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms exulire, auch dießfalls inter Feuda data & oblata nicht der mindeste Unterschied sey, welche Lehens-Gewohnheit durch Kaiserliche Judicata ausser aller Contestation gesetzet wird.

Argumentum novum omnem paginam faciens documento pluribus novis suffultum.

Dieser Beweis der teutschen Lehens-Gewohnheit, welcher bey Entscheidung der Sache alle Rationes decidendi der beschwerlichen Sentenz nothwendig destruiren muß, ist völlig neu, und so beschaffen, daß man ohnmöglich darüber hinausgehen kann, wann nicht die ganze Lehens-Verfassung in Teutschland über den Haufen geworfen werden soll.

Der Gegentheil giebt sich also vergebliche Mühe, wann er in seinen *Exceptionibus* weitläufftig deduciret, daß nur Argumenta & Documenta nova in Restitutorio admittiret würden, die alten wieder gebrauchten aber è Visceribus Facti hergenommen, oder NB. **allenfalls anderst appliciret** worden seyn müßten, dann man hat ihm nur allzu viel neue Gründe und Beweise entgegengesetzet, folglich gar nicht nöthig, ihn zu erinnern, daß überhaupt die Argumenta antiqua in dem Fall ihre gute Würkung thun, si adsit manifesta æquitas causæ à judice forsan non satis perpensa,

TEXTOR *prax. judic. P. I. cap.* 12. *n.* 105.

welche Ausnahm von der Regel in dem vorliegenden Fall besonders einschlägt.

Argumentum ex noviter probata observantia Curiæ Feudalis Limburgensis deductum.

Dann die Æquitas leuchtet sogleich von daher in die Augen, weil alle oberzählte Limburgische Vasallen das Limburgische Dominium directum der Weiblichen Descendenz anerkannt haben, besonders aber von dem General Hölzel von Sternstein, als ultimo Masculo noch in seinen Lebzeiten bey dem Limburgischen Allodial-Lehen-Hof für seine Tochter eine Expectativa gesuchet worden ist, weil er sich von selbsten beschieden hat, daß kein anderes Mittel übrig sey, seine besitzende Mann-Lehen auf die Weibliche Descendenz zu bringen.

Vohensteinischer Seits kann man dießfalls keine Disparitatem Rationis vorwenden, weil in denen Vergleichs-Recessen de Anno 1652. und 1662., dann dem ersten Lehen-Brief de Anno 1665. das Feudum novum Adelmannsfelden denen andern Limburgischen Lehen parificiret ist, mithin nichts besonderes vor andern prätendiret werden kann, wann es auch würklich, wie nicht, ein Feudum oblatum, und die übrigen Feuda data wären, dann der Contractus feudalis änderte ja die Naturam Feudi oblati in diesem Fall, wann auch sonsten an eine Consolidation bey Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms zu denken wäre.

Argumentum ex speciali pacto deductum prætensum effectum oblationis in feudum destruens.

Wie weit aber die vorbildende Consolidatio Dominii directi von denen Lehen-Rechten, teutschen Gewohnheit, und der Praxi Imperii entfernet seye, das solle aus nachfolgenden Circumstantiis Facti noch weiter erhellen.

Es ist schon oben bemerket worden, daß das Dominium utile des Vasallen eine Species Ususfructus sey.

Dieses ist so wohl nach dem Longobardischen Lehen-Recht, als nach denen teutschen Gewohnheiten wahr.

Der Ususfructus aber ist eine Servitus in fundo alieno, mithin kann zwar der Ususfructus dem Dominio, aber nicht das Dominium dem Usuifructui accresciren.

Dieser Lehr-Satz findet seine Anwendung bey dem vorliegenden Facto, weil sich oben bemeldeter massen der Dominus directus so gar den Ruckfall des Dominii utilis in dem Contractu feudali expresse bedungen hat.

Nach diesem Contractu ist das Dominium utile tanquam species ususfructus ein offenbares Accessorium, quod sequitur suum principale.

Argumentum applicatione novum & relevans.

Ist es aber ein Accessorium; so kann es nullo casu das Principale an sich ziehen, es mag der Ususfructus Vasalli ein Feudum datum, oder oblatum seyn, dann es wäre nicht ipsa substantia des Amts Adelmannsfelden, sondern nur ein Jus in re auf dem Amt Adelmannsfelden zu Lehen aufgetragen, und zwar nur ein solches, quod vi contractus feudalis descendentes vasalli sequioris sexus possidere nequeunt.

Es muß also dieses Jus in re, oder Uusufructus dem Dominio directo heimfallen, wann gleich solches einer Frauens-Person zustehet, weil nach den Longobardischen Lehens-Gewohnheiten Fœminæ de Feudo investiren können,

II. feud. 91.

per Formalia:

> Hæc investitura à muliere secundum quosdam non valet, quibusdam valere placet, quæ Sententia mitior est.

In Applicatione ad Factum schlägt dieses um so mehr ein, als in substrato das Dominium directum an keine Person, sondern an die Herrschaft Limburg-Speckfeld gebunden ist, mithin aus dem Gegensatz weiter nichts folgen würde, als daß die Investitura per Curatorem masculum vel Delegatum geschehen müsse.

In

In Teutschland ist es ausser allem Zweifel, daß Fœminæ illustres Dominii directi capaces seyen.

Das Sächsische Lehen-Recht *Cap.* 75. *edit.* SENCKENBERG. bestärket diese Gewohnheit in Ansehung der Burg-Lehen, und das Bayrische Land-Recht *Cap.* 190. *in* SENCKENBERG. *Corp. Jur. Feud. p.* 262. in Ansehung der übrigen Mann-Lehen, wie dann auch die Gewohnheit, daß die Dames ihre Vasallen per Curatores, oder Lehens-Verwesere, belehnen lassen, aus einem den Lein. Westerb. rechtl. Auszügen *Adjunct. p.* 9. *n.* 7. beygedruckten Document zu ersehen ist.

In Teutschland hat man die Lehens-Herrlichkeit allemal für ein Appertinens der Allodiorum gehalten, wie der Freyherr VON SENCKENBERG in den nur gedachten Leiningen-Westerburgischen Auszügen *pag.* 5. gar wohl deduciret hat.

Ein gleiches bewähret auch die Deduction des Gräflich-Stollbergischen Erb-Rechts *pag.* 151., allwo in dem Catalogo der Allodial-Güther stehet:

> mehr sind allodial die Mannschaften, oder Vasallagia, welche ansehnlich und weit über eine Tonne Goldes wehrt;
>
> STRUV. *de Allod. Imp. pag.* 329.

und ferner ein dergleichen Catalogus von Allodial-Güthern, welcher sich in der Summarischen Designation der Gräflich-Wolffsteinischen Reichs-Lehen und Allodial-Güther in FABERS Staats-Canzley *Tom. LXI. Cap. X.* befindet, worinnen *pag.* 644. die Activ-Lehen, oder das Dominium directum, über die Wolffsteinische Helm- und gemeine Lehen zu dem Gräflich-Wolffsteinischen Allodio gerechnet werden.

MOSER. Reichs-Fama *XV*ter Theil *pag.* 121.

Dieses schlägt bey dem Lehen Adelmannsfelden doppelt an, weil es von der Frau Itta Schenkin von Limburg für sich und ihre Erben NB. absque distinctione Sexus acquiriret worden ist, mithin nothwendig ad Allodium Limburgense gehören muß, zumal, da nach der eigenen Gegnerischen Confeßion die Lehenschaften Pars Territorii sind, *Argumentum novum ex Confessione Partis adversæ.*

vid. *Except. ad Libell. restit. fol.* 101. *a.*

Es sind sehr wenige Länder in unserm teutschen Vatterland, aus deren Beyspiel man die Allodialität der Activ-Lehen nicht erweisen könnte, ohne daß der mindeste Unterschied inter Feuda data & oblata dabey Platz hätte, indeme weder in dem einen noch dem andern Fall jemalen an eine Consolidationem Dominii directi bey Ausgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms gedacht worden ist.

Der Gegentheil confundiret vorsetzlich der Alten Oblationes Ducatuum, so teste

MASCOV. in den Geschichten der Teutschen *Lib. XVI.* §. 39. *pag.* 335. *seqq.*

an die Merovingische Könige geschehen sind, wohin dieser Autor besonders die Herzogthümer Bayern und Schwaben rechnet, mit denen in nachfolgenden Zeiten besonders währenden Faust-Rechts und nachhero beschehenen Lehens-Oblationen.

Die Herzoge von Bayern und Schwaben behielten sich bey der Lehens-Auftragung ihre eigene Landes-Regierung und Freyheit bevor, das Dominium gieng nicht an den Lehen-Herrn über, und diese besondere Gattung von Feudis oblatis, samt deren Folgen, hatte doch allemal den Grund in ipso Contractu feudali.

Wer von diesen aufgetragenen ex Pacto anders gearteten Lehen auf die gemeine Feuda oblata schliessen will, der begeht einen gewaltigen Paralogismum, weil jene Exceptiones à regula constituiren.

Bey denen ordentlichen Feudis oblatis minoribus verhält sich die Sache ganz anders.

Der Vasallus übergab sein Eigenthum dem Lehen-Herrn, und er wurde plenus Dominus davon, behielt es auch nach dem Sächsischen Land-Recht *L.* 1. *Art.* 34. wohl gar in dieser Qualität ein ganzes Jahr, bis er das Dominium utile dem Vasallen wiederum verliehe, woraus ganz deutlich abzunehmen ist, daß die Teutschen den Unterschied inter Feuda data & oblata von jeher miskennet haben, und die Diversitas blos darinnen bestehe, wann der Offerens sich in Contractu feudali etwas besonderes bedungen hat.

Bey dem vorliegenden Casu hingegen findet man just das Contrarium, dann Vohensteinischer Seits hat man sich ausdrücklich bedungen, den übrig-Limburgischen Adelichen Vasallen, welche Ritter-Mann-Lehen besitzen, vollkommen parificirt zu werden.

Und so ist es auch von jeher in Teutschland gehalten worden, daß die Lehens-Herrlichkeit so wohl über die Feuda data als oblata miteinander an die Dames gefallen ist, wann der Lehenherrliche Manns-Stamm verblühet hat.

In dem *Libello restitutorio* ist solches bewiesen worden, in §. 28. von denen Böhmischen Lehen, welche notoriè meistens oblata sind. In §. 29. von denen Oesterreichischen, in §. 31. von den Habspurgischen, in §. 32. von denen Bayerischen und Sächsischen, in §. 33. von denen Brandenburgischen, in §. 34. von denen Pfälzischen am Rheinstrom, in §. 35. von denen Braunschweig- und Lüneburgischen, in §. 36. von denen Geistlich-Fürstlichen, besonders in §. 37. von denen Lüttichischen, in §. 38. von denen Burggräflich-Nürnbergischen, in §. 89. von denen Würtembergischen, in §. 40. von denen Heßischen, in §. 41. von denen Marggräflich-Baadischen, in §. 42. von denen Fürstlich-Naßau-Catzenelenbogischen, in §. 43. von denen Naßau-Saarbrückischen, in §. 44. von denen Gräflich-Hanauischen, in §. 45. von denen Ysenburgischen, in §. 46. von denen Münzenbergischen, in §. 47. von denen Falkensteinischen, in §. 48. & 49. von denen Leiningischen, in §. 50. von denen Ortenburgischen, in §. 51. von denen Rheingräflichen, in §. 52. von denen Saynischen, in §. 53. von denen Solms- und Stollbergischen, in §. 54. von denen Eberſteinisch-Hohen Gerolseckisch-Sulz- und Tübingischen, nicht minder denen Helfensteinischen, wobey das Hohe Haus Limburg in specie mit intereßirt gewesen, und die Lehens-Herrlichkeit der Weiblichen Descendenz sich passivè gefallen lassen müssen, in §. 55. wegen der Mindelheim- und Waldeckischen, in §. 56. wegen der Ober-Stein- und

Bruchi-

Bruchischen, in §. 57. wegen der Montfortischen, in §. 58. wegen der Pappenheimischen, in §. 59. wegen der Castell- und Erbachischen, in §. 60. wegen der Bentheim-Tecklenburgischen, in §. 61. wegen der Rietbergischen, in §. 62. wegen der Manderscheidischen, in §. 63. wegen der Criechingischen Lehenschaften.

Diese Præjudicia sind hoffentlich genug, die Observantiam Imperii zu beweisen, zumal da der Vohensteinische Gegentheil kein einziges in contrarium aufbringen kann.

Dieser Beweis der allgemeinen teutschen Lehens-Gewohnheiten ist, wie Vohensteinischer Seits in den *Exceptionibus ad Libellum restitutorium fol.* 81. *a.* selbst eingestanden wird, ganz neu und die tüchtigste Causa Restitutionis in integrum, weil sie ein Jus non scriptum Imperii ausmachet, folglich mit allem Fug gesagt werden kann, daß das Urthel vom 20. Oct. 1739. gegen das Reichs-Herkommen anstosse, und nimmermehr ergangen seyn würde, wann bey Abfassung desselben alle vorerzehlte ein Jus non scriptum ausmachende Casus bekannt gewesen wären. *Argumentum novum prægnantissimum.*

Es muß diese teutsche Lehens-Observanz von so grösserer Würkung seyn, als sie sich auf so viele Actus uniformes gründet, an Statt daß nach der teutschen Reichs-Verfassung auch schon ein einziges Exempel zum Beweis des Reichs-Herkommens genug ist, wann kein anderes in contrarium aufgebracht werden kann.

Es ist auch ad probandam Observantiam kein Exempel nöthig, welches just in Contradictorio obtinirt haben müßte, dann dieses beweiset nur stärker, schließt aber den Beweis per Exemplum Casus non contradicti nicht aus,

MOSER im teutschen Staats-Recht 2. Theil 1. Buch 25. Capitel §. 39. bis 44.

Es darf dahero dem Gegentheil gar nicht parador vorkommen, wann mehrere Exempel ein Gesetz machen, dann dieses ist der teutschen Verfassung gemäs, und der Grund des teutschen Herkommens,

ESTOR *Observ. feudal. III. IV. V.*

Er scheinet es auch endlich selbst zu merken, und fällt dahero in seinen *Exceptionibus ad Libellum restitutorium* auf die Ausflucht, daß die diesseits ad probandam Observantiam angeführte Exempla difformia seyen.

In dieser Rucksicht macht er folgende General-Einwendungen:

1.] Es seye ein Unterschied zu machen unter einem Land, so ein pures Allodium sey, und unter einem solchen, welches die Qualität der Söhn- und Töchter-Lehen habe.

Bey letzterem könne freylich keine Consolidation des Dominii directi vorgehen, weil der Offerens in Feudum das Jus succedendi des Weiblichen Geschlechts gewußt, und darein tacitè consentirt habe.

Sed respondetur:

a.) Der Lehens-Offerent hat ja auch bey einem Allodio gewußt, daß das Weibliche Geschlecht darinnen succedire, und mithin in die

 Conti-

Continuationem Dominii directi nach Ausgang des Manns-Stamms eben so gut consentirt, als bey denen Söhn- und Töchter-Lehen.

Novum Argumentum ex confessione Partis adversa desumtum.

b.) Ist kein einziges Land in ganz Teutschland, wo nicht unter dem Lehen auch Eigenthum untermischt wäre, welche sich öfters sehr hart vor einander separiren lassen.

Aus diesem Grund hat der Höchstpreisliche Reichs-Hof-Rath in dem Naßau-Dillenburgischen Debit-Wesen decidirt, daß der succedirende Agnat schuldig und gehalten seye, gegen die sonstigen Principia des Lehen-Rechts die Schulden seines verstorbenen Agnati zu bezahlen.

Aus solcher Reichs-kündigen Vermischung der Allodiorum mit denen Lehen aber leget sich klar zu Tag, daß alle *in Libello restitutorio* vorgebrachte Exempla concludent seyen, wann auch nicht specificè, wie doch bey vielen geschehen ist, erwiesen wäre, daß das Land, worinnen die Weibliche Descendenz succediret, ein pures Allodium seye, und zwar

c.) aus dieser sehr wohl zu bemerkenden Ursache, weilen allbereits Res judicata vorhanden ist, daß die Activ-Lehen eines Landes in dubio zu dem Allodio gehören.

Es bewähret solches die in Causa Wolffstein auf des Höchstpreislichen Reichs-Hof-Raths Gutachten erfolgte Kaiserliche Resolution und publicirte Sentenz vom 18ten Dec. 1732. des Innhalts:

> 11. Die Allodial-Erben casu eveniente zu denen in dem Impresso pag. 6. seqq. specificirten 78 Eigenthums-Stücken also fort zu lassen, und dabey autoritate Cæsarea kräftigst zu manuteniren.
>
> FABERS Staats-Canzley *P. LXI. pag.* 634. *junct.* 644. *num.* 76.

Daß auch dießfalls zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen kein Unterscheid seye, das bewähret der Ausspruch Kaisers Alberti I. de Anno 1299. für Bischoff Wichold von Cölln contra dessen Adeliche Vasallen, apud

> LUNIG. *Spicileg. Eccles. Tom. I. P. I.* Fortsetz.

Dieses ist die Regel. Es muß dahero

d.) der Vohensteinische Theil bey einem jeden *in Libello restitutorio* angeführten Fall die Ausnahm specificè beweisen, wann er sich schmeicheln will, eine Difformitatem actuum dargethan zu haben, zumal da

e.) genug Exempla apertè concludentia von ohnwidersprechlichen Allodiis übrig bleiben, als da sind z. E. Burgund, Thüringen, die untere Pfalz, Hessen, die Rheingrafschaft, Sayn, Wolffstein, Stollberg, Speckfeld, wovon unten das mehrere vorkommen wird, wobey besonders zu bemerken, daß bey den vorstehenden Casibus Successionum in Allodiis gar keine Lehen untermischt gewesen, sondern solche anderwärts hingefallen sind, oder gar keine vorhanden waren, den einzigen kleinen Ueberrest von Geldern ausgenommen.

f.) Hat

f.) Hat man Limburgischer Seits nunmehro gewiesen, daß in der Wolffsteinischen Sache pro Continuatione Dominii directi ab Seiten der Allodial-Erben in Contradictorio gesprochen worden seye, und zwar in einem vollkommen ähnlichen Fall, da von denen Gräflich-Wolffsteinischen Landen die Reichs-Lehen ebenmäßig, wie bey Limburg, abgerissen worden sind.

Jetzt beweise einmal der Gegentheil in contrarium, daß in einem andern ähnlichen Fall denen Allodial-Erbinnen das Dominium directum ab- und pro Consolidatione cum Dominio in Feudum oblato gesprochen worden seye.

2.] Wendet der Gegentheil ferner ein: In denen diesseits angeführten Casibus seyen die Lehen an das Land- und nicht an den Lehen-Herrn gebunden gewesen, hätten also mit dem Land an die Weibliche Succeßion übergehen müssen.

Sed respondetur:

a.) Diese Einwendung wäre allenfalls von dem Gegentheil bey jedem Casu speciali zu beweisen. Es würde aber nach vollführtem Beweis

b.) just der Gegensatz der Gegentheiligen Intention daraus folgen, dann man müßte allenfalls den Schluß machen, daß alle Lehen in Teutschland an das Land- und nicht an den Lehen-Herrn gebunden seyen, mithin wäre auch die Herrschaft Limburg nicht davon auszuschliessen.

Diejenige Rechts-Lehrer, welche behaupten, daß man die Vasallen verschenken, verkaufen, vertauschen, verpfänden, und sonst damit handeln könne, als mit seinem eigenen Guth, weil sie ad Allodium gehören, so lang nicht eine Special-Ausnahm dociret werden kann, werden dem Gegentheil ganz gern Beyfall geben, und Limburgischer Seits hat man

c.) um so weniger etwas dagegen einzuwenden, als das Lehen Adelmannsfelden ausdrücklich & ex Pacto an die Herrschaft Limburg-Speckfeld gebunden ist.

3.] Suchet der Gegentheil eine Disparitatem Rationis in dem diversen Modo acquirendi, wann er sagt: es seye ganz was anders, ob die Länder durch Testament, Tausch, Kauf, Erb-Verbrüderung und andere dergleichen Titulos, oder durch Erbfolgs-Recht ex jure sanguinis acquiriret worden seyen.

Die Ratio Disparitatis solle darinnen bestehen: weil in ersteren Fällen die Vasallen ohne Zweifel ihren Consens darein gegeben haben würden.

Sed respondetur:

a.) Diese Consens-Ertheilung kann nicht präsumirt werden, quia non est necessitatis, ausser in dem Fall, wann der neue Lehen-Herr geringern Standes ist,

SCHILTER. *comm. ad J. F. A. cap.* 89. §. 1.

Der Gegentheil aber hat bey keinem der diesseits angeführten Exemplorum bewiesen, daß der Vasallen-Consens eingeholet worden seye.

Zwar beruft er sich dießfalls auf die Hennebergischen Reversalien. Sie beweisen aber just das Gegentheil, dann es werden denen Vasallen alle ihre Rechte und Freyheiten bestättiget, mithin hätten auch bey dem erfolgten Anfall die Dominia directa der Feudorum oblatorum nach Ausgang des Hennebergischen Manns-Stamms consolidiret werden sollen, wann das Vohensteinische Principium bey teutschen Lehen Platz gegriffen hätte.

b.) Lässet sich gar nicht absehen, warum bey Succeßionen ex Testamento vel Pacto eine Diversitas Rationis vorwalten solle.

In beederley Fällen ceßirt der Lehenherrliche Manns-Stamm, und die Vasallen müssen des Vasallagii entbunden seyn, wann man in Feudis oblatis bey Ausgang des Männlich-Lehenherrlichen Stam̃s eine Consolidation supponiren könnte.

Ob eine neue Lehen-Herrschaft durch diesen oder jenen Modum succedendi an die Stelle der abgegangenen komme, das ist wohl einerley, so oft nur einem abgegangenen Manns-Stamm in Allodio succediret wird.

c.) Bey denen verkauft- und vertauschten Allodiis Imperii ist noch Majoritas Rationis vorhanden.

Sie bekommen einen neuen Lehen-Herrn, der dem Geblüte nach zu dem Lehen kein Recht hat.

Wann also auch bey einer solchen Veränderung nicht einmal eine solche Consolidatio Dominii directi Statt haben kann; so muß sie noch vielweniger in dem Fall zuläßig seyn, wann des ultimi Masculi nächste Weibliche Anverwandte in dem Land succediren.

4.] Vermeynet der Gegentheil, es seye ein Unterschied unter Landsäßigen und Reichs-Lehen zu machen. Bey Landsäßigen Lehen will er die Consolidation nicht behaupten, sondern nur bey immediaten, er glaubet dahero, daß alle von Landsäßigen Ländern diesseits angeführte Exempla nicht concludent seyen.

Sed respondetur:

a.) Haben selbst Kaiserliche Majestät oben bewiesener massen das Lehen Adelmannsfelden für mediat erkannt, und es kann auch nicht anders seyn, weil es als ein Pars integrans der Herrschaft Limburg verliehen, auch Vohensteinischer Seits per superius probata die Limburgische Jurisdiction in Civilibus anerkannt, aber deßwegen auch in Contractu feudali neben der Lehens-Pflicht ein Homagium zu leisten stipuliret worden ist.

b.) Ist es ein ganz neues Inventum, daß inter Feuda oblata, mediata & immediata ein Unterschied vorwalten solle.

Die Ratio Differentiæ ist sehr weit hergeholt, und nicht erwiesen, daß nehmlich die Landes-Herren gar leicht Mittel finden können,

die

die Possessores Feudorum oblatorum zur Continuation des Lehens-Nexus zu zwingen, wann gleich de jure die Consolidation hätte vorgehen sollen.

Die neue Lehen-Herren, wann sie schon zugleich Landes-Herren waren, hatten doch ihren Richter, mithin kam es nicht auf den blosen Gewalt an.

Die Reichs-kündige Vorgänge in Mecklenburg sind eine überzeugende Probe, daß sich der Landsäßige Adel nicht alles gefallen lasse, was der Landes-Herr haben will.

5.] Verfällt man Vohensteinischer Seits auf die Ausflucht, es müßten die Vasallen Ministeriales gewesen seyn, wann in denen diesseits angeführten Actibus die Consolidatio Dominii directi nicht Platz gehabt habe.

Sed respondetur:

a.) Es ist doch wohl nicht möglich, daß durch ganz Teutschland bey so vielen vorgekommenen Fällen alle Vasallen, welche Feuda oblata besessen, ohne Ausnahm Ministeriales gewesen seyn sollten, und wie reimet sich

b.) dieser Satz mit denen Reichs-Ritterschaftlichen in der **vertheydigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit des teutschen Reichs-Adels** aufgestellten Principiis, da man eines Theils den Nexum ministerialem auf das äusserste restringiren, andern Theils aber die Zahl der Ministerialen sehr weit herabsetzen wollen, um den Herrn von PLOENNIES und Vice-Canzler ESTOR zu widerlegen, welche aus der Vielheit der Exempeln von Ministerialen die Regel machen, somit pro Nexu ministeriali präsumiren, die entgegengesetzte Fälle aber zur Ausnahm rechnen wollen.

Gleiche Beschaffenheit hat es

6.] mit dem Vorgeben, daß die an die succedirende Dames der Reichs-Gräflichen Häuser übergegangenen Vasallen Burgmänner gewesen seyen, welche in die Schlösser und Burgen gebannt gewesen, wovon ein Exempel von Babenhausen angeführet wird.

Sed respondetur:

a.) Es ist eine offenbare Erdichtung, und nicht der mindeste Beweis möglich, daß alle Graf- und Herrschaften in Teutschland keine andere, als Burg-Lehen verleyhen sollten.

So lang dieser Satz nicht bewiesen ist, der sich doch nicht beweisen lässet, so lang werden auch die- mit sonst nichts angefochtene Gräfliche Exempel ihre Stärke behalten.

Dann wann auch gleich

b.) unter denen Gräflichen Lehenschaften Burg-Lehen befindlich sind, welches man gar nicht läugnet, so sind doch die mehresten Vasallen der Reichs-Gräflichen Häuser keine Burgmänner, am allerwenigsten kann man behaupten, daß just Diese Feuda oblata hätten.

 c.) Ist

c.) Ist wohl zu consideriren, daß Adelmannsfelden würklich originetenus eine Veste und Burg gewesen, welche ihre eigene Burgmänner gehabt, und die von Vohenstein sind expreſsè mit der Burg oder Schloß beliehen gewesen.

Sie haben sich also gar nicht darwider aufzuhalten, wann unter den diesseitigen Actibus, auch Actus von Burg-Lehen vorkommen.

Wann nach ihrem Principio die Gräfliche Lehen lauter Burg-Lehen sind; so ist ja Adelmannsfelden auch kein anderes, zumal da sie sich in dem Lehens-Contract expreſsè bedungen haben, denen übrigen Limburgischen Vasallen gleichgehalten zu werden.

7.] Sagt der Vohensteinische Gegentheil, es würde aus dem Satz, daß die Lehenschaften zu dem Allodio gehörten, folgen, daß gar kein Dominium directum irgendwo Lehenbar wäre.

Sed respondetur:

a.) Die Regel bleibt allemal richtig und eine in contradictorio per judicatum Cæsareum vestgesetzte Wahrheit.

Wann aber in denen Lehen-Briefen die Lehenschaften expreſsè mitverliehen werden; so gehören sie freylich nicht zu dem Allodio, sondern zu dem Lehen, und dieses ist die Ausnahm von der Regel.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes bewähret das Concluſum Cæsareum in causa Limburg contra Preußen de Anno 1710., und in causa von Vohenstein contra Preußen de Anno 1738., worinnen emphaticè als eine Regel vestgesetzet wird, daß alles Allodium seye, was in denen Lehen-Briefen nicht ausdrücklich als Lehen bemerket ist, weßwegen dann auch die Limburgische Hohe Allodial-Erbinnen bey dem Dominio directo in Poſſeſſorio Obristrichterlich geschützet worden sind.

Da man sich solcher Gestalt ex hac Parte auf die Regel gründet; so beweise nunmehro der Gegentheil, daß in denen angezeigten Actibus Obſervantiam Imperii probantibus durchaus solche Fälle vorgekommen seyen, wo die Lehenschaften in Literis Inveſtituræ als Lehenbar expreſsè benamset worden sind.

Dann wann sich auch gleich ein und andere dergleichen Fälle aufbringen liessen, die man diesseits zum Beweis des Herkommens angeführet hat; so würde doch daraus

b.) zum Behuf des Gegentheils weiter nichts folgen, als daß dieser Caſus ſpecialis ad Probationem Obſervantiæ nichts fürtrage, sondern ad Exceptionem à Regula gehöre, die übrigen Actus hingegen würden gleichwohl das diesseits angeführte Herkommen genug beweisen, oder wann man Statt der etwann abgängigen

c.) noch mehrere Actus uniformes nöthig hätte; so könnte man solche aus des Hochberühmten Durlachischen Geheimen Raths

REINHARDS **Abhandlung von dem Erbfolgs-Recht derer Töchter vor denen Stamms-Vettern in teutschen Reichs-Allodien Cap. 2.**

gar leicht suppliren können.

Er

Er beweiset darinnen fast durch alle Grosse Häuser von ganz Teutschland, daß sie ihre Länder durch Heurathen solcher Erb-Töchter an sich gebracht, welche ihre weiter gesippte Stamms-Vettern excludiret haben.

Er redet, wie das Rubrum zeiget, ausdrücklich von Reichs-Allodien, und zwar hauptsächlich von denen in Schwaben, Franken, und Rheinstrom gelegenen. Und kein einziger von allen Vasallen der auf die Töchter vererbten Allodien ist von dem Nexu Vasallagii durch solche Vererbung frey worden.

Einen stärkern Beweis des Reichs-Herkommens kann man ohnmöglich nur denken, und alle Gegnerische Eingelenke fallen dadurch auf einmal weg, weßwegen dann auch

8.] das Bohensteinische einzige Palladium von keiner Beträchtlichkeit ist, wann man sich auf die Zertrümmerung der Herzogthümer Franken und Schwaben nach der Hinrichtung Conradi IV. beziehet, wodurch dem Angeben nach die Dominia directa consolidiret worden seyn sollen.

Nam respondetur:

Der Gegentheil hat noch niemalen behauptet, daß auch eine Consolidatio Dominii directi Feudorum datorum nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms Platz habe, und gleichwohl hatten alle Lehen der Herzogthümer Franken und Schwaben bey diesem leydigen Zufall einerley Schicksal.

Wer die Geschichte von Franken und Schwaben nur ein klein wenig inne hat, der wird bekennen müssen, daß die meisten Lehen Beneficia Imperatorum & Ducum gewesen, mithin ad Feuda data zu rechnen seyen.

Major Pars hätte also nicht consolidiret werden sollen, gleichwohl sind beede Herzogthümer in unendliche Fetzen zertrümmert worden, zum deutlichen Kennzeichen, daß es damalen Bund über Eck hergegangen, und sich aus diesem einzigen ausserordentlichen Vorfall kein Schluß machen lasse, zumal da der von dem Gegentheil selbst allegirte Autor des **Berichts vom Adel in Teutschland** sich *pag.* 27. folgender Gestalt darüber vernehmen lässet:

> daß bey dem Abgang der Herzoge - - - - die Fränk- und Schwäbische vom Adel sich dem Gehorsam der Landes-Herren, an welche die Stücke sothaner Ducatuum kommen, völlig nach und nach durch Conföderationen, Convenienz der Landes-Herren, und übereilte Processe entzogen.

9.] Die letzte Einwendung,

daß das Jus succedendi Fœminarum illustrium in Dominio directo, unter andern auch zum Theil ex Privilegio herrühre,

das giebt dem Limburgischen Theil die Gelegenheit, den angeführten bey dem Hohen Erz-Haus Oesterreich erst Anno 1740. sich ereigneten Casum näher zu beleuchten, und mit dem Königreich Böhmen den Anfang zu machen.

Da dem Vohensteinischen Gegentheil solcher Succeßions-Fall, als der allerneueste und eclatanstete am meisten im Weeg zu stehen scheinet; so giebt er sich auch die meiste Mühe, zwischen dem Böhmischen und Limburgischen Casu eine Difformität zu finden, sed infelici Successu.

Einmal sagt er, die Herrschaft Limburg seye per Separationem Feudi ab Allodio zertrümmert worden, das Königreich Böhmen aber nicht.

Er vergißt hiebey, daß die Separatio Feudorum Imperii ab Allodio eine Herrschaft nicht zerstöhre,

HERT. *Tom.* I. *Conf. DC.*

Nebst deme hat er auch nicht dran gedacht, daß von dem Complexu des Königreichs Böhmen anfänglich die Marggrafschaft Lausnitz, und hernachmals das Herzogthum Nieder-Schlesien, nebst einem Theil von Ober-Schlesien, samt der dem Königreich Böhmen incorporirten Grafschaft Glaz abgerissen worden seye.

Hiernächst verfällt er auf die Ausflucht, die Böhmische Lehen seyen an das Land, und nicht an die Person des Lehen-Herrn gebunden gewesen, anderst aber verhalte es sich mit denen Limburgischen Lehen.

Nach diesem grundlosen Satz aber hätten die Böhmische Lehenschaften im Reich wegen Abreissung so importanter Pertinenz-Stücke noch weit ehender consolidiret werden müssen, als die Limburgische.

Er hat auch nicht erwiesen, daß die Böhmische Lehen in Ansehung der Abhängigkeit von dem Land gegen Limburg etwas besonderes haben, dann auf das blose Sagen kommt es nicht an, vielmehr ist offenbar, daß Adelmañsfelden namentlich von der Herrschaft Limburg, quà Herrschaft zu Lehen rühre, und zwar vi Pacti & primæ Infeudationis.

Es schlägt daher dieser Böhmische Casus in den gegenwärtigen um so mehr ein, als eine Reichs-kündige Sache ist, daß die meiste Böhmische Lehen im Reich Feuda oblata seyen, von denen jedoch bey Abgang des Oesterreichischen Manns-Stamms kein einziges mit dem Dominio utili consolidiret worden ist.

Jhro der verwittibten Kaiserin Majestät waren damalen bekanntlich von sehr mächtigen Feinden fast auf allen Seiten angegriffen, und hätten so leicht nicht widerstehen können, wann Allerhöchst-Deroselben theils sehr angesehene Vasallen im Reich sich berechtiget geglaubt hätten, das Dominium directum als consolidirt nicht mehr anzuerkennen.

Man darf nicht dafür halten, daß keinem derselben dieser Gedanke beygegangen wäre, wann man sich hätte überreden können, daß die teutsche Lehens-Verfassung dieses exotische Principium der Italiänischen Rechts-Lehrer zulasse.

Es ist dahero kein Argumentum ab Invidia deductum, wann man in Actis gesagt hat, es würde durch das Vohensteinische Principium Jhro der verwittibten Kaiserin Majestät eine Ungerechtigkeit, deren Allerhöchst-Dieselbe unfähig wären, beygemessen, weilen Sie das Dominium directum über so viele ansehnliche Vasallen im Reich usurpirten, das doch durch den Tod weiland Kaisers Caroli VI. g. m. erloschen seye.

Die

Die vollkommene Aehnlichkeit dieses Falls macht alleine ein Reichs-Herkommen aus, und ist zugleich der Beweis von der Generalität dieses Herkommens in Teutschland.

Man darf auch solchen Fall nicht für einzeln ausgeben.

Der Königlich-Böhmische Lehen-Hof ist bekanntlich unter denen Weltlichen der stärkeste.

Er macht also Exempla nach den Hunderten, welche alle beweisen, daß in Feudis oblatis so wenig, als in datis, nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms das Dominium directum cum utili consolidiret werde, sondern daß die Weibliche Descendenz, welcher das Land zufällt, von welcher die Lehen abhangen, berechtiget seye, das Dominium directum fortzuführen.

Ein gleiches bewähret auch das Exempel der übrig-Oesterreichischen Staaten.

Bey dem Erz-Herzogthum Oesterreich will man zwar eine Disparitatem Rationis darinnen suchen, daß sich die Fortsetzung der Jurium Dominii directi auf ein Privilegium speciale Kaisers Friderici I. gründe.

Alleine zu geschweigen, daß dieses Privilegium utpote in præjudicium Tertiorum, i. e. possessorum feudorum oblatorum concessum von Unkräften wäre, wann die Natur und Eigenschaft der aufgetragenen Lehen die Consolidationem Dominii directi mit sich brächte: zu geschweigen ferner, daß das Privilegium Imperatoris Friderici I. die Oesterreichischen Lande nicht zu Weiber-Lehen macht, sondern zu einem Majorat, welches extincto Stemmate masculino die Filia senior besetzen kann, in Formalibus:

> ut si Dux Austriæ sine herede Filio decederet, idem Ducatus ad seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur.

so fället diese Einwendung bey denen Burgundischen Lehen offenbar weg, dann diese sind nicht unter dem Privilegio Friderici begriffen, sondern erst durch die Erb-Tochter Herzog Carls des Kühnen an weiland Kaiser Maximilianum I. glor. mem. gekommen, zu der Spanischen Monarchie geschlagen, und von König Carl II. wiederum auf Kaiser Carl VI. g. m. vererbet worden.

Diese Burgundische Lande sind zum wenigsten Theil Reichs-Lehen.

In dem Burgundischen Vertrag zwischen Kaiser Carl V. und dem teutschen Reich de Anno 1548. heist es ausdrücklich:

> Dummodo tamen dicti Principatus & Provinciæ, in quantum earum aliquæ dependent à feudo S. R. I. in posterum debite cognoscantur ac relevantur & in feudum à S. R. I. ut ex ante in præsens factum est, recipiantur.

Die Worte: in quantum earum aliquæ dependent è feudo S. R. I. erkläret

> MOSER in seiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß *Part.* 3. *Cap.* 1. §. 22.

von dem Herzogthum Geldern und der Grafschaft Züpthen.

 Es

Es waren demnach bey Absterben weiland Kaisers Caroli VI. g. m. die Herzogthümer Braband, Luxemburg und Limburg, die Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur, die Marggrafschaft Antwerpen, und die Herrschaft Mecheln ein pures Allodium.

Die davon relevirende Lehen sind notoriè sehr zahlreich, und hierunter besonders die extra Curtem gelegene præsumtivè meistens Feuda oblata, gleichwohl hat sich kein einziger Vasall traumen lassen, daß das Dominium directum cum utili durch den Abgang des Oesterreichischen Manns-Stamms consolidiret worden seye.

Kein Ey kann dem andern so ähnlich seyn, als dieser Fall und der Gräflich-Limburgische, dann von denen Burgundischen Landen sind die Reichs-Lehenschaften, und zwar Geldern, bis auf ganz was weniges, Züpthen aber völlig weggekommen, und die Activ-Lehen hängen alle von der Curia Brabantina, i. e. dem Allodio ab, so wie in substrato Casu Adelmannsfelden von der eigenthümlichen Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld.

Was die übrigen Special-Einwendungen gegen die diesseitige Actus Observantiam Imperii probantes anbelangt, da beziehet man sich Kürze halber theils auf die obige Abfertigung der gemachten General-Einwendung, theils auf die im Druck erschienene Limburgische so betitulte

> **In Rechten und der Historie gegründete Gegen-Antwort auf die so genannte bey Hochlöblich-Kayserlichem Reichs-Hof-Rath** *loco Exceptionum* **eingereichte / so rubricirte Vohensteinische Widerlegung der Limburgischen Ausführung wegen Adelmannsfelden** §. 28. *b. usque* 63.

Wann aber auch gleich das sattsam probirte Reichs-Herkommen nicht wäre, wie es doch würklich ist; so muß schon genug seyn, daß die besondere Observanz in dem Hohen Haus Limburg denen Gräflichen Allodial-Erbinnen zur Seite stehet.

Argumentum novis documentis munitum quam maximè relevans.

In dem Contractu feudali hat sich Vohenstein expreßè bedungen, andern Limburg-Speckfeldischen Vasallen gleich gehalten zu werden.

Diesen Lehen-Hof hat das Haus Limburg nach Ausgang der Grafen von Hohenlohe Speckfelder Linie geerbet, und bey dieser Gelegenheit den Hohenlohischen Manns-Stamm ausgeschlossen.

Das Dominium directum mußte also nothwendig allodial seyn, und das Recht des noch blühenden Hauses Hohenlohe sich nicht hierauf erstrecken.

Es wäre also der Casus vorhanden gewesen, wo die Vasallen, welche Feuda oblata besessen, sich nach denen Vohensteinischen Principiis von dem Nexu feudali hätten losmachen können.

Es ist aber dieses nicht geschehen, sondern die Vasallen sind nach vorgängig-Schieds-Richterlichem Ausspruch unter denen Häusern Limburg und Castell getheilt worden, wie solches in dem *Libello restitutorio* §. 66. ausführlich dargethan, und durch die **Beylaagen** *sub Lit. Ff. Gg. & Hh.* bestärket worden ist.

Zwar

Zwar wendet der Gegentheil hierwider ein, es seye noch nicht ausgemacht, daß unter diesen ererbten Lehen auch würklich Feuda oblata gewesen wären.

Allein, wer die ehemalige Grösse des Hauses Henneberg, von dem die Herrschaft Speckfeld durch Gräfin Anna an Hohenlohe, und durch die Gräfin Elisabeth von Hohenlohe-Speckfeld Anno 1394. an Limburg gekommen, in Betrachtung ziehet, und daraus den Schluß machet, daß in denen betrübten Zeiten des Faust-Rechts ihre kräftige Aßistenz Gelegenheit genug zu Lehens-Auftragungen gegeben habe, wer hiernächst die Entfernung der Lehen von der Curte Domini und die beliehenen Adelichen Familien selbsten in Consideration ziehet, der kann, ohne schaamroth zu werden, ohnmöglich schlechtweg abläugnen, daß unter solchen ererbten Hohenlohischen Lehen auch oblata gewesen seyen, deren Dominium directum nach Abgang des Hohenlohisch-Lehenherrlichen Manns-Stamms mit dem übrigen Allodio an des ultimi Defuncti nächste Allodial-Erbinnen übergegangen sind.

Wann auch hieher applicable wäre, was der Gegentheil in seinen *Exceptionibus ad Libellum restitutorium* sagt, daß Eine Schwalbe keinen Sommer mache, und wann nicht durch das oballegirte Conclusum Cæsareum de Anno 1710. die vorbemerkte Observantia specialis der Speckfeldischen Lehen bestättiget wäre; so würde doch in gegenwärtigem Fall ob Resistentiam Pacti specialis dieses Sprüchwort nicht anschlagen. Und wann auch alle Doctores Juris und noch Zehen Juristen-Facultäten der Vohensteinischen Meynung wären, wie es doch nicht ist, indeme sich die eingeholten Responsa auf verfälschte Species Facti gründen, die alte Civilisten aber durch die heutigen - das Jus Germanicum feudale & publicum besser excolirenden Rechts-Lehrer, die unter dem Lehens-Heimfall der Feudorum datorum & oblatorum keinen Unterschied machen, wie z. E.

BURI **in der Erläuterung des Lehen-Rechts** *pag.* 32. 33.

KOPP. **in auserlesenen Lehen-Proben** *Part.* 2. *Cap.* 2.

weit überwogen werden, ja, wann auch selbst das Jus feudale Longobardicum und das gemeine Recht im Weeg stünde; so würde doch allemal das teutsche Sprüchwort die Oberhand behalten: dingt Recht, bricht Landrecht; allermassen die

Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kaysers *Ferdinandi III. de Anno* 1654. *Tit. V.* §. 1. *in fin.*

expresse disponiret:

daß in Lehens-Streitigkeiten vornehmlich die originales Investituræ, und was für Pacta darinnen ausdrückentlichen begriffen, wohl erwogen werden sollen.

* * *

Aus vorstehender Facti Specie mit untermischten Rechts-Gründen nun will man zum Beschluß die passim vorkommende Causas Restitutionis in integrum kürzlich zusammenziehen, damit sie ein etwann zu sehr occupirter Leser auf einmal und in der Schnelle übersehen kann.

Causa I.

Adelmannsfelden ist ein Feudum datum, in welchem bekanntlich ohnehin keine Consolidatio Dominii directi concipirt werden kann: Es erhellet aber die Qualitas Feudi dati aus folgenden Circumstantiis Facti. Es hat nehmlich

a.] ursprünglich zu der Grafschaft Oettingen gehöret.

b.] Oettingen verkaufte es mit der Steuer an Ellwang.

c.] Ellwang wiederum mit der Steuer an das Haus Limburg.

d.] Die erste Erwerberin ist eine Dame, die es auf ihre Nachkommen absque Distinctione Sexus vererbt.

e.] Limburg läßt es der ersten Reichs-Matricul einverleiben, ehe noch an eine Kocherische Steuer-Matricul gedacht wird.

f.] Die Descendenten der ersten Erwerberin machen es zu verschiedenen malen per Pacta zu FideiCommiß, und erlauben höchstens nur den Verkauf auf ewige Wiederlosung.

g.] In hac Qualitate FideiCommissi wird es der Wormser Reichs-Matricul einverleibt, welche weit älter, als die erste Kocherische Ritter-Matricul de Anno 1593. ist.

h.] Die Weibliche Descendenten der ersten Erwerberin, welche bey ihren Verzichten Pacta Hereditatis reservantia errichtet, haben ein Jus quæsitum, welches revivisciret, so bald der ultimus Masculus und seine nächste Spillmagen, samt ihrer Descendenz erloschen sind. Dieses kann ihnen per intermedios Possessores nicht benommen werden.

i.] Die Temporal-Exclusion der Weiblichen Descendenz von der durch eine Dame beschehenen Acquisition der eigenthumlichen Burg und Veste Adelmannsfelden ist ein sicherer Beweis der beschehenen Incorporation in die Herrschaft Limburg-Sontheim-Speckfeld.

k.] Das Jus der Weiblichen Descendenz, die Constitutio FideiCommissi, die Incorporation in das Land, und die Insertion in die Reichs-Matricul sind ohnlaugbare Kennzeichen, daß weder jemalen von einer gänzlichen Alienation des Amts Adelmannsfelden ad Effectum Translationis Dominii, noch bey dem Contractu feudali von etwas anders, als der Translatione Ususfructus feudalis, quod utile Dominium, vel quasi Dominium vocant, mithin von einem Feudo dato seyn können.

l.] Adelmannsfelden wird an Götzen von Bachenstein, mittelst einer Venditionis palliatæ auf Wiederlosung Pfandweis weggeben.

m.] Nach der beschehenen Wieder-Auslosung auf die nemliche Weise an Georgen von Vohenstein.

n.] Der Pfandschilling war kein Pretium emtionis venditionis, dann sonsten käme Læsio enormissima heraus, weil nur allein die beständigen Gefälle von Unterthanen die jährliche Abzinsen à 5 pro Cento ausmachten, die doch das allermindeste Objectum von dem Pfandschilling waren, welches der angebliche Kauf-Brief selbst verificiret.

o.] In

o.] In dem Anno 1538. errichteten Ellwanger Receß bleibt Adelmannsfelden noch immer eine Pfandschaft, die Auslosungs-Zeit aber wird differirt, bis des Paciscenten Ludwigs von Vohenstein Söhne und Töchter verstorben seyn werden, dessen Enkel aber bleiben ausgeschlossen.

p.] Diese Prorogatio des Pfandschillings geschahe in Compensationem der = Vohensteinischer Seits bey der Wiederlosung prätendirten Meliorationen, welche dadurch reichlich bezahlt worden.

q.] Noch Anno 1569. gestehen die von Vohenstein in dem Hällischen Vertrag, daß Adelmannsfelden ein bloses Vohensteinisches Pfand seye, woran Limburg die Wiederlosung und selbst das Eigenthum competire.

r.] Die von Vohenstein suchen Anno 1623. um nichts, als um eine Dationem in Feudum masculinum, oder Verlängerung des Pfand-Contracts an.

s.] Des Ludwigs von Vohenstein Söhne sterben aus, und die drey Töchter cediren ihr Recht an Limburg.

Wann also antecedenter Vohenstein ein ohnumschränktes Dominium über Adelmannsfelden gehabt hätte; so wäre es vi Pacti Ellwacensis erloschen, und Vohenstein hätte so wohl durch die Cession der Ludwigischen Töchter, als auch durch deren Absterben, das Eigenthum Adelmannsfelden acquirirt, wann es selbiges nicht schon vorhin gehabt hätte.

t.] Vohenstein gestehet solches *in Exceptionibus ad Libellum restituorium pag.* 15. *ad* §. 3. selbsten ein.

u.] Die Ludwigische Enkel setzen sich gegen den klaren Buchstaben des Ellwanger Vertrags in den Besitz von Adelmannsfelden, da ihre Tanten noch lebten, sub Prætextu, der eine Ludwigische verschollene Sohn Haug Behringer seye noch nicht pro mortuo zu halten.

w.] Limburg exmittirt dieselbe ad Instantiam ihrer Tanten, vi Jurisdictionis toties quoties agnitæ, dann Vohenstein nennet die Herren von Limburg selbsten die rechte Grund- und Erb-Herren.

x.] Der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath, bey welchem deßwegen Klage geführet worden, betrachtet nur das nudum Factum Dejectionis, sieht das Richterliche Verfahren pro Spolio an, erkennet Mandatum restitutorium, und endlich Paritoriam plenam.

y.] Die Wieder-Einsetzung in Adelmannsfelden geschiehet gegen ausdrückliche Kaiserliche Verordnung ohne vorgängige Cautions-Leistung, und Vohenstein wurde dadurch nichts, als malæ fidei Possessor, dann er gestehet selbsten ein, daß das Vohensteinische Recht an Adelmannsfelden durch den Tod der Ludwigischen Söhne erloschen seye.

z.] Limburg hatte an Vohenstein wegen an sich gezogener Früh-Meß-Nutzungen 14610 fl. zu fordern, welche gegen das angebliche Spolium remittiret worden sind, und die Dationem in Feudum des

Amts Adelmannsfelden desto mehr bewähren, noch mehr aber der weitere Umstand, daß

aa.] der verschollene Haug Behringer nicht wiederkam, mithin à Die Absentiæ pro mortuo zu halten war, so daß die von Vohenstein die Pfandschaft Adelmannsfelden von Anno 1628. bis 1652. sine Causa & respectivè mala fide innen hatten, binnen welchen 29 Jahren die Fructus cum Usuris beynahe so viel auswerfen müssen, als der Werth desselben beträgt, und alles dieses hat das Haus Limburg in Contractu feudali nachgelassen.

bb.] Ein Pfand-Lehen ist ein Feudum datum, und die Pfandschaft wurde in Contractu feudali zu einem Pfand-Lehen gemacht, dann weiter gieng nach den Pactis Familiæ ob Prohibitionem Alienationis die Facultas des investirenden Manns-Stamms nicht.

cc.] In Contractu feudali de Anno 1652. & 1662. wird Adelmannsfelden zu Lehen **conferirt**, i. e. in Feudum gegeben.

dd.] Vohenstein bedingt sich aus, anderen Adelichen Vasallen gleichgehalten zu werden.

ee.] Adelmannsfelden wird ein Mann-Lehen, und das Weibliche Geschlecht expressè à Successione ausgeschlossen, welches ein sichtbares Zeichen eines Feudi dati ist.

ff.] Vohenstein dingt sich verschiedene nova Acquisita aus, behielt sich mithin sein Eigenthum sorgfältig bevor.

gg.] Limburg stipulirt sich den Ruckfall von Adelmannsfelden bey Aussterbung des Vohensteinischen Manns-Stamms, hat also Rem suam in Feudum gegeben, nam quod meum non est, non potest recadere.

hh.] Vohenstein hat ein Limburgisches Cammer-Lehen bey der Belehnung von Adelmannsfelden refutirt, letzteres ist also ein Surrogatum des Cammer-Lehens, mithin ein Feudum datum worden.

ii.] Die in Contractu feudali beschehene Compensation der Vohensteinischen Forderungen sind ein sichtbares Zeichen eines Feudi dati. Dann wann Vohenstein sein eigenthumliches Guth Adelmannsfelden zu Lehen aufgetragen hätte; so würde es nicht nöthig gehabt haben, noch dazu seine Prætensiones fahren zu lassen.

kk.] Es wird so gar der Ruckfall auf die Limburg-Gaildorfer Linie stipulirt, zum deutlichen Kennzeichen, daß etwas vom Limburger Land weggegeben worden seye.

ll.] Was Limburgischer Seits Anno 1624. durch den Accord mit denen drey Ludwig von Vohensteinischen Töchtern acquiriret, und in Contractu feudali anderweit an Vohenstein überlassen worden, ist ein ganz unlaugbares Feudum datum.

mm.] Vohenstein gestehet selbst ein, daß es sich bey dem Vergleich wohl vorgesehen habe, ergo Rem alienam accepit in Feudum.

nn.] Noch in dem Lehens-Revers de Anno 1698. confeßirt Vohenstein, daß ihme Adelmannsfelden zu einem rechten Ritter-Mann-

Lehen NB. **übergeben** und geliehen worden seye, wiederholt auch solches in dem Lehens-Revers de Anno 1710.

Causa II.

Weil Adelmannsfelden ein Limburgisches Feudum datum ist; so folgt ganz natürlich, daß es kein Feudum oblatum seyn, mithin auch ob hanc Qualitatem nicht als consolidirt erkannt werden könne, und zwar aus nachfolgenden noch weiteren Gründen, so der Oblationi in Feudum entgegen stehen.

a.] Adelmannsfelden ist kein ursprünglich Reichs-Ritterschaftliches Guth, auch nicht das Stamm-Haus der Freyherren von Adelmann, sondern nur eine Linie davon waren Oettingische Burgmänner der Veste Adelmannsfelden.

b.] Es ist der Herrschaft Limburg-Speckfeld als ein Amt per Fidei-Commissum auf ewig incorporirt, und mit derselben so wohl der ersten, als allen nachfolgenden, und besonders der Wormsischen Reichs-Matricul de Anno 1521. einverleibet worden.

c.] Diese Incorporation, das von der ersten Erwerberin auf die Weibliche Descendenz gebrachte Jus, und die in Pactis Familiæ beschehene Prohibitio Alienationis benimmt dem Limburgischen Manns-Stamm Facultatem alienandi, und denen von Vohenstein den Fug, das Dominium zu acquiriren, weil es certo modo Res aliena ist, mithin konnte Adelmannsfelden kein Vohensteinisches Eigenthum werden, somit auch die von Vohenstein solches nicht in hac Qualitate wiederum an Limburg zu Lehen auftragen.

d.] Das Auslosungs-Quantum, so in dem Ellwanger Receß de Anno 1538. stipulirt worden ist, kann kein Objectum Oblationis in Feudum seyn, weil denen Erben der letzt verstorbenen Rieterin von Kornburg nach beschehener Ceßion des Rechts der drey Ludwigischen Töchter nur Conditio ex pacto ad consequendum quantum transactum bevorgeblieben war.

e.] In dem Hällischen Receß de Anno 1569. wird Adelmannsfelden für ein Limpurgisches Eigenthum declarirt.

f.] Es heist darinnen weiter, es seye weder ein Vohensteinisches Eigenthum, noch Lehen, sondern ein bloses Pfand.

g.] Die von Vohenstein kamen facto Commissionis Cæsareæ ab Imperatore reprobato wieder in den Besitz von Adelmannsfelden, weil die Restitution nicht anderst, als præstita Cautione hätte geschehen sollen, sie befinden sich also in perpetua mala fide, und es hat dieses Objectum, si omnia reliqua essent paria, nicht zu Lehen aufgetragen werden können, quia suum non potest dici, quod mala fide possidetur, zumal obstante semper propria confessione daß das Vohensteinische Recht an Adelmannsfelden durch den Tod der Ludwigischen Söhne und Töchter erloschen seye.

h.] Das Restituendum intuitu Fructuum prætense spoliatorum kann kein Objectum Oblationis in Feudum seyn, dann sie waren illiquid,

ja sie sollten ante præstitam Cautionem nicht einmal liquidiret werden, man wußte nicht, an facta Compensatione der Gegen-Forderungen aliquid, quid, & quantum debeatur? Dann es konnten die Fructus, vermög Ceßions-Contracts mit denen Ludwigischen Töchtern, alljährlich nicht einmal 900 fl. austragen, folglich in viertehalb Jahren keine 3000 fl., dahingegen Limburg wegen de facto an sich gezogener Früh-Meß-Nutzungen 14610 fl. zu fordern hatte.

i.] Nach dem Kaiserl. Commissorio de 29. Julii 1642. hatte Vohenstein gar lediglich nichts zu prätendiren, als NB. **die Fructus** von viertehalb Jahren, so lang die Vohensteinische Dejection gewähret hat.

Ad Fructus gehöret der Erlös aus denen Waldungen nicht, wann er mit einer Wald-Devastation verknüpfft ist, dann diese greifft die Substanz an, konnte also nicht in Restitutionem Spolii kommen.

Es ist demnach die Vohensteinische Prätension von vielen Tausend Gulden wegen angeschuldigter Wald-Devastation kein Objectum Oblationis in Feudum, zumal da es ein völliges Illiquidum ist.

k.] In dem Contractu feudali de Anno 1652. & 1662. wird nicht über das Eigenthum von Adelmannsfelden, sondern nur über das Auslosungs-Recht transigirt, dann jenes war in dem Hällischen Vertrag von Anno 1569. dem Haus Limburg eingestanden, und letzteres würde Vohensteinischer Seits nur wegen seiner anmaßlichen Gegen-Forderung, welche ein Jus Retentionis operiren sollen, disputirt.

l.] Offerens in Feudum debet scire rem esse suam & animum habere offerendi in feudum. Vohenstein aber hat in dem Hällischen Receß das Limburgische Eigenthum eingestanden, und nach Ausgang der Ludwigischen Kinder wiederum.

m.] Aus denen Worten: zu Lehen recognosciren, kann man kein Feudum oblatum folgern, dann das Wort: zu Lehen **conferiren**, und der Limburgischer Seits bedungene Ruckfall, erläutert den Ausdruck, daß die Rede de Feudo dato seye.

n.] Der Limburgischer Seits bedungene Ruckfall von Adelmannsfelden bey Ausgang des Vohensteinischen Manns-Stamms, ist ein deutliches Kennzeichen, daß dieses Amt ein Limburgisches- und kein Vohensteinisches Eigenthum war, mithin auch von keiner Oblatione in Feudum die Rede seyn konnte, zumal da dieser Ruckfall so gar auch für die Limburg-Gaildorfer Linie bedungen worden ist.

o.] Wann Adelmannsfelden ein Ritterschaftlich-Schwäbisches Feudum oblatum wäre; so müßte denen Weiblichen Erben des ultimi Defuncti der dritte Theil des Werths von Adelmannsfelden, und nicht blos respectivè 3- und 2000 Thlr., nebst einem Hof, zum Ruckfall ausgemacht worden seyn. Es ist also dieses Ausgedingte

blos ein Surrogatum der angeblichen Vermehrungen und Meliorationen.

p.] Weder in Contractu feudali de Anno 1652. & 1662., noch in dem erstern Lehen-Brief de Anno 1665., stehet ein Wort von einem Feudo oblato. Es wird vielmehr stipulirt, den Consens von der Gaildorfer Linie einzuholen, welcher bey einer Oblatione in Feudum nicht nöthig gewesen wäre.

q.] Die Meliorationes haben kein Objectum Oblationis abgeben können, dann die Impensæ necessariæ & voluptuariæ fallen dem Pfand-Innhaber zur Last, sie sind auch durch öftere Verlängerung des Termini Reluitionis compensirt worden.

r.] Auch die nova Acquisita sind kein Objectum Oblationis, wann sie nur aus zusammengekauften zur Pfandschaft gehörigen onerirten Unterthanen-Güthern bestehen. Die Acquisitiones von Fremden hat sich Vohenstein vorbehalten.

s.] Die sämtlich Vohensteinische Prätensionen ex Capite Spolii waren kein irrevocables Eigenthum, sondern der alsbaldigen Restitution unterworfen, so bald die Wiederlosung geschehen wäre. Sie können also kein Objectum Oblationis in Feudum abgeben.

t.] Die Canton Kocherische Matricul ist nicht producirt worden, deren Allegation aber probirt contra Oblationem, weilen sie auf eine Zeit gesetzt worden, wo noch kein Lehen existirte.

u.] Der Vergleich de Anno 1665. über die Benennung des Lehens Adelmannsfelden probirt keine Oblationem in Feudum, dann er beziehet sich auf den Contractum feudalem de Anno 1652. und 1662., welche nicht von einem Feudo oblato, sondern von einem dato reden.

w.] Oblatio in Feudum debet esse gratuita. Vohenstein bekennet aber *fol.* 35. *Exceptionum contra Libellum restitutorium* selbst, daß es sich beym Accord sehr wohl vorgesehen habe; folglich ist keine Oblatio in Feudum geschehen.

Causa III.

Wann man die Vohensteinische Fundamenta auf das allervortheilhafteste erklärt; so kommt weiter nichts heraus, als ein Feudum novum à Domino directo emtum, und dieses hat Naturam Feudi dati, wie der Gegentheil *fol.* 66. seiner *Exceptionum* auf den diesseitigen Restitutions-Libell selbsten bekennet.

Diese Emtio müßte auch erst tempore Contractus feudalis durch Nachlaß der Restituendorum ex Causa Spolii geschehen seyn, dann der anfängliche Pfandschilling ist kein Pretium, weder an sich, noch respectu habito ad Læsionem enormissimam.

Die supponirende Emtio venditio hätte noch dazu kein Dominium irrevocabile auf den Emtorem transferiren können, idque propter Resistentiam FideiCommissi & Juris quæsiti der Weiblichen Descendenz.

Causa IV.

Wollte man die Sache auf das allergenaueste nehmen, und dem Vohensteinischen Theil alles einraumen, was nur immer nach denen Circumstantiis Facti möglich ist; so würde die Sache doch nicht weiter, als auf ein Feudum ex dato & oblato mixtum hinausgetrieben werden können.

Dieses sagt man Vohensteinischer Seits *fol.* 35. *Exceptionum contra Libellum restitutorium* selbsten, in Formalibus:

daß um vielerley angeführten Ursachen willen, Vohenstein sich in dem Vergleich gegen Limburg sehr wohl vorgesehen, und einen für sich so viel, als Limburg, favorablen Vergleich erhalten habe.

Bey Feudis mixtis aber hat keine Consolidatio Platz, zumal in gegenwärtigem Fall, wo das Weibliche Vohensteinische Geschlecht in Contractu feudali expresse excludirt ist, welche Exclusion deutlich genug zu erkennen giebt, daß wenig Offerirtes unter dem Feudo seyn könne, und solches durch das Vohensteinische Ausgeding für die Weibliche Descendenz reichlich compensirt worden seye.

Causa V.

Wann auch gleich contra Veritatem Facti eine Oblatio in Feudum fingirt werden wollte; so würde doch solche keine Consolidationem Dominii directi nach sich ziehen, weilen

a.] die neue und bewährteste Rechts-Lehrer inter Feuda data & oblata in ordine ad Consolidationem keinen Unterschied machen, wann er nicht in Contractu feudali expresse bedungen ist, dahero sie auch die entgegengesetzte Meynung der Italiänischen Jure Consultorum explodiren, und zwar Jure Meritoque, weilen

b.] Kaiser Albertus I. Anno 1299. also in Causa Bischoff Wicholds von Cölln contra dessen Adeliche Vasallen gesprochen hat.

c.] Accedit Consuetudo universalis Germaniæ, vermög welcher bey keinem einzigen Fall, wann ein Lehenherrlicher Manns-Stamm abgestorben, oder die Länder sonsten auf eine dritte Person devolviret worden sind, sich eine Consolidatio Dominii directi cum utili ereignet hat, wann auch gleich offenbar Feuda data und oblata untereinander vermischt gewesen sind, auch das auf die Weibliche Descendenz devolvirte Land ein pures Allodium war.

d.] Auf diese Consuetudinem Germaniæ universalem hat der Höchstpreisliche Kaiserliche Reichs-Hof-Rath in der Gräflich-Wolffsteinischen Sache bereits gesprochen, und denen Allodial-Erben den Activ-Lehen-Hof zuerkannt.

e.] Ein gleicher Spruch geschahe auch in Possessorio für das Haus Limburg contra Schwäbisch Hall, contra Vohenstein, und Ihro Königliche Majestät in Preußen.

f.] Der Observantiæ Germaniæ universali tritt auch die Observantia specialis der Curiæ feudalis Limburgensis noch besonders bey.

Dann als der Hohenlohe-Speckfeldische Lehen-Hof an die Gräfin Elisabetha Vermählte von Limburg fiel; so wurde dadurch kein einziger Vasall frey, sondern sie wurden durch die Bank unter die Häuser Limburg und Castell vertheilt.

Bey Absterben des letztern Limburgischen Masculi Graf Vollraths verlangte auch kein einziger Vasall frey zu werden, vielmehr suchte der General Hölzel von Sternstein bey denen Allodial-Erbinnen um eine Expectativ für seine Tochter auf das Lehen Bibersfeld an, weil er wohl wußte, daß kein anderes Mittel übrig war, seine Mann-Lehen auf das Weibliche Geschlecht zu bringen. So exotisch kam ihm der Gedanke einer Consolidation vor, und Vohenstein ist die einzige Schwalbe, welche allein einen Sommer machen will.

Es impingiret demnach

g.] die prätendirende Consolidatio so wohl gegen das Herkommen des Limburgischen Lehen-Hofs, als auch gegen das Reichs-Herkommen, das NB. Legem non scriptam ausmacht, welcher Umstand allein genug ist, die Restitutionem in integrum zu fundiren, zumal da der Gegentheil Novitatem hujus Causæ ejusque Deductionis *fol.* 81. *a.* der *Exceptionum ad Libellum restitutorium* selbsten eingestanden hat.

Causa VI.

Es kann keine Consolidatio Dominii directi cum utili jemalen Platz greiffen, wann auch Adelmannsfelden würklich ein Feudum oblatum wäre, und die Frage, daß in Feudis oblatis sothane Consolidatio vorgehen könne, sonsten keiner Schwierigkeit unterworfen wäre, weil

a.] in Contractu feudali expresse stipulirt ist, daß das Amt Adelmannsfelden nach Ausgang des Vohensteinischen Manns-Stamms NB. **an die Herrschaft Limburg** Sontheimer Linie

NB. wiederum zuruck- und **heimfallen** solle,

mithin an diejenige Herrschaft, zu welcher dieses Amt gehöret, und vermög der Pactorum Familiæ nicht davon hat getrennet werden dörfen.

b.] Weilen Vohenstein von Anno 1652. bis 1662., und noch nach dem Contractu feudali beständig daran gearbeitet hat, sich diese Consolidationen zu bedingen, endlich aber doch selbsten bekennen müssen, daß Limburg solches Begehren abgeschlagen, und Vohenstein dabey acquiescirt habe.

Es hat also Limburg nicht gewollt, es hat auch nicht gekonnt, idque propter Pacta Domûs und in Rucksicht auf das Recht der Weiblichen Descendenz, es wäre auch die Bewilligung von Unkräften gewesen, quia nexus FideiCommissi & jus quæsitum tertii resistebat.

c.] Weil Vohensteinischer Seits toties quoties eingestanden wird, es habe keine Consolidatio Platz, wann das Dominium directum mit dem Land per speciale Pactum verbunden worden, sondern müsse solchenfalls auch auf das in dem Land succedirende Weibliche Geschlecht übergehen, wann gleich die Rede von einem Feudo oblato wäre, quia Consolidationi Pactum speciale resistit.

Daß aber die Lehenschaft von Adelmannsfelden nicht von dem Limburgischen Manns-Stamm, sondern von der Herrschaft selbsten, von der sie ein Amt ausmachet, zu Lehen relevire, das beweiset

1.) die Incorporation in die Herrschaft propter Exclusionem temporalem der Töchter;

2.) die Acquisition von einer Dame für alle ihre Nachkommen absque Distinctione Sexus;

3.) das weitere Factum Incorporationis durch die Insertion in alle Reichs-Matriculn;

4.) die Constitutio FideiCommissi cum prohibitione alienationis perpetuæ;

5.) die Pacta reservativa der Limburgischen Verzicht-Töchter;

6.) die Vorbehaltung der Steuer bey denen Bachensteinisch- und Vohensteinischen Pfand-Contracten;

7.) die fortwiehrige Benennung: Schloß und Amt Adelmannsfelden;

8.) die Agnition der Herrschaft Limburg, als Grund- und Erb-Herrschaft, samt der Unterwerfung unter die Limburgische Jurisdiction;

9.) die Benennung des **Amts** Adelmannsfelden und dessen von der **Herrschaft** Limburg Anno 1623. beschehenen Occupation NB. **in ipso Contractu feudali** de Anno 1652. & 1662.;

10.) der in Contractu feudali bedungene Ruckfall an die Gaildorfer Linie, als ein kennbares Zeichen, daß etwas vom Limburger Land weggegeben worden seye, zumal da es heist, der Ruckfall solle geschehen NB. **an die Herrschaft Limburg Sontheimer Linie**, & porro, **es solle wiederum zuruck- und heimfallen;**

11.) daß in dem ersten Lehen-Brief die Lehenschaft expresse an das Land gebunden, und ausser der Lehen-Pflicht NB. **noch die Huldigung** stipuliret worden ist;

12.) die selbst in Concluso clementissimo de 16. Jan. 1738. aus der Vohensteinischen Klagschrift contra Ihro Königl. Majestät in Preußen hergenommene Benennung eines Mediat-Lehens.

d.] Weilen Adelmannsfelden in Contractu feudali de Anno 1652. & 1662. andern Limburgischen Lehen parificiret, und bey keinem eine Consolidatio vorgegangen ist, ergo resistit Pactum Consolidationi.

e.] Weil Vohenstein selbst eingestanden hat, es könne keine Consolidatio vorgehen, wann das Land ein Feudum fœmininum seye, addita ratione, daß der Offerens in Feudum das Jus succedendi des Weiblichen Geschlechts gewußt, und darein NB. tacitè consentiret habe. Dieses schlägt aber auch bey einem Land ein, welches wissentlich ein Allodium ist.

f.] Weilen wenigstens das Jus quæsitum der Limpurgischen Verzicht-Töchter nach Ausgang des Manns-Stammes ohnlaugbar revivisciren würde, wann man statuiren wollte, daß des ultimi Defuncti nächste Spillmagen das Dominium directum nicht fortsetzen könnten.

Causa VII.

Die Verbindung der Lehenschaft mit der Herrschaft Limburg hat nach Aussterben des Limburgischen Manns-Stamms nicht aufgehöret, weil der Complexus von Land und Leuten noch vorhanden ist, als in welchem Fall Vohensteinischer Seits abermal selbsten eingestanden wird, daß die Consolidatio ceßire.

Es ist nehmlich zu wissen, daß

a.] die Separatio Feudi ab Allodio die Herrschaft nicht zerstöhre, & ita decisum in causa von Wolffstein.

b.] An das Hohe Haus Brandenburg sind nur die Jura Comœciæ, nicht aber die Herrschaft, gefallen.

c.] Man ist mit dem Königlich- Chur- und Fürstlichen Haus verstanden, daß Adelmannsfelden ein Limburgisches Lehen seyn und bleiben solle.

d.] Die Fortdauer des Reichs- und Crais-Voti, dann des Reichs- und Crais-Matricular-Anschlags, ist ein sicheres Kennzeichen der fortdaurenden Dynastie, von welcher Adelmannsfelden abhanget.

Causa VIII.

Die Limburgische Allodial-Erbinnen sind per Conclusum de Anno 1710. in der Dynastie Limburg-Sontheim-Speckfeld für Lehens-Succeßions-fähig erkläret worden.

Jhro Kaiserliche Majestät haben sie Anno 1715. occasione der von der Stadt Schwäbisch Hall angestellten Klage bey dem Dominio directo über alle Limburgische Vasallen geschützt, und sich expreßè auf das Decisum de Anno 1710. bezogen.

Ein Gleiches geschahe contra Vohenstein in specie nur etliche Tage nach dem Concluso contra Hall, und ist das jüngere aus dem erstern zu erklären.

Es erfolgten Anno 1728. und 1729. wiederholte Kaiserliche Verordnungen, daß Vohenstein die Belehnung bey der Limburgisch-Weiblichen Hohen Descendenz suchen solle.

Sie waren zwar nur provisorisch, aber NB. **so lang, bis der Streit zwischen Ihro Königlichen Majestät in Preussen und dem Haus Limburg entschieden seyn würde.**

An die Stelle dieser Entscheidung tritt der Vergleich, mittelst welchem Limburg Adelmannsfelden vorbehalten worden.

Vohenstein suchte vermög der Kaiserlichen Judicatorum bey den Limburgischen Hohen Allodial-Erbinnen die Belehnung, erhielt solche, und stellte einen Revers darüber aus, vermög dessen nach Abgang des Vohensteinischen Manns-Stamms Adelmannsfelden an die Limburgische Allodial-Erbinnen zurückfallen solle.

Dieser Casus hat Anno 1737. würklich existirt, da der letzte von Vohenstein im Wasser ertrunken.

In diesem Zeit-Punct befande sich die Hohe Limburgische Weibliche Nachkommenschaft in ohnstrittigem Besitz des Dominii directi über Adelmannsfelden, es mußte also das Vohensteinische Dominium utile dem Dominio directo heimfallen.

Causa IX.

Die Restitutio in integrum muß auch nur um deßwillen Platz haben, weilen doch wenigstens, si cætera omnia fuissent paria, dem Hohen Limburgischen Theil der Besitz und Genuß von Adelmannsfelden von Anno 1737. bis zu dem Anno 1739. erfolgten Urthel hätte zugesprochen werden sollen, dann ausser deme würden die Kaiserliche Allerhöchste Verordnungen von Anno 1715. und 1728., dann 1729., ohne Effect bleiben, und die Sententia definitiva gegen dieselbe offenbar impingiren.

Causa X.

Da man Vohensteinischer Seits durch die Kaiserliche Conclusa de Anno 1710. 1715. 1728. 1729. & 1738. einmal in Possessorio bey dem Dominio directo geschützt war, und Vohenstein selbst vermög dieser Judicatorum sich belehnen ließ; so hätte der Vohensteinische Gegentheil ante evacuatum Possessorium, i. e. ohne vorgängige Abtrettung des der Lehen-Herrschaft heimgefallenen Amts Adelmannsfelden nicht ad Petitorium zugelassen werden sollen, dann die Vohensteinische Weibliche Descendenz mußte eigentlich ein ganz neues und auf andere Principia gebautes Genus Actionis, als der ex L. si contend. agirende Manns-Stamm anstellen, weil, wie ex Causa subsequente XIma zu ersehen, auf eine Resolution des Lehens-Nexus nicht ex momento des ausgegangenen Lehenherrlichen Manns-Stamms, sondern durch den Tod des letztern Vasallen zum Grund genommen werden will.

Causa XI.

Wann ja nach den Principiis der Italiänischen Rechts-Lehrer nach Ausgang des Manns-Stamms eine Consolidatio Dominii directi Platz haben können, quod negatur; so hätte man doch wenigstens in judicando auf den Originem & Contractum feudalem zurückgehen, die Objecta separiren, auch die Sache überhaupt in den Stand zurücksetzen sollen, wie sie ante Infeudationem war, weil man Vohensteinischer Seits *fol.* 131. *b. Exceptionum ad Libellum restitutorium* selbst bekennet, daß nicht so wohl eine Consolidatio, als vielmehr eine Resolutio des Lehens-Nexus, NB. nicht so wohl durch den Ausgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms, als vielmehr durch den Tod des letztern Vasalli vorgegangen seye, propter quam resolutionem necessario reductio fieri debet in statum primævum, zumal weil die Weibliche Descendenz ex Contractu feudali kein Jus succedendi hatte, die blose Oblatio Feudi aber, als die einzige Gegnerische vermeyntliche Stütze, kein Pactum successorium involvirt.

Causa XII.

Supposita etiam licet non supponenda Consolidatione Dominii directi muß doch dem Hohen Haus Limburg die Wiederlosung bevorbleiben, weilen

a.] blos die Qualitas Feudi ceßirt, das **Pfand** aber, hac demta, von dem Pfand-**Lehen** noch übrig bleibt.

b.] Weil Vohenstein selbst sagt, es seye eigentlich keine Consolidation vorgegangen, sondern Adelmannsfelden durch den Tod des letzt ertrunkenen von Vohenstein nur per modum Resolutionis Eigenthum worden.

c.] Weil Oblatio in Feudum kein Pactum successorium ist, und dem Vohensteinisch-Weiblichen Succeßions-Recht expressum Pactum resistit.

d.] Weil in Contractu feudali Vohenstein zwar eine freye Disposition zugestanden wird, jedoch NB. restrictivè nur **bis zu dem bedingten Ruckfall** und unter der weitern Reservation, daß der Herrschaft Limburg an ihren Befugnissen dadurch nichts präjudicirt werde.

e.] Weilen bey denen Tractaten super Feudalitate kein solches Negotium celebriret worden, daß ex ipsa natura Contractus eine Consolidatio Dominii directi hätte erfolgen können, indeme sonsten nicht nöthig gewesen wäre, um Erlangung dieser Bedingniß erst nach der Hand besondere Handlung zu pflegen.

Causa XIII.

Es ist Causa totius Imperii & Circuli,

a.] Weilen die Rede von Entreissung eines Stücks aus der Reichs- und Crais-Matricul ist, und dem Haus Limburg ein proportio-

nirter Matricular-Nachlaß tam pro præterito quam in futurum geschehen müßte.

b.] Weilen die von Vohenstein das Hohe Haus Limburg für Grund- und Erb-Herrn von Adelmannsfelden erkannt, auch sich in Contractu feudali ausser der Lehens-Pflicht ad Homagium præstandum verbindlich gemacht haben; so konnten sie zum Nachtheil des Reichs und Craises, deme Adelmannsfelden als ein Limburgisches Amt in allen Reichs-Matriculn bereits afficirt war, dasselbe dem Canton Kocher, dessen erste Matricul vom Jahr 1593. verlautet, nicht anderweit steuerbar machen.

c.] Weilen alle Fürsten und Stände das Beneficium Ordinis besorgen müssen.

Limburg befande sich zur Zeit des Tods des ultimi Masculi in Obrist-Richterlich-zuerkannter Possessione Dominii directi, der Lehens-Heimfall war also ohnstrittig.

Wann demnach das Gegnerische *fol.* 131. *b. Exceptionum contra Libellum restitutorium* geäusserte Principium wahr seyn solle, daß durch jenen Todesfall die Limburgische Possessio Dominii directi ipso facto aufgehört habe, und Adelmannsfelden ein Eigenthum worden seye; so wird künftig keinem einzigen Lehen-Herrn in Teutschland kein Mann-Lehen mehr heimsterben können.

d.] Der ganz ohnpartheyische Vice-Canzler KOPP hat in seinen auserlesenen **Proben des Lehen-Rechts** proprio motu die Observation gemacht, daß ein Gravamen commune Statuum daraus erwachsen würde, wann man eine Consolidationem Dominii directi cum utili in dem vorliegenden Limburgischen Casu statuiren wollte, er hat auch um so mehrern Grund, weilen

e.] der von denen Italiänischen Rechts-Lehrern ersonnene- in Contractu feudali nicht pactirte Unterschied inter Feuda data & oblata eine ohnleidentliche Verwirrung bey allen Lehens-Curien erregen, auch

f.] contra Observantiam Germaniæ universalem, als einen Legem non scriptam impingiren würde, der nicht anderst, als Consensu Imperii aufgehoben werden kann.

Wann alle vorstehende Rechts-Gründe, nebst ihren *in Libello restitutorio* enthaltenen Beweisen bey Abfassung der beschwerlichen Urthel vom 20sten Octob. 1739. sich bey denen Acten gefunden hätten; so wäre es gar nicht möglich gewesen, daß der Höchstpreisliche Kaiserliche Reichs-Hof-Rath anderst, als für das Hohe Haus Limburg hätte sprechen können.

Alleine damalen war weder der Streit mit Ihro Königlichen Majestät in Preußen beygelegt, noch die *in Libello restitutorio* gesammelte

sammelte Documenta zum Beweis der Observantiæ universalis Imperii bey der Hand, sondern man mußte solche erst von vielen Lehens-Curien durch Correspondenz herbeybringen, die vormalige Sachwaltere glaubten auch nicht nöthig zu seyn, sich in solchen Beweis einzulassen.

Erst der widrige Erfolg hat diese Weitläufftigkeit nöthig gemacht, zugleich aber auch die Limburgische Sache durch einen Legem non scriptam Imperii dergestalt unterstützt, daß man nunmehro sicher hoffen kann, es werde der von dem Verfasser des **Restitutions-Libells** aus dem EURIPIDE hergenommene Wunsch in voller Maas erfüllet werden, wann er *Phœniss.* v. 85. sagt:

Jupiter juva nos -- -- --
Oportet enim te, siquidem curas res mortalium, non sinere,
Eundem hominem semper esse infelicem.

Nachtrag
zu
vorstehender
Geschichts-Erzehlung.

Sign. ⊙. Als diese Species Facti schon fertig war, so kam denen Gräflich-Limburgischen Allodial-Erben allererst der sub Signo ⊙. angebogene *Extractus Actorum Cameralium*, *quoad passus concernentes*, in Sachen Gebrüdere Onz von der Ley *contra* die von Vohensteinische Allodial-Erben / *decisæ Citationis & Restitutionis*, *nunc Revisionis*, zur Hand, dessen Inhalt von einer solchen Beschaffenheit ist, daß die oben deducirte Causæ Restitutionis in integrum fast allesamt durch die eigene Confessiones der Vohensteinischen Allodial-Erben bewiesen werden können.

Es wird nehmlich

1.) occasione [10.] *num.* 8. *fol.* 152. *actor. seqq.* gesagt:

Vermög Vertrags de dato Alfdorf den 12ten Julii 1662. zwischen Gottfried Grafen zu Hohenlohe als Vormund der drey jungen Herrn von Limburg Speckfeldischer Linie, dem Herrn Erbschenk Franz zu Limburg, und denen dreyen von Vohenstein, als Hanns Albrecht, Hanns Veit, und Ernst Albrecht wurde Schloß und Amt Adelmannsfelden als Ritter-Mann-Lehen **denen von Vohenstein aufgetragen** ꝛc.

Es ist sehr uneigentlich gesprochen, wann man sagt, der Lehen-Herr habe dem Vasallen ein Guth zu Lehen aufgetragen, welche impropria Locutio vor und nach öfters vorkommt, inzwischen siehet man doch, was der Schriftsteller hat sagen wollen, daß nehmlich das Hohe Haus Limburg Schloß und Amt Adelmannsfelden denen von Vohenstein zu Lehen gegeben habe, und zwar mit einem auf Absterben des Vohensteinischen Manns-Stamms expresse bedingten Ruckfall NB. **mit allen Melioramenten**, dergestalt, daß dieser Ruckfall so gar für die Gaildorfische Lehenherliche Linie nach Abgang der Sontheimer stipuliret worden ist, manifesto indicio, daß der Lehen-Herr an den Vasallen ein Stück des Limburgischen Landes, so der Gaildorfer Linie afficirt gewesen, abgegeben habe. Die Formalia lauten also:

darinn ist disponirt, daß auf Abgang des Vohensteinischen Manns-Stamms Schloß und Amt Adelmannsfelden **mit allen Melioramenten** der Herrschaft Limburg Sontheimer Linie, oder in deren Abgang der Gaildorfischen Linie wiederum zuruck- und anheimfallen solle.

Es wird also hier ausdrücklich confeßirt, daß Adelmannsfelden ein Feudum datum seye, und dieses ist Ima Causa Restitutionis in integrum.

2.) *In Pag.* 84. der Vohensteinischen *Exceptionum* wird angeführet: Es seye contra Sententiam Judicii Aulici de 1739. ex parte Limburg Restitution gesucht, und im Julio 1752. Acta inrotulirt, bis jetzo aber noch keine Sententia in Restitutorio erfolget, folglich könne man nicht sagen, daß Adelmannsfelden würklich à Nexu feudali schon frey, und als ein Allodium zu betrachten.

Durch diese Confeßion wird die Causa IX. & X. Restitutionis in integrum vollkommen fundirt.

Dann weil auch post Sententiam das Schloß und Amt Adelmannsfelden noch für kein Allodium zu halten gewesen ist; so hätte die Sententia in Possessorio lata billig exequiret, somit das Hohe Haus Limburg bis zur gänzlichen Entscheidung der Sache in den Besitz seines Lehens eingesetzet werden sollen.

3.) [18.] in Vohensteinischen *Duplicis fol.* 250. wird gesagt: daß weiland Herr Johann Veit von Vohenstein bey dem Lehens-Auftrag in Casum des für Limburg sich ereignen mögenden Absterbens des Vohensteinisch-Männlichen Geschlechts die Vorsehung gemacht habe, daß alsdann nebst 3000 Reichsthalern noch ein Hof, nehmlich der Mezelgehn- oder Ottenhof, dem Weiblichen Geschlecht von Vohenstein zukommen solle. **Hierdurch habe dieser Veit von Vohenstein** in Casum Consolidationis, **nebst seinen Vettern nur dem Weiblichen Geschlecht** extincto Stemmate masculino **prospiciren wollen, wann der** Casus Consolidationis **durch Erlöschung des von Vohensteinischen Manns-Stamms sich ergeben sollte.**

Das eigene Bekenntniß, daß Veit von Vohenstein der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz nur in dem Fall prospiciren wollen, wann der Vohensteinische Manns-Stamm (nicht aber der Lehenherrlich-Limburgische) aussterben würde, bestärkt die Causa XI. Restitutionis in integrum, wo man gesagt hat, daß auch eine Oblatio in Feudum, wann dergleichen, wie nicht, supponirt werden könnte, kein Pactum successorium involvire.

Dann hier confeßiret man Vohensteinischer Seits deutlich, daß der primus Vasallus der Weiblichen Descendenz nur in dem einigen Fall habe prospiciren wollen, wann sein Manns-Stamm ausgehe, in dem gegenwärtigen Fall aber, wo der Lehenherrliche Manns-Stamm vorhero expiriret ist, keineswegs.

Es wird demnach auch die Richtigkeit der Causæ VI. Restitutionis eingestanden, vermög welcher man behauptet hat, daß supposita per inconcessum Feudi Oblatione, dem Gegentheil ipsa Stipulatio Offerentis entgegenstehe.

4.) [12. & 13.] enthält zwey Responsa, welche der klagende von Onz seinen *Replicis* beygeleget hat, darinnen behauptet worden ist:

daß man sich nicht vorstellen können, daß auf einmal ex Bonis feudalibus Allodialia durch einen Kaiserlichen Macht-Spruch in Præjudicium Heredis Domini directi gemacht werden würden.

Durch diese Responsa beweiset der Vohensteinische Gegentheil selbsten und bekennet mithin, daß der Satz de Consolidatione Dominii directi in Feudis oblatis ein bloses Hirn-Gespinnst seye.

Er leget zugleich dem Urthel de Anno 1739. die Qualität eines Macht-Spruchs bey, der nach der teutschen Reichs-Verfassung keinen Platz hat, und fundirt somit Causam Restitutionis XIII. noch mehr.

Endlich widerlegt er seine eigene Prahlerey, dann da er vorher immer auf die vor sich habende Responsa getrotzet; so bringt er nunmehro selbsten andere Responsa bey, welche für das Hohe Limburgische Haus das Wort reden.

Dann wann auf die zu seinem Vortheil allegirte verschiedene Consilia und Responsa nichts als ein Macht-Spruch hat gebauet werden können; so ist das Limburgische Restitutions-Gesuch nicht einmal dem allermindesten Zweifel mehr unterworfen.

5.) [20.] *fol.* 317. beziehet sich der von Onz in seinem **Contradictions- und Schluß-Receß** auf ein expresses Pactum, vermög dessen der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz bey Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms die Succeßion in Adelmannsfelden stipuliret worden seyn solle.

Dahingegen [21.] *fol.* 340. **in der Vohensteinischen Schluß-Handlung** dem Onzischen Vorgeben widersprochen, und *fol.* 342. *seqq.* gesaget wird:

Es seye diese Sache nicht ad Effectum gekommen.

Deme am Ende noch folgendes beygefüget wird:

nach welch-beeden Recessen (d. A. 1652. & 1662.) **nun kein anderer, und der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz favorablerer Vergleich oder Contract seithero zum Vorschein kommen ist,** wir mithin nicht anderst schliessen können, als daß die Stipulation der Vohensteinischen Weiblichen Succeßion ob Defectum Limburgicæ Promissionis nicht müsse zu Stand gekommen seyn.

Diese Confeßion ist von einem sehr weitläufftigen Umfang, dann es wird

(*a.*) die Causa I. & II. Restitutionis in integrum dadurch fundirt, daß nehmlich Adelmannsfelden ein Feudum datum, und kein oblatum seye, weil diese beede Recesse blos von einem Feudo dato handeln, und ausserdeme zum Behuf der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz

denz kein weiterer Contract zum Vorschein gekommen ist, dann es wird *fol.* 342. ausdrücklich gesagt:

es seye zwar bey Errichtung des Recesses de Anno 1662. stark darauf gedrungen worden, daß der Vohensteinisch-Weiblichen Descendenz die Succeßion nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stams mögte bedungen werden, **sie hätten aber darinnen nicht so weit reüßirt, daß dieser Casus in dem Vergleichs-Receß wäre erörtert worden.**

Es stehet also in denen Vergleichs-Recessen ex confesso nichts davon.

Und da auch eingestandener massen kein anderweiter zum Vorschein gekommen ist, welcher NB. **der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz etwas favorables enthielte;** so wird dadurch

(*b.*) auch ipso facto eingestanden, daß der Receß de 29. Maji 1665. wegen der dem ersten Lehen-Brief einzuverleibenden Formalien durchaus nicht zum Vortheil der Vohensteinischen Allodial-Erben, sondern nach Maasgab der Recesse de Anno 1652. und 1662. ausgeleget werden dörfe, **weil er ex propria Confessione nichts favorables für die Vohensteinische Weibliche Descendenz enthalten solle,** wodurch dann die in der obstehenden Specie Facti enthaltene diesseitige Interpretation des erholten Recessus de Anno 1665. vollkommen gerechtfertiget wird.

Und da endlich

(*c.*) auf diese Verabredung de Anno 1665. das ganze widrige Urthel de Anno 1739. gebauet ist; so lieget nunmehro aus der eigenen Vohensteinischen Bekanntniß zu Tag, daß die Ratio decidendi sich auf eine solche Circumstantiam Facti gründe, welche ohnerfindlich ist, eben dadurch aber wird das Limburgische Restitutions-Gesuch ausser allen Zweifel gesetzt, dann das ist eben das hauptsächlichste Requisitum Restitutionis, daß Ein Höchstpreisliches Gericht überzeugt werde, die Sententia, contra quam Restitutio petita, seye auf falsas Circumstantias Facti gebauet, und dieses könne ohnmöglich besser, als durch die eigene Gegnerische Confeßion bewiesen werden.

Dieses alles wird durch die anderweite Bekanntniß noch weiter bestärkt, wann es *fol.* 354. also heiset:

Seye aus dem angezogenen Vohensteinischen Impresso contra Limburg schon bekannt, daß das Gegnerische Assertum, als ob der Johann Veit von Vohenstein bey dem Lehens-Auftrage an Limburg seiner Weiblichen Nachkommenschaft auf den Fall, da die Consolidatio des Dominii directi cum utili durch den Abgang des Limburgischen Manns-Stamms sich ereignen

würde, den Rückfall ausdrücklich reservirt, und den vermeyntlichen ledigen Anfall bedungen und ausgemacht hätte, **ohne einzigen Grund.**

Diese wiederholte Bekanntniß unterstützet noch weiters die Limburgische Causam VI. & IX. Restitutionis, wie oben bey dem 3ten Punct bereits bemerket worden ist.

6.) [30.] *fol.* 444. kommt der Vohensteinische Restitutions-Libell vor, wobey bemerket wird, es seye in dem Vohensteinischen Hause kein Geheimniß gewesen,

daß man auf Erlöschung des Gräflich-Limburgischen Manns-Stamms damit umgegangen, das Dominium directum cum utili zu consolidiren, und auf solche Art, **das von Anbeginn an, noch niemalen** irrevocabiliter **bey Vohenstein gewesene Eigenthum von Adelmannsfelden** NB. **zu acquiriren.**

Diese Confeßion enthält abermalen einen doppelten Beweis, dann wann

(*a.*) Schloß und Amt Adelmannsfelden **von Anbeginn an niemalen ein** irrevocabiliter **bey Vohenstein gewesenes Eigenthum ist;** so kann es ohnmöglich ein Feudum oblatum seyn, und ist mithin die Causa Restitutionis I. & II. ausser allem Zweifel, daß nehmlich Adelmannsfelden ein Feudum datum, und kein oblatum seye, als welches auch der Beysatz: **acquiriren,** noch weiters bezeuget, weil bey einem Feudo oblato Vohenstein nichts acquiriret, sondern das Dominium verlohren hätte.

Gleicher Gestalten wird

(*b.*) auch die Causa Restitutionis XII. gerechtfertiget, daß nehmlich, supposita non supponenda Consolidatione dem Hoh'en Hause Limburg die Wiederlosung bevorbleiben müsse, weilen resoluto Nexu feudali, das Guth in die vorige Qualität zurucktritt, **wo es kein irrevocables Vohensteinisches Eigenthum gewesen ist.**

Endlich erkläret auch diese Confeßion

(*c.*) den oben bemerkten Receß de Anno 1665. als das einzige Fundamentum Decisionis de Anno 1739.

Da Schloß und Amt Adelmannsfelden von Anbeginn kein irrevocables Vohensteinisches Eigenthum gewesen ist; so muß nothwendig entweder falsch seyn, was die von Vohenstein in Introitu Recessus de 29. Maji 1665. sagen:

Demnach

Demnach Wir die von Vohenstein, wie auch Unsere VorEltern Adelmannsfelden cum Pertinentiis von langen Zeiten her, als ein in Urthet **nach Laut der Briefe** erkaufftes eigenthümliches und freyadeliches RitterGuth in Schwaben besessen und innengehabt.

Oder es muß in denen Worten: **nach Laut der Briefe,** eine andere Interpretation stecken, mithin die allegirte Worte so verstanden werden, wie es die vorhandene Pfand-Verschreibungen und die beede Recesse de Anno 1652. & 1662. erlauben, und die Erklärung in der obstehenden Specie Facti mit guten Gründen geschehen ist.

Genug, daß sich in diesem Receß de Anno 1665. auf die Briefe bezogen wird, mithin nichts Neues darinnen statuiret, und noch jetzo judicialiter eingestanden wird, **es seye Adelmannsfelden von Anbeginn kein irrevocables Eigenthum jemalen gewesen.**

Es wird sich aber bey Einsicht der Rationum decidendi, welche das Urthel de Anno 1739. veranlasset haben, allerdings befinden, daß sothane Urthel auf den Grundsatz gebauet worden: Adelmannsfelden seye tempore Contractus feudalis ein Vohensteinisches Eigenthum gewesen, weil es in Introitu Recessus de Anno 1665. ein zur Urthet verkauftes Vohensteinisches Eigenthum genennet werde.

Weil nun aber dieses ex confesso nicht ist; so siehet man deutlich, daß das Urthel Quæstionis auf eine falsam Causam gebauet seye, mithin das Limburgische Restitutions-Gesuch auf einem ohnstrittigen guten Grund beruhe.

7.) *fol.* 474. wird angeführet:

> Limburg seye tempore Oblationis niemalen zu bewegen gewesen, Adelmannsfelden als ein Feudum fœmininum **zu conferiren**, sondern die Vohenstein hätten es nur für sich und ihre Männliche Descendenz acquiriren können.

Das Wort: Oblatio, wird hier abermalen, wie oben, in Sensu plane improprio genommen, daß nehmlich der Lehen-Herr sein Guth dem Vasallen als ein Lehen aufgetragen habe, welches so viel heisen solle, daß er es ihm zu Lehen gegeben, welche Erläuterung auch beygefüget wird, wenn es heist: als ein Feudum fœmininum **zu conferiren,** Et porro: die Vohenstein hätten es nur für sich und ihre Männliche Descendenz **acquiriren** können.

Diese Formalia zeigen ohnwidersprechlich eine Dationem in Feudum an, und es wird mithin die Causa I. & II. Restitutionis per hanc Confessionem unterstützt, daß Adelmannsfelden kein Feudum oblatum, sondern ein von dem Lehen-Herrn aus seinen Land und Leuten gegebenes Lehen seye.

Gleichermassen erhält auch dadurch die Causa Restitutionis VI. & XI. eine neue Unterstützung, weßwegen man sich auf den obigen 3ten Punct nochmalen beziehet.

8.) *In dicto* [30.] *fol.* 476. kommt nachfolgende Betrachtungs-würdige Passage vor:

> Seye es noch ein Glück für das Vohensteinisch-Weibliche Geschlecht gewesen, daß man es bey dem mit Limburg in Anno 1652. und 1662. errichteten Receß dahin gebracht, daß nach Erlöschung des von Vohensteinischen Manns-Stamms, wenn das Lehen als apert an Limburg zuruckfallen würde, denenselben 3000 Rthlr. respectivè ihren Kindern 2000 Rthlr. nebst einem von denen zweyen Ansitzen Ottenhof und Metzelgehn, nach der Herrschaft Limburg Belieben, stipuliret, und also, ob gleich Limburg zu erst ausgestorben, sich prospiciret worden.

Kein deutlicherer Beweis von der Datione in Feudum kann ohnmöglich existiren, als das eigene Bekänntniß, daß man sich es für ein Glück achten müssen, daß der Lehen-Herr der Weiblichen Descendenz noch eine so beträchtliche Herausgabe auf den Abgang des Manns-Stamms für das Weibliche Geschlecht bewilliget habe.

Wäre die Rede von einem Feudo oblato gewesen, und hätte mithin der Vasall dem Lehen-Herrn sein Eigenthum zu Lehen aufgetragen; so hätte sich der Vasall natürlicher Weise pinguiores Conditiones bedingen können, und der Lehen-Herr hätte froh seyn müssen, daß er gegen solche Bedingungen das Dominium directum einer so ansehnlichen Herrschaft bekommen.

Hier aber ist umgekehrt der Vasall froh, daß er sich so wohl prospiciret, und ohnerachtet er das Dominium utile von einem fremden Guth bekommen, doch gleichwohl in Casum Consolidationis für seine Weibliche Descendenz noch so beträchtliche Conditiones erlangen können.

Es liegt demnach abermalen klar zu Tag, daß aus dem Receß de Anno 1665., welcher blos die Benennung des Lehens und die Titulatur des Vasallen pro Objecto hat, im übrigen aber an denen Recessen de 1652. und 1662. nichts abändert, sondern sich expreſsè darauf beziehet, kein Argument pro Oblatione in Feudum gezogen werden könne.

9.) *Fol.* 559. *seqq.* wird bemerket:

> Es stehe dem von Onz Exceptio plus Petitionis tempore entgegen, weil die Reichs-Hof-Raths-Urthel de 1739. noch als keine Res judicata ob interpositam Restitutionem adhuc indecisam anzusehen.

Wann dem von Onz Exceptio pluris Petitionis tempore entgegenstehet; so wird auch ipso facto eingestanden, daß die Fructus von dem Guth Adelmannsfelden à Tempore des Abgangs des letzten Vohensteins bis hieher dem Hohen Haus Limburg zugehören müssen, und zwar nach Maasgab des in Possessorio ergangenen Urthels, womit dann die Causa Restitutionis IX. & X. auf das bündigste unterstützet worden ist.

10.) [43.]

10.) [43.] *fol.* 722. **der Vohensteinischen Replic** *in Restitutorio* heisset es:

Es habe bekanntlich nach vieler Rechts-Lehrer Meynung die Consolidatio Dominii directi cum utili auch bey Feudis oblatis ex jure correlationis & quia Dominus & Vasallus ad paria tenentur & judicantur, Statt.

Bey diesem Satz muß man eine doppelte Anmerkung machen, dann es erhellet daraus,

(*a.*) wie gut es der Gegentheil mit denen gesammten Königlich-Chur- und Fürstlichen Lehen-Höfen in ganz Teutschland vorhabe, wann er ohne alle Ausnahme den Satz vest stellet, daß die Lehen, sive sint data, sive oblata, bey Ausgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms die Eigenschaft eines Allodii bekommen, wann gleich in einem Land, von dem das Dominium directum abhanget, Successio fœminina herkömmlich wäre.

Es ist also ex confesso Partis adversæ wahr, was man in Causa XIII. Restitutionis gesagt hat, daß es Res totius Imperii & Circuli Franconici sey, sich denen Vohensteinischen in commune präjudicirlichen Grundsätzen entgegenzustellen.

Hiernächst werden

(*b.*) aus diesem Vohensteinischen Grundsatz alle diejenige Exceptiones widerlegt, welche der Gegentheil gegen den in dem **Restitutions-Libell** geführten Beweis der Observantiæ Germaniæ vorgebracht hat.

Wann man sich Vohensteinischer Seits nimmer zu helfen wußte; so verfiel man auf den Ausweeg: die nach Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms bey dem Land gebliebene Lehen seyen vermuthlich Feuda data gewesen, oder hätten nicht von der Person des Lehen-Herrn, sondern von dem Land, welches Successionis fœmininæ gewesen, relevirt.

Alleine, hier behauptet Pars adversa, daß dieser Unterschied in keine Consideration komme, sondern alle Lehen absque Distinctione sive sint data, sive oblata, bey Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms allodial würden.

Da nun aber in dem **Restitutions-Libell** durch alle Fälle hindurch, wo der Lehenherrliche Manns-Stamm ausgestorben, gezeiget worden ist, daß die Lehen bey dem Land geblieben, und nicht allodial geworden seyen; so gestehet nunmehro Vohenstein ipso facto ein, daß der Beweis der Observantiæ Germaniæ weiter keiner Ausstellung unterworfen seye, und der Satz der alten Feudisten, quod Dominus & Vasallus ad paria judicentur, sich bey denen teutschen Lehen nicht anwenden lasse: Und wird sonach durch den mehr erholten Vohensteinischen Grundsatz die Causa V. Restitutionis bestens bestärkt.

11.) [43.] *pag.* 737. enthält nachfolgende merkwürdige Passage:

Die von Herrn von Holz denen von Vohenstein abgeforderte, und *in Exceptione* **derer von Onz** bemerkte Vergleichs-Puncte, daß nehmlich wenn das Vohensteinische Geschlecht vorher erlöschen, Adelmannsfelden Limburg zugehen, wann aber Limburg

ehender aussterben, das Guth bey dem Weiblichen Geschlecht immerwährend bleiben sollte, seyen von Limburg nicht eingegangen, **mithin** ob defectum promissionis **aus der Sache nichts worden,** vielmehr seye quæst. Guth bey dem Casu Consolidationis als ein novum Acquisitum des ultimi Vasalli Ludwig Christoph von Vohenstein anzusehen, worüber er disponiren, und es auf seine Schwestern tanquam Heredes ab intestato devolviren können.

Hier wird zu Anfang nochmalen eingestanden, daß zwar über den Casum Consolidationis bey Abgang des Lehenherrlichen Manns-Stamms gehandelt worden, sothane Conditio aber Limburgischer Seits nicht eingegangen worden seye.

Hieraus fliesset abermalen der ohnhintertreibliche Grundsatz, daß sive sermo sit de Feudo dato vel oblato, sothane Consolidation nicht habe vor sich gehen können, weil der Contractus feudalis resistiret, dieser aber die Richtschnur seyn und bleiben muß, wann über den Lehen zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen ein Streit entstehet, wie in Causa VI. hinlänglich gezeiget worden ist.

Es erbricht sich unter andern auch hieraus noch weiters, daß der Satz, quod Dominus & Vasallus ad paria judicentur, wann er auch, wie nicht, wahr wäre, doch in Causa substrata keine Anwendung finde, weil der Contractus feudalis unter dem Lehen-Herrn und Vasallen die Disparität selbst statuiret, indem er dem Vasallen die Consolidation in Casum des abgehenden Lehenherrlichen Manns-Stamms ausdrücklich denegiret, dahingegen die Consolidation bey Abgang der Männlichen Descendenz des Vasallen per ipsum Contractum feudalem expresse bedingt zu erfinden ist, idque secundum naturam ipsius Feudi, dann es wird in subsequentibus ausdrücklich gesagt, Adelmannsfelden seye ein novum Acquisitum deren von Vohenstein, mithin ein von dem Limburgischen Land und Leuten weggegebenes Guth, womit abermalen Causa I. II. VI. & VII. Restitutionis vollkommen begründet wird.

12.) Endlich wird *fol.* 833. folgender Schluß gemacht:

Da sich die von Vohensteinische Allodial-Erben, wenn der Proceß für sie am Reichs-Hof-Rath verlohren gienge, an denen von Onz nicht erholen könnten, und alle Kosten vergeblich wären; so stünde ihnen die bekannte Rechts-Regul entgegen: quod is, qui id, quod mox restituere debet, petit, dolo petat, massen die von Onz ihr Fundamentum agendi um so weniger behaupten könnten, als sie zu erweisen nicht im Stand seyen, daß Adelmannsfelden ein Vohensteinisches Allodium, indeme die Urthel de 1739., die es dafür erkläre, noch nicht in Rem judicatam erwachsen.

Vohensteinischer Seits wird hier selbsten einbekannt, daß Adelmannsfelden ein solches Guth seye, quod mox restitui debet, addita Ratione, man könne nicht behaupten, daß Adelmannsfelden ein Vohen-

Vohensteinisches Allodium seye, wofür es die Urthel de Anno 1739. erkläret.

Es ist zwar allerdings an deme, daß den Gebrüderen von Onz bey dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ihr Regredient-Erbtheil zugesprochen worden seye, aber nicht um deßwillen, weil die Vohensteinische Allodial-Erben ein Recht darauf gehabt hatten, dann man weiß von guter Hand, daß man in Camera dießfalls ganz anderer Meynung gewesen seye, und blos den

Leg. 11. *§.* 1. *ff. de hæred. petit.*

zum Entscheidungs-Grund genommen habe, weil nehmlich die Vohensteinische Allodial-Erben, wann sie gleich kein Recht an das Schloß und Amt Adelmannsfelden haben, doch gleichwohl pro Possessoribus poßidirten, und die von Onz aus dem nehmlichen Grund einen Zuspruch zu Adelmannsfelden hätten, cum etiam pro possessore possideat prædo, welches ipsissima verba Legis, und um deßwillen um so unbedenklicher pro Ratione decidendi angenommen worden sind, weil der Onzische Gegentheil den Rechts-Satz selbsten auf den Casum substratum appliciret hat, quod is, qui id, quod mox restituere debet petit, dolo petat, womit dann nicht allein die von Onz, sondern alle Vohensteinische Allodial-Erben durch sich selbst pro Prædonibus declariret worden sind, folglich ex confesso kein Recht an das Amt und Schloß Adelmannsfelden haben können.

Dieses sind insgesamt solche Gründe, welche das Limburgische Restitutions-Gesuch dergestalt fundiren, daß gar kein Wort mit Vernunft dagegen gesagt werden kann.

Die Verhandlungen in Augustissima Camera, woraus diese Argumenta genommen worden, sind ganz neu, die Sache selbst aber erst lang nach der Zeit verhandelt worden, als die Acta in Restitutorio im Julio 1752. bey Höchstpreislichem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath inrotuliret worden sind, wie Vohensteinischer Seits [10.] *pag.* 84. *in Exceptionibus* gegen den Onzischen Klag-Libell selbst gesagt wird.

Diesseits hat man sothane Nova ohnmöglich noch in tempore erhalten können, sondern es ist solches allererst nach bereits gefertigter Specie Facti, mithin vor wenigen Wochen geschehen.

Man kann also dermalen nicht mehr judicialiter damit erscheinen, zumal da man so gar mit der beyzubringen gewillten Replic-Handlung zuruckgewiesen worden ist, weil in Restitutorio ultra Exceptiones weitere Handlung nicht zugelassen zu werden pflegen.

Man muß also diese nova Documenta & Fundamenta nothwendig und wider Willen auf einen andern und ganz unverhofften Fall aufspahren, ex sola Ratione, quia prius judicialiter produci & proponi non potuerunt, und zwar ohne diesseitiges Verschulden, zumal auch in dieser Betrachtung, daß man ab Seiten des Hohen Hauses Limburg die vollkommene Ueberzeugung vor sich hat, daß die in den inrotulirten Acten enthaltene Documenta & Argumenta nova zu Begründung des diesseitigen

tigen Restitutions-Gesuchs allschon überflüßig hinlänglich seyen, mithin die Rechte eben nicht erfordern, daß die gegenwärtige ex Actis Cameralibus gezogene nova Argumenta schon jetzo vorgebracht werden müßten.

Sollte jedoch, was ohnmöglich zu seyn scheinet, möglich werden, dergestalt, daß eine Confirmatori-Urthel herauskäme; so declariret man hiemit extrajudicialiter hiemit zum Voraus, daß man ex his Causis novis & quam maximè relevantibus nochmalen Restitutionem in integrum suchen werde, weilen die oben angeführte Impedienda nicht zulassen, schon gegenwärtig Gerichtlichen Gebrauch davon zu machen.

Wie man nun aber keinesweegs hoffen will, daß die Ergreiffung dieses Rechtlichen Weegs nöthig seyn werde, sondern sich vielmehr gänzlich versiehet, es werde das Urthel von Anno 1739. vollkommen reformiret werden, und es mithin heisen: Sic redit ad dominum, quod fuit ante suum;

Also will man auch zum Voraus dem Gegentheil nach seinen eigenen mehrfältigen Bekanntnissen aus dem

Leg. 83. ff. de reg. jur.

mit dem PAPINIANO den Trost zusprechen: non videntur rem amittere, quibus propria non fuit.

Sign. ⊙.

Copia Extractus Actorum Cameralium quoad passus concernentes,

in Sachen

Gebrüdere Onz von der Ley,

contra

die von Vohensteinische Allodial-Erben,

decisæ Citationis & Restitutionis, nunc Revisionis.

[3.] *Supplic.* derer von Onz *pro Citat. fol.* 9. Wilhelm und Friedrich, Erb-Schenken zu Limburg, hätten an den Ritter, Georg von Vohenstein und alle seine Erben, das freye Ritter-Guth Adelmannsfelden 1493. als ein Eigenthum verkaufet, wegen des prätendirten Wiederkaufs und Verdringung derer von Vohenstein aus der Herrschaft Adelmannsfelden, seye 1652. & 1662. durch Verträge das Guth dem Hause Limburg als ein Lehen aufgetragen, und von Diesem denen von Vohenstein als ein Ritter-Mann-Lehen conferiret worden, bey Absterben des Herrn Graf Vollraths 1713., als ultimi masculi Limburgici, habe Christoph von Vohenstein Adelmannsfelden à Nexu feudali frey zu seyn erachtet, worüber mit denen Limburgischen Frauen Allodial-Erben Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath entstanden, allwo per Sententiam sub Lit. A. & 20. Octob. 1739. das Guth Adelmannsfelden nach erloschenem Gräflich-Limburgischen Manns-Stamm pro Allodio erklärt, und dem Gräflich-Impetratischen Theil ein ewiges Stillschweigen auferleget worden.

worden. 1723. starb Johann Ludwig von Vohenstein unglücklicher Weise ohne Hinterlassung Leibes-Erben, und seine drey Schwestern, von Jungheim, von Nettelhorst, und Bernerdin, nahmen Possession vom Guth.

[9.] *Except.* **Vohenstein. Allodial-Erben.** Factum wird agnoscirt und daß es seine Richtigkeit habe, wie Philipp Gottfried, Hanns Albrecht, Hanns Veit, und Ernst Albrecht von Vohenstein in Anno 1652. & 1662. mit dem Guthe bis zum Absterben Grafen Vollraths von Limburg beliehen worden, wie die in offentlichem Druck erschienene Vergleiche de dict. Ann. darlegten.

[10.] *Num.* 8. *fol.* 152. *Actor. seqq.* Vermög Vertrags dd. Alfdorf den 12. Julii 1662. zwischen Gottfried Grafen zu Hohenlohe als Vormund der drey jungen Herren von Limburg Speckfeldischer Linie, deme Herrn Erb-Schenk Franz zu Limburg, und denen drey von Vohenstein, als Hanns Albrecht, Hanns Veit, und Ernst Albrecht, wurde Schloß und Amt Adelmannsfelden, als Ritter-Mann-Lehen, denen von Vohenstein aufgetragen, darinn ist disponirt, daß auf Abgang **des Vohensteinischen Manns-Stamms Schloß und Amt Adelmannsfelden mit allen Melioramenten der Herrschaft Limburg** Sontheimer Linie, oder in deren Abgang **der Gaildorfischen Linie** wiederum zuruck- und anheimfallen solle. Dem Weiblich-Vohensteinischen Geschlecht sollten 3000 Reichsthaler gezahlt werden, oder einem Kind statt seiner Mutter 2000 Reichsthaler, ehe sollten sie nicht von Adelmannsfelden weichen. Von den andern zwey Vohensteinischen Ansitzen, sollte einer nach Belieben der Herrschaft Limburg, dem Weiblichen Geschlecht erb- und eigenthümlich überlassen werden, nehmlich Ottenhofen und Metzelgehn.

Pag. 84. *Except. Vohenst.* seye contra Sententiam Judicii Aulici de 1739. ex parte Limburg Restitution gesucht, und im Julio 1752. Acta inrotulirt, bis jetzo aber noch keine Sententia in Restitutorio erfolget, folglich könne man nicht sagen, daß Adelmannsfelden würklich à Nexu feudali schon frey, und als ein Allodium zu betrachten.

[18.] *In Duplic. Vohenst. fol.* 250. ist enthalten, daß weiland Herr Johann Veit von Vohenstein bey dem Lehens-Auftrag in Casum des für Limburg sich ereignen mögenden Absterbens des Vohensteinischen Männlichen Geschlechts die Vorsehung gemacht habe, daß alsdann nebst 3000 Reichsthalern noch ein Hof, nehmlich der Metzelgehn oder Ottenhof, dem Weiblichen Geschlecht von Vohenstein zukommen solle. Hierdurch habe dieser Veit von Vohenstein in Casum Consolidationis nebst seinen Vettern nur dem Weiblichen Geschlecht extincto Stemmate masculino prospiciren wollen, wann der Casus Consolidationis durch Erlöschung des von Vohensteinischen Manns-Stamms sich ergeben sollte.

Fol. 279. Die von Onz hätte in dem Vergleich mit denen von Vohenstein sich reserviret, was per Pactum de 1662. in Casum Consolidationis vestgesetzet worden, daß Limburg in die Weibliche Descendenz zahlen solle.

[12.] & [13.] Sind zwey Responsa privata ex parte von Onz ad Replicas producta, eins vom Ellwangischen Canzler BAUMANN, das andere vom Hof-Rath SCHILLING daselbst, darinnen behauptet worden, daß man sich nicht vorstellen können, daß auf einmal ex Bonis feudalibus allodia durch einen Kaiserlichen Macht-Spruch in Præjudicium Hered. Domini directi gemacht werden würden.

[20.] *Fol.* 317. **in einem Onzischen Contradict- und Schluß-Receß**/ wird angeführt, daß in denen durch Herrn General von Holz abgeforderten Vergleichs-Puncten Vohensteinischer Seits expresse stipuliret worden, daß im Fall das Herrliche Haus Limburg vor denen von Vohenstein abstürbe, alsdann Adelmannsfelden bey dem Weiblichen Geschlecht derer von Vohenstein, auf des Männlichen Stamms

 und

und deren Descendenz Endigung stets und immerwährend bleiben, und davon nicht entzogen, noch von jemand derentwegen angefochten werden solle.

[21.] *Fol.* 340. *Actor.* **Schluß-Handlung** *ex Parte* **Vohensteinischer Allodial-Erben.** Hierinn wird der vorstehende Passus, wegen der von Holzischen Vergleichs-Puncten, in dem Onzischen Schluß-Receß dahin erläutert, daß von solchen Personen die Rede seye, welche von dem Weiblichen Geschlecht derer von Vohenstein zur Zeit der Erlöschung des Manns-Stamms noch vorhanden seyn mochten, und daß bey Errichtung des Recesses de modo dicto Anno 1662. Vohensteinischer Seits gefordert worden seye, daß selbigen auf den Fall der gänzlichen Erlöschung des Vohensteinischen Manns-Stamms per expressum möchte prospiciret und vorläuffig ausgemacht werden, daß bey allenfallsiger Ergebung dieses Casus, und nach vorgegangener Consolidirung des Dominii directi cum utili denen Femininis von dem Vohensteinischen Geschlechte und deren Nachkommen die Succeßion in Adelmannsfelden, nicht schwer zu machen. Es seye also das Onzische Angeben ungegründet.

Porro *fol.* 342. *seqq.* seye an sich selbst aus dem Vohensteinischen Impresso contra Limburg puncto Consolidationis Feudi noch so viel zu erlernen, daß auf obiges 1662. unter Vermittelung des Herrn Generals von Holz die Herren von Vohenstein zwar ernstlich gedrungen, darinnen aber nicht so weit reüßiret haben, daß dieser Casus in dem Vergleichs-Receß wäre erörtert worden.

vid. inprimis *Conf. Salisburgens. ad Quæst.* 18. *pag.* 55. ibi:

Es haben zwar solche Vohensteinische Succeßions-Stipulirung auf den Fall gänzlicher Erlöschung des Gräflich-Limburgischen Manns-Stamms, die Herren von Limburg, in einem unterm 16ten Febr. 1665. an Herrn Generalen von Holz erlassenen Schreiben nicht contradiciret, sondern auf die Belehnung gedrungen; Alleinig ist hierdurch die Sache dennoch ad Effectum nicht gekommen, so sehr auch Vohenstein auf das Versprechen der Stipulirung gemäs gedrungen, gestallten in beeden Recessen de 1652. & 1662. nur dieser Casus erörtert, verglichen, und von oft besagter Herrschaft Limburg beliebet worden.

It. *pag. ead.*

Nach welch-beeden Recessen nun kein anderer und der Weiblich-Vohensteinischen Descendenz favorablerer Vergleich oder Contract zeithero zum Vorschein kommen ist, wir mithin nicht anderst schliessen können, als daß die Stipulation der Vohensteinischen Weiblichen Succeßion ob defectum Limburgicæ promissionis, nicht müsse zu Stand gekommen seyn.

Bey welchen Umständen am Tage ist, daß die allegirte Stellen des diesseitigen Impressi denen von Onz nicht im mindesten zu statten kommen, und sie die Mühe des Extrahirens ersparen können.

Fol. 354. Seye aus dem angezogenen Vohensteinischen Impresso contra Limburg schon bekannt, daß das Gegnerische Assertum, als ob der Johann Veit von Vohenstein bey dem Lehens-Auftrage an Limburg seiner Weiblichen Nachkommenschaft auf den Fall, da die Consolidation des Dominii directi cum utili durch den Abgang des Limburgischen Manns-Stamms sich ereignen würde, den Rückfall ausdrücklich reserviret, und den vermeyntlichen ledigen Anfall bedungen und ausgemacht hätte, ohne einigen Grund.

[30.] *fol.* 444. *Libelli restitutorii ex parte* **Vohenstein** / wird angeführt: Daß nach dem Vergleich der Wittib von Onz, so per Concluſ. Imp. Aul. 1710. erfolget, tempore hujus Transactionis & Renunciationis, wo der Gräflich-Limburgische Manns-Stamm nur auf zwey Augen beruhet, es in dem von Vohensteinischen Hause ganz kein Geheimniß mehr gewesen, daß man auf Erlöschung des erstern damit umgegangen, das Dominium directum cum utili zu consolidiren, und auf solche Art das von Anbeginn an, noch niemalen irrevocabiliter bey Vohenstein gewesene Eigenthum

von

von Adelmannsfelden zu acquiriren, welches dahero abzunehmen, daß so mehrere Jahre vorher, die Vormundschaft des Ludwig Christoph von Vohenstein bey verschiedenen Universitäten als 1704. zu Marburg, 1706. zu Halle, eodem Anno zu Altorf, 1711. zu Tübingen, und abermalen zu Halle, rechtliche Consilia und Responsa, welche denen von Vohensteinischen Impressis größten Theils mit angehänget seyen, einholen lassen, worauf nach Abgang des leztern Grafen zu Limburg Vollraths 1713., der Proceß beym Reichs-Hof-Rath 1739. pro Allodialitate Adelmannsfeld, entschieden worden.

Ibid. fol. 474. Limburg wäre tempore Oblationis niemalen zu bewegen gewesen, Adelmannsfelden als ein Feudum fœmininum zu conferiren, sondern die Vohenstein hätten es nur für sich und ihre Männliche Descendenz acquiriren können.

Ibid. fol. 476. Seye es noch ein Glück für das von Vohensteinische Weibliche Geschlecht gewesen, daß man es bey dem mit Limburg in Anno 1652. & 1662. errichteten Receß dahin gebracht, daß nach Erlöschung des von Vohensteinischen Manns-Stamms, wenn das Lehen als apert an Limburg zurückfallen würde, denenselben 3000 Rthlr. respective ihren Kindern 2000 Rthlr., nebst einem von denen zweyen Ansitzen Ottenhof und Metzelgehn, nach der Herrschaft Limburg Belieben, stipuliret, und also, ob gleich Limburg zu erst ausgestorben, sich prospiciret worden.

Fol. 559. *sqq.* Stünde dem von Onz Exceptio plus petitionis tempore entgegen, weil die Reichs-Hof-Raths-Urthel de 1739. noch als keine Res judicata ob interpositam Restitutionem adhuc indecisam anzusehen.

[43.] *fol.* 722. *Replic. in restitutor. ex parte Vohenstein &c.* Niemand könne wissen, ob Ein Höchstpreislicher Reichs-Hof-Rath bey Abfassung der Urthel de 1739. pro Ratione decidendi angenommen, daß dieses Guth ein Feudum oblatum gewesen, da bekanntlich nach vieler Rechts-Lehrer Meynung auch bey Feudis datis ex jure correlationis & qua Dominus & Vasallus ad paria tenentur & judicantur, wie die Juristen-Facultäten Salzburg und Ingolstadt in ihrem bey der gedruckten *Specie Facti p.* 77. *sq.* & *pag.* 97. *sq.* mit mehrerem an- und ausgeführet haben, die Consolidatio Dominii directi cum utili Statt hat, mithin, dafern gegenwärtiger Sache der Grund der Entscheidung aus der Distinction ab Adelmannsfelden, ein Feudum datum oder oblatum seye, genommen werden wollte, die Cognition hierüber nicht dem Cammer-Gericht, sondern dem Reichs-Hof-Rath ob Connexitatem gebühre, wo noch Lis pendens seye, und man nicht wissen könne, ob eine Confirmatoria prioris Sententiæ erfolge.

Pag. 737. Die vom Herrn von Holz denen von Vohenstein abgeforderte, und *in Except.* derer von Onz bemerkte Vergleichs-Puncte, daß nehmlich, wenn das Vohensteinische Geschlecht vorher erlöschen, Adelmannsfelden Limburg zugehen, wenn aber Limburg ehender aussterben, das Guth bey dem Weiblichen Geschlecht immerwährend bleiben sollte, seyen von Limburg nicht eingegangen worden, mithin ob defectum promissionis aus der Sache nichts worden, vielmehr seye quæst. Guth bey dem Casu Consolidationis, als ein novum Acquisitum des ultimi Vasalli Ludwig Christoph von Vohenstein anzusehen, worüber er disponiren, und es auf seine Schwestern, tanquam heredes ab intestato, devolviren können.

Fol. 833. Da sich die von Vohensteinische Allodial-Erben, wenn der Proceß für sie am Reichs-Hof-Rath verlohren gienge, an denen von Onz nicht erholen könnten, und alle Kosten vergeblich wären; so stünde ihnen die bekannte Rechts-Regel, quod is, qui id, quod mox restituere debet petit, dolo petat, massen die von Onz ihr Fundamentum agendi um so weniger behaupten könnten, als sie zu erweisen nicht im Stand seyen, daß Adelmannsfelden ein Vohensteinisches Allodium, indeme die Urthel de 1739., die es dafür erkläre, noch nicht in Rem judicatam erwachsen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Species facti mit einverleibten am Ende kurz zusammengezogenen Rechts-Grü
nden, wodurch überzeugend vor Augen geleget wird, daß in gegenwärtiger
Restitutions-Sache würcklich nova Documenta & Argumenta vorhanden seyen ...
und daß endlich die Hochgräfl. Limburgische Allodial-Erben den Obsieg
Rechtens um so gewisser anzuhoffen haben ... Christoph Ludwig von

Wertheim 1770

Bamberg, Staatsbibliothek -- .71 B 12#f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412640-0
VD18 1091613X-003